Polem.
852ma

Polem. 852 2ma

Ellendorf

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Des

Erzbischofs von Köln

Schrift:

„Ueber den Frieden unter der Kirche und den Staaten, nebst Bemerkungen über die bekannte Berliner Darlegung."

Beleuchtet

von

J. Ellendorf,

Dr. der Philosophie und der Rechte.

Omne nimium vertitur in vitium.

Bayerische Staatsbibliothek München

Berlin, 1843.

Vereins-Buchhandlung.

62. B.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Vorrede.

Das Buch, welches der Herr Erzbischof von Köln, Clemens August, so eben herausgegeben hat, bildet ohne Widerrede eine der wichtigsten und interessantesten Erscheinungen der neuesten Literatur. Der Prälat versucht es, die Stellung, die er in seinem bekannten Streite mit dem Staate diesem und der evangelischen Kirche gegenüber eingenommen hat, auf's Neue zu vertheidigen. Zu diesem Behufe stellt er sich auf den Standpunkt des eigentlichen Römischen Katholicismus und beweist nun, daß die Römisch-katholische Kirche die göttliche, und darum einzige Kirche sey; daß sie nicht im Staate, sondern die Staaten in ihr seyen, daß sie eine durchaus freie selbstständige Macht, daher von jeder Aufsicht des Staates eximirt, seinen Gesetzen an und für sich gar nicht unterthan sey, vielmehr ihm in absolutester Freiheit und Autonomie gegenüber stehe. Er nimmt dem gemäß für sie in Anspruch: völlig freies und unüberwachtes Schalten und Walten innerhalb ihres Kreises; er vindicirt ihr, mit gänzlicher Ausschließung des Staates, die Aufsicht und Leitung sämmtlicher niedern und höhern Bildungs-Anstalten der Katholiken, das Recht der freien Association uud Corporation, eine selbstständige, vom Staate unabhängige Jurisdiction u. s. w. Kurz, alle Fäden, womit

die Kirche mit dem Staate durch Pflichten jener, durch Rechte dieser zusammenhängt, schneidet er mit kühner Hand ab; er thut dies, wie er meint, aus göttlichem Rechte, mit der Bibel in der Hand.

Ich wundere mich gar nicht, solche Grundsätze aus dem Munde des Prälaten zu vernehmen. Ich lese so eben die Aktenstücke, die er im Jahr $18\frac{19}{20}$, in dem Streite, die theologische Facultät zu Münster betreffend, mit den Staats-Behörden gewechselt hat — sie sind in der Tübinger Quartalschrift, Jahrgang 1820, abgedruckt — in ihnen sind jene Grundsätze bereits in ihrer ganzen Schroffheit ausgesprochen; aber auffallend ist es, daß der Prälat mit seinem Buche jetzt, da zwischen Staat und Kirche Frieden ist, da jener dieser nach so vielen Richtungen hin Wohlwollen und die freundschaftlichste Gesinnung erzeigt hat, hervorgetreten ist, und den Kampf nicht allein erneuert, sondern auch auf die Spitze gestellt hat. Irre ich nicht, so ist das Buch als Manuscript zu Rom gewesen; *) wäre diese Vermuthung richtig, so wäre sein Erscheinen noch bedeutungsvoller, wichtiger; doch auch anders fehlt das Gewicht nicht. Man darf sagen, Clemens August ist der Märtyrer des Ultramontanismus; der größte Theil der Katholiken verehrt ihn als einen solchen, als einen Heiligen.

Und nun ein solches Wort aus solchen Mannes Munde! Diese Klagen über Unterdrückung der Kirche durch den Staat! Diese mit dem Scheine der tiefsten Gründlichkeit, der stärksten Consequenz, die Bibel in der Hand, geführten Beweise, daß der Kirche dem Staate gegenüber die absoluteste Freiheit gebühre, daß diesem gar keine Rechte über die Kirche gebühren, daß die factisch geübten nichts als Usurpation, unerträgliche, seyen: —

*) Die Vorrede ist am 21sten Januar 1841 geschrieben; unter die Presse ist das Buch im März 1843 gegeben.

wahrlich, laßt solche Grundsätze und Ansichten erst die katholische Bevölkerung Deutschlands durchdringen: der Staat soll bald fühlen lernen, welch eine Macht die Hierarchie ist. Und werden sie dieselbe nicht durchdringen? Das Buch des Erzbischofs wird, eben weil es von ihm kommt, von den Katholiken verschlungen werden; bei Weitem der größte Theil der Geistlichen, wenigstens in Preußen, wird bald auf jene Principien schwören; der Prälat hat's ihnen nahe genug gelegt; *) wie mächtig werden sie bald auf den Kanzeln, in den Schulen, in den Beichtstühlen reden, nämlich zum Volke. Die Belgische Revolution ist großen Theils **) gemacht worden, weil jene Principien der katholischen Hierarchie sich Geltung verschaffen wollten und verschafften; der Erfolg hat es gezeigt.

Was ist zu thun? Der Staat muß Ernst, Energie zeigen; gerechten Forderungen und Wünschen der Katholiken bereitwillig entgegen kommend, muß er seine Stellung zur katholischen Hierarchie, ihrem Wesen nach, mit unentweglicher Festigkeit behaupten; er darf neben sich, auf seinem Gebiete, keinen zweiten Staat aufkommen lassen; nur kurz, dieser zweite Staat würde ihn bald unter sich bringen. Dies gilt vorzüglich Preußen. ***) Also seinetwegen muß der Staat hier beharrlichen Obstand zeigen. Aber auch der Katholiken, der katholischen Kirche wegen. Denn würde die Hierarchie die von dem Prälaten von Köln prätendirte Stellung wirklich erhalten: so würde den Katholiken

*) Er fordert sie z. B. S. 135 geradezu auf, keine Anstellung, z. B. als Schul-Inspektoren, von weltlichen Behörden anzunehmen.

**) Denn auch politische Mißgriffe der Holländer gegen die Belgier wirkten bedeutend.

***) Um so mehr, da eine bedeutende Fraction der evangelischen Kirche wesentlich, freilich in protestantischer Weise, dieselben Grundsätze hegt als Clemens August.

das Joch der unerträglichsten Sclaverei aufgeladen, die eine enorm große Anzahl derselben entweder zum Abfall von der Kirche oder zur innersten Lossagung von derselben zwingen müßte, wie dies allenthalben geschehen ist, wo die Hierarchie ohne Schranken hat gebieten können, früher in Spanien, jetzt in Belgien und Bayern. Denn kein Joch ist empörender und schmachvoller als das, welches den Geistern aufgelegt wird.

Für's Erste aber thut eine gründliche Widerlegung des Buches noth, und diese will ich hier versuchen. Sie ist auch so schwer nicht. Denn die schwache Seite desselben besteht gerade darin, daß es die heutige Römisch-katholische Kirche in ihrem ganzen Seyn und Wesen mit der alten apostolischen Kirche identificirt, von jener das prädicirt, was nur von dieser gilt, für jene das fordert, was nur dieser gebührte; daß es demnach, von aller und jeder Geschichte der Römisch-katholischen Kirche absehend, sich in einfachen, dazu oft sehr unhaltbaren Consequenzen aus einem einseitig construirten, wirklich gar nicht existirenden Ideale ergeht. Noch einmal sey es hier gesagt, was ich schon früher gesagt habe, nur die Geschichte kann diesen Ultramontanismus bekämpfen. Er spottet der Theologie, namentlich der protestantischen, die ihre Berechtigung ihm gegenüber nicht nachweisen kann, die er außerdem kaum noch als eine christliche — in ihrer heutigen Entwickelung — anerkennt; der Jurisprudenz: denn dem Staatsrechte als einem menschlichen setzt er kurz und bündig das Kirchenrecht, die Schrift, beide als das unmittelbar oder mittelbar göttliche entgegen, und hier müssen ihm die Juristen gezwungen entgegen kommen und die Hand bieten, weil sie im Allgemeinen die obligatorische Gewalt der echten wie der falschen Decretalen, sofern letztere im Corpus stehen — diese eigentlichen Fundgruben des Rechts des

Ultramontanismus — und er versteht es trefflich, dieselben in die Schriftsprache zu übersetzen — anerkennen; der Philosophie: der Ultramontanismus rückt niemals aus der Brustwehr des Glaubens heraus; eine Berechtigung der Philosophie, als Vernunftwissenschaft, auf dem Gebiete des Kirchlichen, erkennt er durchaus nicht an. Nur die Geschichte kann an ihn kommen; sie kann gegen ihn die schneidendsten Waffen führen.

Ich will diese Waffen gegen ihn zu führen versuchen, ohne jedoch dem greisen Manne, der das Buch geschrieben, zu nahe zu treten. Wer will es ihm anrechnen, daß er eine feste, zu schroff ausgeprägte Ueberzeugung hat und sie ausspricht, da das diametrische Gegentheil der seinigen früher von so vielen Kathedern, in so vielen Bureau's ertönte? Das Buch hat mich sogar sehr angesprochen, denn eine unentwegliche Festigkeit des Charakters, der Gesinnung, der Ueberzeugung, der Grundsätze spricht immer an, im Guten wie im Bösen, im Wahren wie im Irrigen. Und manches Wahre, Gute, manches Gerechte, was in's Leben treten, wovon das Widerstehende beseitigt werden möchte, steht doch auch im Buche. Das will ich fein hüten, und, als außer dem Bereiche meiner Controverse liegend, unversehrt auf die Seite stellen; meine Fehde gilt nur dem Irrigen, Verkehrten, Falschen, in seinen Consequenzen Gefährlichen des Buches, und das will ich bekämpfen und als solches darstellen. Mancher richtet Unheil an bei der besten Gesinnung, bei der größten Würde des Charakters, weil er unrichtigen Principien und Ansichten folgt. Das ist meine Meinung von dem Verhältnisse des würdigen Verfassers zu seiner Schrift.

Doch ist hier noch Folgendes zu bemerken: Der Verfasser überschätzt sein Buch ungeheuer, wenn er glaubt, es würde den Staat bewegen, in diejenige Stellung zur Römisch-katholischen

Kirche zu treten, die er demselben ansinnt; dazu sind die Gründe des Buches zu oberflächlich und matt. Ungemein parador muß es erscheinen, wenn der Verfasser protestantischen Staats-Behörden und Völkern in allem Ernste zumuthet, an diejenige Bedeutung der Römisch-katholischen Kirche zu glauben, die er ihr beilegt und danach ihr Benehmen zu richten. Schwerer ist der Vorwurf, daß der Prälat eine so gänzliche Unwissenheit der Kirchen- und Profan-Geschichte verräth; am schwersten aber, daß er sich über die protestantische Kirche und ihren Glauben Urtheile erlaubt, ohne daß er die mindeste Kenntniß von beiden hat. Der Erzbischof von Köln erscheint durchaus in der Rolle jenes einseitigen, beschränkten Ultramontanismus, der von vorn herein, auf seine Unfehlbarkeit, Unverbesserlichkeit schwörend, es nicht der Mühe werth hält, die Ansichten der Gegner auch nur anzusehen, sondern sich sogleich mit jener bekannten Vornehmigkeit durch ein Verdammungs-Urtheil sicher stellt. Welch ein Urtheil müssen die Protestanten über den wissenschaftlichen Standpunkt deutscher Prälaten fällen, wenn sie den Maaßstab von der vorliegenden Schrift nehmen?!

Berlin, den 18. Juni 1843.

Daß der Erzbischof von Köln im vorigen Monate seine Schrift: „Ueber den Frieden unter der Kirche und unter den Staaten" herausgegeben, kann zwar, wie man den Mann kennt, eben keine Verwunderung erregen, muß aber als ein großer Mißgriff bezeichnet werden. Die Kölner Wirren sind nun seit beinahe drei Jahren ausgeglichen; von all den Personen, die diesseits dabei betheiligt waren, steht Keiner mehr auf seinem Platze, ein tiefer Frieden herrscht; die Gemüther sind beruhigt, man hat gegenseitig vergeben und vergessen. Wozu nun das Ereigniß von Neuem heraufbeschworen und auf den Kampfplatz gezerrt? Wozu diese Streitlust, die sich darin gefällt, das Benehmen der Staatsregierung in den Jahren 18$\frac{37}{38}$ vor den Richterstuhl einer bittern Kritik zu ziehen? Unwillkürlich drängt sich einem der Gedanke auf, der Prälat habe sein Buch geschrieben, um seinem Aerger über die verlorene cathedra Luft zu machen.

Allein die Mißgriffe werden noch größer. Die jetzige Regierung, unser edler, großsinniger und weiser König hat den Wünschen der Katholiken bereitwillig Alles gewährt, was die Verhältnisse nur irgend gestatteten; außer Belgien und Bayern giebt es kein Land in Europa, worin die katholische Kirche größere Freiheiten genießt, als jetzt in Preußen. Was thut der Erzbischof? Von jenem bekannten Zelotismus geleitet, der überall blind durchdringen will und in seiner Beschränktheit weder Zeiten noch Umstände berücksichtigt, kommt er mit einer Schaar ganz neuer Forderungen angerückt, die, eingeräumt, in ihren Consequenzen, entweder in einen ewigen Krieg zwischen dem Staate und der katholischen Hierarchie, oder in eine völlige Unterjochung des

ersteren durch die letztere auslaufen würden. Denn niemals kann die katholische Hierarchie — und diese versteht sich doch unter der Kirche — von dem Staate vollkommen emancipirt und ihm in vollkommener Autonomie, wie Clemens August fordert, gegenüber gestellt werden, ohne am Ende desselben Herr zu werden und ihn völlig unter sich zu bringen. Daß der Prälat dies nicht eingesehen, daß er darüber aus der mit so vielen Zungen und so laut redenden Geschichte sich nicht belehrt hat, ist ein Beleg, daß ihm der Beruf, über diesen Gegenstand zu schreiben, ganz abgehe.

Eben so groß ist der Mißgriff, daß er die katholische Kirche, d. h. die Hierarchie, den Papst an der Spitze, wahrhaft vergöttert hat. Es wäre dies erträglich, wenn das Buch bloß für Katholiken geschrieben wäre, denen der Ultramontanismus solchen Unsinn täglich aufzubinden gewohnt ist. Allein das Buch ist hauptsächlich an die Protestanten, vorzüglich an eine protestantische Regierung, gerichtet. Diesen die Sätze: allein die katholische Kirche ist die von Gott gestiftete, sie allein ist berufen, der Welt die göttliche Wahrheit zu erhalten; ihre Hierarchie ist unmittelbar von Christus eingesetzt und in alle Rechte der Apostel eingetreten, hat sich also um die Gesetze des Staates an und für sich gar nicht zu kümmern; die katholische Kirche ist stets heilig, rein, unbefleckt gewesen, die Reformation ist eine freche Auflehnung gegen die Braut Christi; — Protestanten, den protestantischen Regierungen solche Sätze als Wahrheiten, die außer aller Controverse liegen, vorpredigen und deren Nachachtung unentweglich verlangen: wahrlich, das ist über jeden Ausdruck erhaben.

Allein der schlimmste Mißgriff ist die bittere, feindselige, ja verächtliche Gesinnung, die der Verfasser ohne Hehl gegen die Reformation, gegen die evangelische Kirche ausspricht, die echt Römische Vornehmigkeit, der Priesterstolz, mit dem er auf sie herabsieht. Das Buch soll über den Frieden handeln und ist voll der bittersten Feindschaft! Es soll versöhnen, und der Haß gegen die evangelische Kirche, die in Deutschland an siebzehn Millionen Bekenner zählt, verleitet zu den unwürdigsten Beschuldigungen gegen jene Kirche, die um so widerwärtiger sich ausnehmen, da der Prälat seine gänzliche Unwissenheit in Betreff jener Kirche zur Schau stellt!

Kein Protestant glaubt, daß Luther's Werke eine beglaubigte Quelle für den protestantischen Lehrbegriff seyen; dafür gelten nur die Bibel und die symbolischen Bücher. Gesetzt nun, Luther hätte gelehrt, daß der Heiland keine sichtbare Kirche gestiftet habe — und das hat er nicht gelehrt —: was ginge dies

die protestantische Lehre an, die (Confess. August. Art. 8) eine sichtbare Kirche bekennt?

Noch ärger ist aber die Beschuldigung, Luther habe gelehrt, der Glauben allein, d. h. ohne Werke, mache selig, und dadurch der Immoralität jeden Zaum abgenommen. Luther hat das niemals gelehrt, er hat sich dagegen verwahrt und die Confess. August. protestirt förmlich (Art. 20) gegen die Zumuthung solcher Lehre. Der Immoralität durch jene Lehre den Zaum abstreifen! Als wenn nicht durch die damals in der katholischen Kirche grassirenden Lehre von den guten Werken der Immoralität längst Thür und Thore geöffnet gewesen; als wenn nicht namentlich der ganze Clerus damaliger Zeit, mit wenigen Ausnahmen, sich im tiefsten Schlamme der Immoralität gewälzt hätte. Fürwahr, die Reformation konnte da nichts mehr verderben. Ob aber Luther und seine Lehre, d. h. die Reformation, der Immoralität jeden Zaum abgestreift habe, das muß die Geschichte bezeugt haben, von der dreihundert Jahre seitdem vor uns aufgerollt liegen.

Sie mag entscheiden, ob die protestantischen Völker an Sittlichkeit und allen Tugenden, die den Menschen und Christen zieren, hinter den katholischen zurückstehen.

Eben so feindselig und gehässig, aber auch von der größten Unwissenheit zeugend, sind Behauptungen wie diese:

„Was die Nichtkatholiken noch vom Christenthume haben, das haben sie nicht allein aus der katholischen Kirche mit hinübergenommen, sondern sie hätten solches schon ganz wieder verloren, wenn nicht die katholische Kirche auch auf sie durch die Wolken ihrer Vorurtheile einen Lichtstrahl würfe."

Wirklich empörend aber ist die weitläufig ausgesponnene Behauptung: daß jener Gehorsam der Unterthanen gegen die weltliche Obrigkeit, der auf der Gesinnung der Unterthanen beruhe, nur in der katholischen Kirche, nicht aber bei den Nichtkatholiken zu finden sey, weil er im Glauben beruhe.

Diese Behauptung ist die giftigste Verleumdung der andern Confessionen, die zugleich von der ungeheuersten Unwissenheit zeugt. Denn zuerst ist es Thatsache, daß seit funfzig Jahren die Revolution, d. h. die Empörung der Unterthanen gegen ihre Obrigkeit, beinahe ausschließlich in katholischen Ländern ausgebrochen ist. Dann ist nicht minder bekannt, daß gerade die katholische Kirche, d. h. die Hierarchie, es gewesen, die in den germanischen Staaten die Unterthanen zu Empörung und Abfall von der rechtmäßigen Obrigkeit, zu Treubruch und Meineid aufgefordert, über

diese Frevel ihren Segen gesprochen und so das Revoltiren eigentlich gelehrt hat. Und daß sie noch heute recht geschickt darin ist, hat die Belgische Revolution gezeigt. Ferner ist es gerade jene katholische Hierarchie, die, von jeher in der Regel nur den Impulsen ihres Egoismus folgend, in jedem Conflicte mit dem Staate, durch das gefährliche und verbrecherische Kunststück, ihre selbstsüchtigen Bestrebungen mit den Interessen der Religion zu identificiren, die katholischen Unterthanen, deren Gewissen sie stets beherrschte, fortwährend in die gefährlichste Stellung zu der weltlichen Obrigkeit zu bringen weiß. Die Geschichte ist voll von Beispielen der Art. Als zu Anfang des siebzehnten Jahrhunderts die Venetianische Regierung einige Geistliche wegen bürgerlicher Verbrechen vor ihre Gerichte zog und zugleich ein Gesetz erließ, daß in ihrem mit Klöstern wie übersäeten Gebiete ohne Genehmigung des Staates keine neuen Klöster errichtet werden sollten: da erhob sich der grimmige Paul V gegen diese angebliche Verletzung der kirchlichen Rechte, gegen diese der Braut Christi zugefügte Schmach, und, mit dem Interdicte beginnend, steigerte er seine Straf-Edicte bis zum Bannfluche, zu dessen Vollziehung er die benachbarten Fürsten aufforderte, Venedigs Besitzungen ihnen preis gebend. Drinnen aber arbeiteten die Mönche, diese Satelliten Rom's, namentlich die Jesuiten, rastlos, besonders im Beichtstuhle, um das Volk zur Empörung zu reizen und dadurch die Regierung zum Nachgeben gegen den heiligen Vater zu zwingen. Die Venetianische Regierung war aber in den Gemüthern des Volkes, sey es durch Furcht oder Liebe, so fest gegründet, daß jene Versuche scheiterten; ja, sie durfte es sogar wagen, alle Mönche und Priester, die sich weigerten, dem Interdicte zufolge, Gottesdienst zu halten, aus ihren Gebieten zu verweisen.

Das ist der Gehorsam, den die katholische Hierarchie von jeher gepredigt hat; sie hat ihn nur da gepredigt, wo es ihr förderlich war, stets aber die Empörung gepredigt, wo ihre angeblichen Rechte gekränkt und ihrem Egoismus entgegengetreten wurde.

Die katholische Hierarchie hat die Unterthanen noch niemals zu einem wahren Gehorsam gegen die weltliche Obrigkeit erzogen; sie kann das nicht einmal, eben weil sie ihre Interessen denen des Staates stets vorsetzt, also zuerst für sich, dann für den Staat Gehorsam fordert. Ja, sie kann nicht einmal mit dem guten Beispiele des Gehorsams vorangehen, weil nach Römisch-katholischer Ansicht aller Gehorsam gegen den Staat vorbehaltlich der Rechte des Papstes, d. h. eines fremden ausländischen Souverains, ge-

leistet wird. Ja, noch mehr, das canonische Recht eximirt die Geistlichen von dem Gehorsame und der Unterwerfung unter die weltliche Obrigkeit. — Petrus schreibt bekanntlich an seine Gemeinden:

„Seyd unterthan aller menschlichen Anordnung (Obrigkeit) um Gotteswillen; sowohl dem Könige als dem Haupte, als auch den Führern, die von ihm abgeordnet sind."

Diese Vorschrift des Apostelfürsten konnte ihrem Schicksale nicht entgehen. Seit Gregor VII waren zu Rom ganz andere Grundsätze herrschend und Innocenz III demonstrirte dem Kaiser Alexius dem Commenen ganz ernstlich, daß Petrus mit jenem Gebote die Geistlichen habe gar nicht meinen können. (I. 6. X. de majorit. et obed.)

So viel zur Erhärtung der Ansicht, daß das Buch mit großer Unbesonnenheit geschrieben und gleichsam berechnet ist, die von dem Verfasser beabsichtigte Wirkung, Frieden und Versöhnung zu bewirken, im Voraus zu vereiteln.

Der gesunde Menschenverstand scheint es zu fordern, daß, wenn ich einem Gegner mein Recht demonstrire, welches auf gewissen, von jenem nicht zugestandenen Voraussetzungen beruht, ich sehr thöricht handle, wenn ich ihm nun diese Voraussetzungen als Axiome in den Vordergrund stelle und nun ohne Weiteres sie zur Basis meiner ganzen Demonstration mache.

Der Prälat beginnt sein Buch mit diesem enormen Fehler. Er setzt dem Staate und dem Protestantismus eine Definition der Römisch-katholischen Kirche entgegen, vor der sie freilich das Gewehr strecken müssen.

Er sagt: „Die katholische Kirche ist von dem gebaut, der da spricht: Du bist Petrus u. s. w."

Da entgegnen ihm die Protestanten: Es giebt jetzt nur eine Römisch-katholische Kirche, und die ist von den Päpsten und ihren Handlangern erbaut.

„Sie kennt dem Raume nach keine Grenzen als die Welt, der Zeit nach keine Grenzen als die Dauer derselben."

Der Staat auch nicht; er ist offenbar älter als die Kirche; er umfaßt die ganze Welt; die katholische Kirche kaum ein Siebentel derselben. Die von ihr getrennten christlichen Confessionen stehen ihr, sowohl an Zahl als an Gebietsbesitz, gleich.

„Sie ist berufen, alle Menschen (Regenten und Unterthanen) und alle Völker der Erde, wie eine zärtlich liebende Mutter ihre Kinder, aufzunehmen und zu pflegen" — der Staat auch und die übrigen Confessionen glauben präcis dasselbe von sich. Wenn

übrigens das die Bestimmung der Römisch-katholischen Kirche ist, so hat sie seit den etwa tausend Jahren ihrer Existenz diese Bestimmung nicht sonderlich erfüllt. In ganz Asien und Afrika hat sie kaum einen Fuß breit Gebiet gewonnen, in Europa die Hälfte verloren.

„Sie ist, die wider den Willen der Landesherren, in Widerspruch mit den sogenannten Staats-Gesetzen, auf Befehl dessen, welchem übergeben ist alle Gewalt, im Himmel und auf Erden, welcher diese Kirche gebaut hat, über die ganze Welt verbreitet ist."

Dies Alles wendet die protestantische Kirche auch auf sich an, und mit gleichem Fug als die Römische.

„Das Himmelreich auf Erden, welches nicht von dieser Welt ist; *) sie, die die Unvergängliche, Unveränderliche, **) sie, die das Höchste, Ewige wahret."

„Verfolgt, mit Feuer und Schwert, ***) mit List, durch die mit teuflischem Scharfsinn verrathenden, spitzfindigsten — Ketzereien und Irrlehren, durch Aergerniß, von ihren eigenen Kindern gegeben —."

„Verleumdet, verhöhnt, verspottet, gelästert, mißhandelt, möglichst in Ketten gelegt, geplündert, ihrer heiligen Institute, zum Wohle der Menschheit, von frommen Voreltern gestiftet, beraubt; †) sie, die wie ihr Bräutigam der Wahrheit Zeugniß giebt und sie bewahrt; die Erhalterin und Pflegerin der echten

*) Fast tausend Jahre hindurch war von diesem Himmelreiche nichts mehr zu sehen; es war das vollendetste Weltreich geworden, mit allen Attributen weltlicher Gewalt, Kronen, Sceptern, Lehen, Vasallen, Mann und Roß, Helm und Panzer, Armeen, Finanzen, Kriegen und Allianzen.

**) Die Römische Kirche ist weder unvergänglich, denn sie ist in halben Welttheilen untergegangen, noch sie unveränderlich, insofern sie unverändert die katholische zu seyn vorgiebt; sowohl ihr Lehrbegriff als auch ihre Verfassung weicht bedeutend von der alten katholischen Kirche ab.

***) Ueber tausend Jahre hat sie Ruhe gehabt vor solchen Verfolgungen; erst als ihre furchtbare Entartung, welche die ganze christliche Welt ansteckte, den Zorn Gottes und seine Rache erweckten, da kamen Verfolgungen gegen sie. Doch die einzige ist die der französischen Revolution. Zur Zeit der Hussiten und der Reformation war sie zuerst die Verfolgerin, die ihre Gegner mit Feuer und Schwert bekehren wollte, selbst jede Anmuthung, sich zu bessern, mit verstockter Hartnäckigkeit von sich weisend.

†) Dies Weh hat der Herr in seinem Zorne erst in der neuesten Zeit über sie gesendet, seit 1789; sie hatte es in vollstem Maaße verdient. Denn abtrünnig geworden von ihrem heiligen Beruf hatte sie Jahrhunderte hindurch nur der Welt gedient und des Gottesreiches vergessen, sie war es gewesen, welche die Menschheit geplündert, die Gewissen mißhandelt, den Geist, den freien Gedanken in Ketten gelegt und ihn mit Despotengewalt beherrschte. Sie hatte den dritten Theil der ganzen katholischen Welt als ihr Eigen-

Wissenschaft *) und der schönen Künste; zur Bildung der Jugend, zur Erziehung der Menschen berufen; begleitend die Menschen, welche ihre Liebe nicht von sich weisen, mit ihrem Segen von der Geburt an bis in den Tod und über den Tod hinaus, wilde Völker zähmend, Wüsten bevölkernd. **)

„Weit entfernt von aller Furchtbarkeit, ***) gewaltig nur durch Segen, noch heilig in dem Herzen vieler Millionen; noch groß bei vielen Potentaten; die Besitzerin einer Auc-

---

thum an sich gerissen, sie wohnte in Pallästen, sie besaß Crösus-Reichthümer, womit sie den Müßiggang fütterte. Denn jene heiligen Institute, die fromme Voreltern zu ganz andern Zwecken gestiftet hatten, die waren diesen Zwecken ganz entfremdet und Anstalten des Müßiggangs, der geistigen und sittlichen Entartung geworden; sie fielen vor dem Hauche des göttlichen Zornes, wie dürre Reiser im Sturme fallen.

*) Ein Jahrtausend lang hat sie mit der Bildung Monopol getrieben; erst durch die Reformation ist dieselbe Gemeingut der Völker geworden, die Volksbildung ist ihr und des Staates Werk. Es zeugt von jenem ultramontanen Zopfthume, die Verdienste, welche die neuere Zeit, unabhängig von der Römischen Kirche, sich erwarb, ganz zu ignoriren und sie hinter das Mittelalter zurückzusetzen. Gedeihen kann die Wissenschaft nur da, wo sie frei ist; in der Römischen Kirche ist sie aber nicht frei, sondern geknechtet in die Dienste der Curie. Will sie frei auftreten und sich emancipiren, so wird sie geächtet.

**) Als die Kirche zu den Germanen kam, waren diese zwar noch Barbaren, aber keine wilden Völker mehr; in den Germanischen Ländern gab es wohl unbebaute Länder, aber keine Wüsten. Wüsten giebt es noch in Amerika; sie werden ohne die Kirche bevölkert. Die Urbevölkerung Amerika's ist verschwunden, vertilgt durch Habgier der Spanier und den Fanatismus der mit ihnen verbündeten Priester.

***) Freilich ist sie jetzt nicht furchtbar mehr; die fortschreitende Cultur, die zum Heile der Christenheit gewachsene Macht des Staates hat ihr die Klauen ausgerissen, ihren Arm gelähmt und ihre Furchtbarkeit zerstört. Aber über ein halbes Jahrtausend ist sie furchtbar gewesen. Sie hat geherrscht durch Gewalt, sie hat, die Religion frech mißbrauchend, die Unterthanen von Eid und Treue entbunden, den Meineid sanctionirt und Empörungen organisirt; sie hat Throne und Dynastien gestürzt, ganze Welttheile durch die blutigsten Kriege erschüttert, zu Mord, Raub und Verwüstungen aufgefordert und ihren Segen darüber gesprochen. Unser armes Deutschland kann davon nachsagen. Und nicht dies allein! Auch im Gebiete des Glaubens hat sie mit gleich furchtbarer Gewalt geherrscht, gleich einer blutigen Despotin. Sie hat Heere von bekreuztem Raubgesindel gegen ganze Provinzen geführt, die von Ketzern bewohnt wurden, und hat den Irrthum in Blut und Trümmern erstickt. Sie hat sogar den Widerstand gegen ihre Habsucht zu todeswürdiger Ketzerei gestempelt; so hat sie die deutschen Stedinger vernichtet. Und nun die Inquisition! Sie hat sich nicht gescheut, dieses Raubthier unter die Christen zu schicken, diese freche Justizmörderin, die ihres Gleichen nur an dem Revolutions-Tribunale unter der Schreckensherrschaft des Decemvirats, des Wohlfahrts-Ausschusses, gehabt hat.

torität — der einzigen, überall ausreichenden, von der jede andere Auctorität ihre Festigkeit borgen muß." *)

„Vor welcher eine große Zahl Staaten, Nationen und alle ihre Helden vorüber gingen, vorüber gehen werden; sie, die alte feste Stadt, auf den Felsen gebaut, an welchem die stürmenden Wellen des durch die Pforten der Hölle aufgewühlten Meeres dieser Welt zerschellen; **) vorgebildet durch die Arche Noa's; das Haus Gottes, der Leib Christi.

Das ist die Kirche — die einzige, von Christo gebaute Kirche — die Römisch-katholische Kirche."

Es fehlte zu dieser Apotheose der Römischen Kirche nur noch die Apotheose des Papstthumes, die S. 1—6 wirklich zu lesen ist.

Es ist unbegreiflich, wie ein Erzbischof der Geschichte in's Angesicht solche Dinge niederschreiben, unbegreiflich, wie er den Fehler begehen kann, die katholische Kirche als Doctrin und Heils-Anstalt mit der Hierarchie zu verwechseln und von dieser zu prädiciren, was nur jenen zukommen kann; unbegreiflich, wie er es über sich gewinnen mag, diese Weisheit einem evangelischen Gouvernement als echte gediegene Münze vorzuzählen und damit seine Rechnung zu liquidiren.

Denn Keiner hat es noch geleugnet, daß der Katholicismus eine gar erhabene, herrliche Religion sey, und des Göttlichen, Guten, Wahren und Schönen eine unendliche Fülle in sich trägt.

---

*) Und doch hat diese gepriesene Auctorität nirgends ausgereicht, die katholischen Staaten vor den Greueln der Revolution zu bewahren, die nun in den katholischen Staaten fast die Runde gemacht; die selbst in Italien ausgebrochen, die — es ist charakteristisch — bis nach Rom gedrungen, und den Stuhl des heiligen Vaters umzuwerfen noch vor einem Decennium gedroht hat. Diesen Thatsachen gegenüber sollte man schließen, daß in der Römisch-katholischen Kirche gar keine conservativen Elemente seyen, daß diese vielmehr in den nichtkatholischen sich befinden. Denn das zur Griechischen Kirche zählende Rußland hat noch niemals eine Volks-Revolution erlebt, in den protestantischen Monarchien ist diese allein in England vor zweihundert Jahren ausgebrochen und hat dem Lande die schönsten Institutionen gebracht, die seine Wohlfahrt und Größe gegründet haben.

**) Bisher ist davon nichts sichtbar geworden. Der Verfasser will damit den Gedanken, den er unten noch oft wiederholt, aussprechen: Die Römisch-katholische Kirche habe alle Angriffe und Stürme siegreich bestanden. Allein im Grunde ist dies doch nur Großsprecherei. Photius hat den Orient und mit ihm den Osten Europa's ihrer prätendirten Herrschaft entzogen. Darauf hat die Reformation ihr mehr als ein Drittheil ihres uralten Gebietes entrissen. Dann haben die katholischen Staaten sie aus ihren Eroberungen in der Welt, aus ihren politischen Rechten vertrieben. Wenn sie noch einige Mal so siegt, so ist sie verloren, denn die Basis jeder Kirche ist das Terrain und die Bevölkerung desselben.

Das ist der Katholicismus in seiner Lehre, seinen Heils-Anstalten. Das ist aber nicht die katholische Kirche, am wenigsten die Römisch-katholische Kirche. Die Lehre, die Heilsmittel bestehen absolut für sich, haben einen absoluten Werth, der derselbe bleiben würde, gäbe es auch nur noch drei Katholiken. Dieser Katholicismus hat mit dem Staate nichts zu thun; er ist ihm nicht untergeordnet, von ihm nicht abhängig; er ist eine freie, eine rein geistige, sittliche Macht. Allein anders ist es mit der katholischen Kirche. Diese ist eine Gesellschaft auf dem Terrain des Staates, dem die Welt gehört; die Geistlichkeit, ausgenommen die Römische, steht in allen Ländern auf demselben Terrain, sie ist im Staate, also auch, inwiefern sie darin ist, dem Staate unterthan. Der Fehler von Anfang an besteht darin, daß die Geistlichkeit, sich mit dem Katholicismus identificirend, zuerst das sich dem Staate gegenüber vindicirte, was nur jenem zukommen konnte; dann, daß sie, auch darüber hinweggehend, sich als eine besondere Corporation aus dem Staatsverbande loswand und sich als solche dem Staate als etwas Selbstständiges, Gleichberechtigtes gegenüberstellte. Sie hörte auf, Unterthan und Bürger zu seyn; sie stellte sich außerhalb des Bannkreises der Staatsgesetze, der Staatsgerichte, der Staatspflichten und Lasten. Wozu dies? Hatte der Staat sie vielleicht jemals in Anspruch genommen, insofern sie das Wort Gottes predigte, die Sacramente spendete, die Pflichten christlicher Liebe übte, das Volk erzog? Niemals.

Allein sie ging noch weiter. Nicht zufrieden, sich vom Staate gesondert zu haben, ihm als eine autonome Corporation in allen Richtungen gegenüber zu stehen, stellte sie sich bald über ihn. Sie erließ Gesetze, mit denen die Existenz, die Entwickelung der Staaten unvereinbar war. Die Päpste erklärten sich zu Oberbeherrschern von ganz Europa, alle Könige sind ihre Vasallen, die Scepter, Krone und Reich nur durch den Papst erhalten; der Papst habe das Recht, sie ihnen zu nehmen; das Recht, sie abzusetzen, die Unterthanen von Treue und Gehorsam zu entbinden. Es gab keine Legitimität mehr außer der von Rom gegebenen; keinen sichern Besitz, als inwiefern Rom ihn anerkannte. Der geringste Widerstand gegen rein politische Bestrebungen der Nachfolger Petri reichte hin, die Könige um Krone und Reich zu bringen. Eine Gesetzgebung des Staates gab es nicht; seine Gesetze galten nur, insofern die Kirche sie billigte, auch die Gesetze nicht, welche rein weltliche Verhältnisse betrafen. Sobald sie im geringsten die Autonomie, den Besitz, die Rechte

der Geistlichkeit betrafen, wurden sie von Rom cassirt, vernichtet. Keine Gesetzgebung des Mittelalters ist diesem Geschicke entgangen. Die Kirche aber legte sich die vollkommenste Berechtigung der Gesetzgebung bei, auch über Gegenstände, die zum Ressort des Staates ausschließlich gehörten; dabei forderte sie gegen diese ihre Gesetze den unbedingtesten Gehorsam.

So hatte sich die Kirche zum Staate gestellt, in eine unerträgliche, unmögliche Stellung hatte sie sich geschoben. Ja in Deutschland machte sie die enorme Forderung, daß die geistlichen Reichsfürsten, die fast die Hälfte des Reichsbodens besaßen, aller Verpflichtung gegen Kaiser und Reich ledig und nur unter dem Papste stehen sollten.

Gegen eine solche Stellung der Kirche hat der Staat sich am Ende mit Recht und Fug aufgelehnt und das Joch der Knechtschaft von sich geworfen. Aber eben deshalb, weil die Kirche ewig dagegen protestirt hat, weil sie ihre ganze Gesetzgebung, welche die Unterordnung des Staates unter die Kirche in allen Richtungen festsetzte, die alle Throne wankend machte, jede Legitimität vernichtete, die dem Papste Thor und Thür öffnete, um in jedes Reich den Aufstand, die Empörung zu tragen, welche die Könige unter den Fußtritt stolzer Legaten beugte, — weil sie diese ganze Gesetzgebung, welche die Könige zu Kreaturen der Päpste herabwürdigt, bis auf den Buchstaben hat bestehen, gegen Alles, was ihr entgegen ist, bis auf die neueste Zeit protestirt hat; weil sie jene Gesetzgebung bis in's siebzehnte Jahrhundert in voller Kraft aufrecht erhalten: eben deshalb hat sie, hat Rom die Könige gezwungen, die Kirche, d. h. die Hierarchie, unter die strengste Aufsicht zu nehmen. Daher wird mit Recht der Verkehr mit Rom controllirt; daher üben die Fürsten mit dem vollsten Rechte strenge Aufsicht bei Besetzung aller geistlichen Stellen, besonders der Bisthümer. Daher werden mit Recht keine Orden geduldet, die nur von Rom aus Befehle anzunehmen haben. Daher hat sich der Staat mit Recht der Aufsicht über den öffentlichen Unterricht bemächtigt, damit die Jugend mit dem Gifte der Römischen Hof-Dogmen über das Verhältniß der Kirche zum Staate nicht angesteckt werde. Daher will der Staat mit Recht Einsicht in alle kirchlichen Erlasse und Verfügungen nehmen, damit nichts hineinkomme, was jene Römische Gesetzgebung enthält. Kurz, deshalb hat der Staat mit Recht der Kirche ihre absolute Autonomie genommen.

Denn eins mußte untergehen, die Autonomie des Staates oder der Kirche. Beide konnten sie unter einem Dache, auf einem Terrain nicht wohnen.

Und nun kam für die neuere Zeit noch ein ganz anderer wesentlicher Moment.

Die Reformation hatte ganze Staaten und Völker von der Römischen Kirche losgetrennt; durch große europäische Völker-Verträge, die hundertjährigem Elende, hundertjährigen blutigen Kämpfen ein Ende setzten, hatten sich die Confessionen gegenseitig vertragen, ihre politischen und kirchlichen Rechte auf der Basis eines gewissen Status quo anerkannt.

Was hat die Römisch-katholische Kirche gethan? sie hat jene feierlichen Verträge vernichtet; sie hat gegen die bürgerliche und kirchliche Berechtigung der Protestanten seit 1555 protestirt; sie hat diese Protestation bei allen nur möglichen Gelegenheiten wiederholt, noch in diesem Jahrhundert, noch 1814 auf dem Congresse zu Wien. Alle europäischen Verträge und Friedensschlüsse, worin jene Berechtigung der Protestanten vorausgesetzt und garantirt wurde, hat sie cassirt und annullirt. Alle Verletzungen jener Verträge, alle gegen Eid und Wort, gegen Brief und Siegel von katholischen Fürsten gegen ihre protestantischen Unterthanen verübten Gewaltthaten, sie hat dieselben gebilligt, gesegnet und als Großthaten gepriesen. Die Bartholomäus-Nacht, der Bruch des Edicts von Nantes, die Vertreibung der Protestanten aus Salzburg u. s. w.: Rom hat sie als glorwürdige Ereignisse gepriesen; nie hat es geruht, nie gefehlt, wo es Rath und That gegen die Protestanten galt. Es hat sie stets, noch bis in die neueste Zeit, als eine Secte geächteter Ketzer angesehen, die es duldet, weil die iniquitas temporum Gewaltthat verbietet.

Und die protestantischen Könige und Fürsten, sind sie von Rom besser und rücksichtsvoller behandelt, haben sie die Schonung erfahren, die ihrer Stellung, ihrem Range gebührte? Pius V und Sixtus V schleuderten ihre Bannbullen gegen Elisabeth von England; sie wurde des Thrones für verlustig erklärt, ihre Unterthanen des Gehorsams, des Eides, der Treue entbunden. Niemals hat Rom die Kurwürde von Hannover, von Brandenburg anerkannt, stets dagegen protestirt; protestirt hat es gegen die Erhebung des Hauses Brandenburg zum Königreiche; noch Friedrich der Große steht in dem Römischen Staats-Kalender als Markgraf von Brandenburg. Innocenz XI wagte es, in jener Protestation den Grundsatz auszusprechen, daß ketzerische Fürsten nicht nur nicht neue Würden erlangen, sondern die bisher besessenen verlieren sollten.

Und noch gefährlicher zeigte sich Rom in einer andern Richtung. In der neueren Zeit haben die politischen Verhältnisse sich

so gestaltet, daß Millionen katholischer Unterthanen unter die Herrschaft protestantischer Fürsten gekommen sind. Noch Pius VII hat durch seinen Nuntius in Wien dagegen protestirt, und dabei kühn den Grundsatz ausgesprochen, daß ketzerische Füsten kein Recht haben, über katholische Völker zu herrschen; daß das Kirchenrecht dies verbiete und daß er nur in Betracht der bösen Zeiten dies dulde, sein Recht aber bessern Zeiten vorbehalte.

So hat sich Rom zu den Protestanten, zu den protestantischen Völkern und ihren Fürsten gestellt; das sind seine Principien. Hat es sie etwa aufgegeben? Mit nichten! Rom hat noch nie ein Princip aufgegeben. Es mag verhindert werden, seine Principien auszuführen; es hat stets eine Protestation in Bereitschaft gehabt, mit ihr sein Recht gewahrt und die Ausübung auf bessere Zeiten verschoben. Ich möchte es den deutschen Protestanten nicht wünschen, daß ein katholischer Fürst im Sinne Ferdinands II oder Maximilians von Bayern in Deutschland die Oberherrschaft erringe: sie sollten bald gewahr werden, daß der westphälische Friede nichts weiter als ein Stück Pergament wäre; sie sollten es bald fühlen, wie Rom es geltend machen würde, gegen diesen Frieden stets protestirt und ihn nie anerkannt zu haben.

Hat nun der römische Katholicismus diese Stellung gegen die protestantische Kirche, gegen die protestantischen Fürsten und Völker angenommen; hat er sich kühn über alle positive Rechte hinweggesetzt, jede Gegenseitigkeit verneint und verleugnet: wie kann er in protestantischen Staaten auf Zutrauen, auf unbedingte Anerkennung seiner Rechte, wie kann er auf Autonomie in seinem Gebiete, wie auf eine völlige Emancipation im Staate Anspruch machen? Nimmermehr! Wer ist verpflichtet, einem Feinde zu vertrauen und nach Willkür schalten zu lassen, wenn er es nicht einmal der Mühe werth achtet, seine feindselige Gesinnung zu verbergen? einem Feinde, der die enormsten, dem Staate ganz unzugänglichen Mittel besitzt, die Gemüther der katholischen Bevölkerung ihm zu entfremden, auf das Feindseligste zu stimmen?

Aus Nothwehr, mit dem vollsten Rechte haben daher die protestantischen Regierungen, deren Unterthanen zum Theil sich zur katholischen Kirche bekennen, gegen diese eine bestimmte Stellung eingenommen, die sie gegen die Machinationen Roms und der diesem unbedingt ergebenen und gehorchenden Hierarchie schützt. Mit Recht üben sie demnach eine genaue Controlle über den Verkehr der heimischen katholischen Kirchenbehörden mit dem ausländischen, ihnen ex principio feindseligen Papste, und betrachten

diesen vorzüglich als einen fremden Souverain, gegen den man sich sicher stellen muß. Mit Recht üben sie Einfluß auf die Besetzung der höheren Kirchenstellen, damit zu selben nur Männer von erprobter Gesinnung gelangen. Mit vollem Rechte haben sie sich auch über das ganze katholische Schulwesen eine Ober-Aufsicht vorbehalten, damit verhindert werde, daß jene Römischen Principien, jener starre Ultramontanismus, der Heil, Seligkeit und Berechtigung nur in dem Römischen Katholicismus sieht, in's katholische Volk dringen und dies fanatisire. Mit Recht dulden sie keine katholische geistliche Associationen, die ihre Oberhäupter in Rom haben, und nur von dort Befehle annehmen. Mit Recht thun sie das. Denn es ist die vollste Unmöglichkeit, daß ein Römischer Katholik, im vollen Sinne des Wortes, einen protestantischen Fürsten, und wäre er der edelste Mensch, der Vater des Vaterlandes, achte, liebe, ehre und ihm eine treue Gesinnung bewahre. Er wird und muß in ihm stets den Ketzer, das Kind der Verdammniß sehen, dessen Tugenden leerer Schein, dessen Verdienste Täuschung, dessen Loos die ewige Verdammniß sey. So steht es im Römischen Kirchenrechte C. 3. X. de haereticis (5. 7.). Die Herrschaft des protestantischen Fürsten muß ihm daher stets als ein drückendes, unheimliches Joch erscheinen, von dem befreit zu werden er Wünsche und Gebete zum Himmel schicken wird; welches abzuschütteln er nicht versäumen wird, sobald ihm die Geistlichkeit den rechten Zeitpunkt zeigt. Er wird über eine Empörung keinen Gewissensscrupel empfinden, weil ein ketzerischer Fürst nach dem päpstlichen Rechte gar kein Recht, Fürst zu seyn, am wenigsten über katholische Unterthanen zu herrschen hat; er kann, falls die That gelingt, auf Absolution und Segen rechnen; denn seine That wird unter die Rubrik: omnia ad majorem dei gloriam gestellt.

Freilich, die deutschen Katholiken sind der größten Mehrzahl nach nicht von dieser Race, die eine Seltenheit unter ihnen ist, echt und unvermischt nur in dem obscursten Winkel von Bayern. Die protestantischen Fürsten können in ihrer Mitte ruhig auf ihren Thronen sitzen; sie haben nichts Arges zu befahren. Aber das verdanken sie bei Gott den Römern und derjenigen Geistlichkeit nicht, die in Roms Aussprüchen göttliche Orakel sieht; nicht Denjenigen, die 1838 — 1840 am Rheine Mädchen-Vereine stifteten, die sich mit Ablaß und Gebet in ihren Entschlüssen, niemals einen Protestanten zu lieben, stärkten, und Gott baten, sie gnädig vor solcher Liebe zu bewahren, als seyen die Protestanten

ein Geschlecht Aussätziger an Leib und Seele. Nein, sie verdanken es der Kultur der Geister, dem Genius unsers Jahrhunderts, der den Fanatismus zum größten Theile erstickt oder hinter die Berge verwiesen hat, wo er nun heult und jammert, daß die schönen alten Zeiten verschwunden sind, wo es noch Galgen und Rad und Scheiterhaufen für die Ketzer gab. Sie verdanken es der nicht genug zu preisenden Fügung der göttlichen Vorsehung, die Millionen von Katholiken unter das Scepter protestantischer Fürsten stellte, die Confessionen massenweise unter einander mischte, sie in den tausendfachen Begegnungen, in dem nie rastenden Verkehre des Lebens lehrte, sich gegenseitig zu dulden, zu achten und zu lieben; sie verdanken es vorzüglich der Weisheit, womit sie das katholische Schulwesen restaurirten, es unter ihre oberste Leitung und Aufsicht stellten, so daß das Volk dem unbedingten Einflusse einer Römischen, sclavisch ergebenen Hierarchie entrückt wurde. Dieser verdanken sie es nicht. Wollen sie erproben, ob meine Worte Wahrheit enthalten! Wohlan, übergeben sie der Geistlichkeit unbedingt wieder die höhern und niederen Bildungs-Anstalten der Katholiken; gestatten sie der Hierarchie, sich ihre Mitglieder ausschließlich in kleinen und großen Seminarien zu bilden; besetzen sie die Gymnasien nur mit Geistlichen; gebe sie diesen die Volks-Schullehrer-Seminarien unbedingt in die Hände; rufen sie zur Aushülfe die Jesuiten herbei, und es wird noch nicht eine Generation vorübergegangen seyn, so wird der wildeste Fanatismus emporschießen, der Haß zwischen den Confessionen wird mit erneuerter Wuth losbrechen, der Dämon der bittersten Zwietracht wird seine Schwingen schütteln und der Ultramontanismus wird es ihnen zu eng in ihrem eigenen Hause machen.

Hiemit ist die Frage beantwortet, die der Erzbischof S. 14 aufwirft:

> „Ob die Gouvernements mit der Kirche in Frieden leben wollen und ob sie, besonders die nichtkatholischen, deren Unterthanen zum großen Theile ebenfalls nicht katholisch sind, mit der Kirche in Frieden leben können."

Ob sie mit der Kirche in Frieden leben wollen, danach ist wohl keine Frage. Namentlich liegt es ganz im Interesse der protestantischen Regierungen, die eine gemischte Bevölkerung in ihren Staaten haben, mit der katholischen Kirche in Frieden zu leben. Auch das Wesen des wahren Katholicismus ist ganz geeignet, ihnen den Wunsch nach Frieden mit ihm einzuflößen, denn er ist ein eben so entschiedener Gegner des politischen als

religiösen Radicalismus. *) Um den Regierungen jenen Wunsch plausibel zu machen, bedurfte es gar nicht dieses Prunkens mit den Vorzügen der katholischen, dieses Herunterreißens der evangelischen Kirche (S. 18—26), welches sich nicht scheut, die gänzliche Unbekanntschaft mit dem Wesen des Protestantismus offen zur Schau zu tragen. Der Prälat kann ganz unbesorgt darüber seyn, „daß die Freiheit, die in der dogmatischen Exegese der evangelischen Kirche herrscht, sich auf das Gebiet der Moral und Politik überwerfen, und die biblischen Aussprüche: „Daß man den Regenten nicht allein aus Furcht vor Strafe, sondern um des Gewissens willen gehorchen solle, und daß, wer sich der Obrigkeit widersetzt, sich der Anordnung Gottes widersetze, da alle Gewalt von Gott sey", durch rationalistische Sophistik entkräften werde. Die evangelische Kirche ist es gerade, die ihrer Geistlichkeit und ihren Bekennern einen unbedingten Gehorsam gegen die weltliche Obrigkeit gebietet und dadurch von jeher einen ihrer Gegensätze zu der Römisch-katholischen bezeichnet hat, die ihr ja gerade deshalb den Vorwurf macht, sie habe sich dem Staate preis gegeben, was auch der Erzbischof selbst behauptet. Niemals hat die evangelische Kirche, niemals haben ihre Theologen, namentlich in Deutschland, sich vermessen, an jenen biblischen Aussprüchen zu rütteln; nein, das ist einzig durch die Römisch-katholische Kirche geschehen! Wie Innocenz III den Text I. Petri 2 behandelt und exegisirt habe, ist oben gesehen. Daß die Päpste gar kein Bedenken trugen, die Unterthanen vom Eide der Treue und des Gehorsams gegen die Könige und Fürsten zu entbinden, wenn diese es wagten, dem Egoismus ihrer kirchlichen Gesetzgebungen oder auch nur ihren berufswidrigen politischen Bestrebungen entgegenzutreten, ist eine, namentlich uns Deutschen bekannte Thatsache. Die Römische Kirche hat den Ausspruch der Apostel: „Man muß Gott mehr gehorchen als den Menschen", den die Apostel dem Verbote, das Evangelium zu verkündigen, entgegensetzten, stets gegen die christliche Obrigkeit angewendet und unter Gott nur die Hierarchie und ihre den Staat vernichtenden Gesetze verstanden. Sie hat mit Hülfe ihrer Hof-Theologen den Papst an Gottes Statt, als einen Vicegott gesetzt, und den Satz, daß alle irdische Gewalt nicht von Gott, sondern nur vom

---

*) Das S. 16 hingeworfene Bild soll die Hermesianer bezeichnen; das Bild ist gehässig und seine Wahrheit unverbürgt. Der Prälat hat sich gegen die Hermesianer voll Leidenschaft benommen.

Papste abstamme, also ihm unbedingt, in alle Wege unterworfen sey, in ein ausführliches Lehrsystem gebracht. Die Jesuiten sind noch weiter gegangen. Indem sie, um die Kirche unter Rom zu knechten, lehrten, die absolute monarchische Gewalt des Papstes sey unmittelbarer göttlicher Einsetzung, fügten sie hinzu: Die Staatsgewalt sey nicht unmittelbar von Gott, sondern von Menschen eingesetzt, und gehe vom Volke aus. Sie haben das System der Volks-Souverainetät, der Demagogie bis in die feinsten Details ausgebildet, und um dem Werke die Krone aufzusetzen, mit allen möglichen Argumenten, die durch einen enormen Beifall Roms und seine Anatheme verstärkt wurden, den Satz festgestellt: Daß ketzerische Fürsten gar kein Recht, zu regieren, daß der Papst das vollkommenste Recht habe, sie abzusetzen, und daß Empörung gegen sie nicht nur gottgefällig, sondern auch Pflicht sey.

Im wahren Katholicismus „mag demnach wohl der allein auf dem Glauben ruhende Gehorsam gegen die Obrigkeit" (S. 24) zu finden seyn, eben sowohl wie er κατ'ἐξοχὴν in der evangelischen Kirche zu finden ist: aber im Römischen Katholicismus ist er nicht zu finden; der hat von jeher nur den Gehorsam gegen das vergötterte Papstthum gelehrt, und um die Fürsten durch Schrecken zu diesem in allen Fällen zu zwingen, ihnen das vollendetste System der Volks-Souverainetät, der Demagogie, der Empörung auf den Nacken gesetzt; den ketzerischen Fürsten ist er von jeher nur als der Dämon der unbedingtesten Verneinung und Vernichtung entgegengetreten. Der Römische Katholicismus hat sich Jahrhunderte hindurch theoretisch uud praktisch, vorzüglich als die Schule der Empörung gezeigt, und wenn diese nicht immer gelungen ist, so hat's wahrlich nicht an ihm gelegen. Ihm die Zügel so straff als möglich anzuziehen, ist Recht und Pflicht jedes Staates. Jede Regierung wird gelähmt und in ihren innersten Nerven verwundet werden, die so thöricht ist, ihm die Erziehung des Volkes zu überlassen. (S. 25.)

Kommen wir nun zu der Frage, ob die nichtkatholischen Regierungen, die über eine gemischte Bevölkerung herrschen, mit der katholischen Kirche in Frieden leben können. (S. 27.)

Der Prälat macht sich die Sache ungemein leicht.

„Da die Regierungen in kirchlichen Angelegenheiten gar nichts zu sagen haben; da sie die Landesbewohner nur in der Eigenschaft als Unterthanen in Anspruch nehmen können, so kann ein von der katholischen Lehre abweichendes Glaubensbekenntniß des Regenten auf dessen Regierung nicht den min-

desten Einfluß haben; ein solcher Einfluß, falls er stattfände, würde die Gewissensfreiheit und die heiligsten Rechte der Menschen verletzen."

Den Satz, daß die weltliche Obrigkeit in kirchlichen Angelegenheiten nichts zu sagen habe, einer unten zu gebenden Erörterung aufsparend, stimme ich mit dem Folgenden an und für sich vollkommen überein, und behaupte speciell, mit dem echten Katholicismus kann eine jede nichtkatholische Regierung sehr leicht in vollkommenem Frieden leben. Aber mit dem Römischen? Durchaus nicht! Sie kann ihm niemals Autonomie und völlige Freiheit gewähren. Denn:

a) Hat die Römisch-katholische Kirche ihre alte Gesetzgebung, die ihr Verhältniß zum Staate bezeichnete, nur factisch, der Gewalt der Zeitumstände weichend, niemals aber rechtlich, in der Gesinnung, in den Grundsätzen aufgegeben. Das ganze Gebäude jener Gesetzgebung steht noch bis auf den letzten Buchstaben aufrecht. Sie wartet nur auf günstige Wendungen der Verhältnisse, um jene Gesetzgebung wieder in Praxis treten zu lassen. Da nun ihr gegenüber die Existenz eines Staates durchaus unmöglich ist, so haben die Staats-Regierungen, wie das Recht, so auch die Pflicht, gegen die Römisch-katholische Kirche stets auf ihrer Hut zu seyn, sie in strenger Aufsicht zu erhalten, um, bei dem fortwährenden animus nocendi derselben, ihr zum wenigstens die facultas nocendi zu nehmen.

b) Rom hat seit 1648 bis heute den politischen Status quo von Europa, namentlich von Deutschland, der sich besonders auf die Säcularisation der geistlichen Fürstenthümer basirt, niemals anerkannt, beharrlich dagegen protestirt und sich factisch nur in die Zeitumstände geschickt. Es hat den Willen, diesen Status quo umzustürzen, sobald sich dazu eine günstige Gelegenheit darbietet.

c) Jeder evangelische Landesherr ist eo ipso der natürliche Beschützer des Glaubens, der Rechte der evangelischen Kirche und ihrer Bekenner; er hat das Recht wie die Pflicht, Alles aufzubieten, um die Rechte seiner Kirche, ihre Ehre und Würde aufrecht zu erhalten. Rom hat aber niemals eine evangelische Kirche anerkannt; es behandelt sie noch bis auf den heutigen Tag unausgesetzt als eine Secte, die zur Verdammung führt, als ein Institut gegen das natürliche und göttliche Recht; es hat niemals aufgehört, gegen die Existenz derselben, gegen die politischen und kirchlichen Rechte der Bekenner derselben, gegen ihren Güterbesitz zu protestiren; es hat sich niemals gescheut, die Würde und Ehre der evangelischen Kirche auf das Bitterste zu

kränken, obwohl diese sich niemals solche Kränkung gegen sie hat zu Schulden kommen lassen. Jeder evangelische Landesherr hat demnach das Recht wie die Pflicht, Alles aufzubieten, um den Römischen Katholicismus an der Ausführung seiner offen genug ausgesprochenen Grundsätze und Gesinnung gegen die evangelische Kirche zu hindern, und zu diesem Zwecke alle möglichen Präventions-Maaßregeln zu treffen, d. h. den Römischen Katholicismus in allen Richtungen unter die strengste Aufsicht zu nehmen. Die Preußische Regierung würde somit ganz recht gehandelt haben, das Breve vom 25. März 1830, als die Ehre und Würde der evangelischen Kirche verletzend, gar nicht zu publiciren, seine Ausführung mit jedem Mittel zu hemmen, so wie sie das Recht und die Pflicht hatte, den rücksichtslosen Widerspruch desselben gegen die Landesgesetze durch einen Vertrag mit den katholischen Landesbischöfen, ohne die mindeste Rücksicht auf Rom, aufzuheben; so wie sie das Recht hatte, mit Festigkeit die Aufrechthaltung jenes Vertrages zu fordern, die Ausführung jenes Breve aber auf jede mögliche Weise zu verhindern.

d) Die Römische Kirche hat die Jesuiten wieder hergestellt, einen Orden, dessen Aufgabe es gewesen ist, die katholische Christenheit zum unbedingtesten Gehorsam gegen Rom, seine Befehle und Gesetze zu erziehen und die Stellung der Päpste zum Staate, namentlich zu den nichtkatholischen Fürsten, mit jedem Argumente zu behaupten; deren Aufgabe es war, Haß gegen die evangelische Kirche und die bitterste Feindschaft gegen die Bekenner derselben zu verbreiten, den Fanatismus zu entzünden und den Dämon der Zwietracht zu erwecken. Rom hat diesen Orden restaurirt, ganz auf der alten Basis; es sucht ihn, wo es nur immer geht, einzudrängen, und die Folgen haben nirgends lange auf sich warten lassen.

Eine Kirche, die sich solche Dinge zu Schulden kommen läßt, die dadurch ihre Grundsätze und Zwecke ganz unverhohlen an den Tag legt, muß das größte Mißtrauen gegen sich erwecken; sie muß Präventions-Maaßregeln gegen sich hervorrufen und ein Frieden mit ihr, *wie sie ist*, ist absolut unmöglich. Noch in der neuesten Zeit ist es in dem Englischen Parlamente mehrmals gesagt worden: „Mit dem *Katholicismus*, mit den *Katholiken* ist der Frieden leicht zu halten; aber niemals mit Rom, mit dem Ultramontanismus, der leider als Katholicismus sich geltend macht. Er ist an und für sich und in seinen Consequenzen die absoluteste Verneinung der protestantischen Kirche, der protestantischen Staatsgewalt, und beide können zu ihm keine

andere Stellung einnehmen als die, wenn nicht eines offenen Krieges, doch sicher die einer Vedette dem feindlichen Lager gegenüber."

Darin ist die vollste Wahrheit!

Und der Erzbischof thut in seinem Buche gewiß nichts, um eine solche Ansicht zu widerlegen. Hat er, wie wir oben gesehen, geradezu behauptet, der Staat habe in kirchlichen Angelegenheiten nichts zu sagen, so sagt er nun auch, „daß die Landesgesetze die katholische Kirche gar nicht verpflichten"; „sie können über das Verfahren der Kirchenobern als solche, d. h. in kirchlichen Angelegenheiten, nichts Bindendes bestimmen, indem hier die Kirchengesetze Norm sind." (S. 33.)

Damit nun über den Sinn dieser Worte gar kein Zweifel mehr obwalte, reihet er an selbe sofort eine Definition der kirchlichen Selbstständigkeit. (S. 34.)

„Ihr kommt zu eine Gewalt, die keiner anderen unterworfen, also in ihrem Bereiche die höchste ist; die das Recht hat, Alles in Anspruch zu nehmen, sich Alles selbst zu verschaffen, dessen sie zu ihrem Bestande, zu ihrem Wohlstande, zur Erreichung ihres Zweckes bedarf; das Recht, ohne irgend eine anderseitige Einmischung, Alles zu thun, was sie dazu nöthig oder heilsam — versteht sich, Alles ohne Verletzung irgend eines anderseitigen Rechtes; — das Recht, allen Schaden auf rechtliche, gebührende Weise von sich abzuwehren — jus cavendi — völlige, unabhängige, gesetzgebende, richterliche und ausführende Gewalt."

Vorläufig zugestanden, daß der Staat in kirchlichen Angelegenheiten nichts zu sagen habe, daß seine Gesetze für die Kirchenobern als solche in Kirchensachen nicht verbindlich seyen: aber wer bestimmt dann, was kirchliche Angelegenheit sey? Natürlich nur die Kirche, meint der Prälat. Diese aber hat den Begriff, „kirchliche Angelegenheit", einst so weit ausgedehnt, daß kaum ein Gegenstand blieb, der nicht unter denselben gezogen wurde. So erklärte sie, um nur Einiges zu nennen, die Ehe mit Allem, was daran hängt, die Testamente, den gesammten öffentlichen Unterricht und hundert andere Angelegenheiten, bei denen der Staat zum wenigsten eben so sehr betheiligt und berechtigt ist als die Kirche, für kirchliche — und schloß ihn von denselben ganz aus. Wenn der Papst die alte Zahl der Feiertage wieder herstellte, wenn er die Zahl der deutschen Bisthümer verdoppelte, wenn er in Preußen einige Jesuiten-Collegien eröffnete, wenn er ein Gesetz erließe, daß die Kirche überall befugt

sey, so viel Grund und Boden zu erwerben, als ihr beliebe; oder, wenn er erklärte, daß die Staatsbürger, die einer kirchlichen Censur unterliegen, nicht fähig seyn sollten, ein obrigkeitliches Amt über Katholiken zu verwalten; wenn er der Geistlichkeit verböte, sich einer regelmäßigen Besteuerung zu unterwerfen, die Competenz der Staatsgerichte über sich anzuerkennen; wenn er den Bischöfen verböte, den Königen den Eid der Treue zu schwören, für protestantische Fürsten Kirchengebete zu halten, Orden von ihnen anzunehmen; wenn er die Einführung jesuitischer Lehrbücher in den geistlichen Unterrichts-Anstalten verlangte, oder daß in denselben gewisse Theile des Kirchenrechts vorzüglich den Zöglingen eingeprägt würden: dies und unzähliges Andere wären wohl rein kirchliche Sachen, und dem Staate stände nicht eine Stimme dabei zu.

Dann bemerke ich zu jener Definition von der Selbstständigkeit der Kirche, daß eine so constituirte und zum Staate gestellte Kirche, bei dem unermeßlichen, wohlweislich in den katholischen Glauben hineingegründeten Einfluß der Geistlichkeit auf die katholische Bevölkerung, bei der ungeheuren und gefährlichen Macht, die dieselbe im Beichtstuhl über die Gewissen übt, in kurzer Zeit den Staat unterjochen würde, so daß die Kirche ihn völlig beherrschte, wie das im Mittelalter der Fall war. Einen vollkommen organisirten Staat im Staate bildend, würde sie der Staats-Regierung allmählig ihr Terrain entziehen, und sie entweder zum vollkommenen Gehorsam nöthigen oder mit ihr einen Kampf beginnen, dessen Ausgang nicht lange zweifelhaft seyn würde. Denn derjenige ist Herr in einem Lande, der die Gewissen und Gemüther der Bewohner beherrscht, ein Ziel, welches die katholische Hierarchie stets erreicht hat, wo sie eine Stellung zum Staate errang, wie die vom Erzbischofe prätendirte. Es würde freilich nicht mehr ganz so leicht gehen als früher, wo der Hierarchie ein unermeßlicher Reichthum zu Gebote stand; allein auch dieser würde sich bald einfinden, wenn man ihr nur gestattete, die Menschen nach ihren Zwecken zu erziehen.

Was die katholische Hierarchie so gefährlich macht, ist, daß sie einen fremden Fürsten zu ihrem souverainen Gebieter hat und daß sie in der Kunst, ihre Zwecke mit denen der Religion zu identificiren, es zur Meisterschaft gebracht hat. Wir haben jüngst Beispiele genug davon erlebt. Ihr von der Geschichte in seiner ganzen Lächerlichkeit dargestellter Stolz und Hochmuth, mit dem sie ihre Lehren und Satzungen die alleinseligmachenden nennt, ihr unbeugsamer Haß gegen die Protestanten, der sich auch

da nicht verleugnet, wo in einem Staate die Mehrzahl der Einwohner sammt dem Landesherrn protestantisch ist, hat den Scandal der Einsegnungs-Verweigerung bei den gemischten Ehen veranlaßt. Und doch war es ihr, als die Staats-Behörde dagegen energisch einschritt, ein Leichtes, dem katholischen Volke die Sache so zu verdrehen und vorzustellen, als sey der Katholischen Glauben, die katholische Kirche gefährdet, und Menschen, wie Görres, wagten es, unter ungeheuerem Applaus der katholischen Geistlichkeit, zu behaupten, die Preußische Regierung habe vor, den Katholiken ein Dogma, ein Sacrament nach dem andern zu rauben. Das katholische Volk hat es geglaubt, und welche in diesem Glauben damals seine Gesinnung gegen Preußen gewesen, das ist bekannt genug und würde noch bekannter geworden seyn, wenn gewisse Ereignisse eingetreten wären.

Die Stellung, die Clemens August der Römisch-katholischen Kirche im Staate vindicirt, ist gar nicht zu erreichen, in einem Staate, wo die Regierung und ein Theil der Unterthanen nicht katholisch ist, eine Unmöglichkeit. Es gehört nicht viel Scharfsinn dazu, um einzusehen, daß in einem jeden Lande nur eine summa potestas seyn kann, die, wenn sie in Angelegenheiten der katholischen Kirche auch nicht unmittelbar eingreift — denn das ist ihres Amtes nicht — doch eine oberste allgemeine Aufsicht führt, damit die Regierung jener Kirche sich mit den unabweisbaren Interessen und Grundsätzen des Staates nicht in Widerspruch setze. Das ist nothwendig! Staat und Kirche haben dieselben Menschen zu Unterthanen. So wie nun der Mensch eine unzertrennbare Einheit ist, so wie in ihm die Eigenschaft als Staatsbürgers und Kirchen-Mitgliedes nicht als getrennte Factoren betrachtet werden können, eben so kann er nicht für beide eine gesonderte höchste Autorität anerkennen; er ist vorherrschend Staatsbürger, Glied der menschlichen Gesellschaft, der er hienieden κατ᾽ἐξοχὴν angehört; die Religion, und mit ihr die Kirche, hat den Beruf, ihn gerade in dieser Stellung, die das ganze Gebiet seiner Pflichten gegen Gott und den Nächsten umfaßt, auszubilden, beide sind also für die höhern Zwecke des christlichen Staates da.

Die Kirche mag also immerhin das volle Recht in Anspruch nehmen, in Sachen des Glaubens, in Allem, was zu dem eigentlichen Kreise des Kirchlichen gehört, völlige Freiheit und Autonomie zu fordern: aber als Hierarchie, als Corporation kann sie dieselbe nicht haben; der Erzbischof ist so gut Unterthan wie jeder andere Bürger. Und eben weil der Staat über Alles ge-

setzt ist, was auf seinem Gebiete, auf seinem Territorium liegt, so hat er freilich nicht das mindeste Recht, über den Glauben, über den Kultus, die Disciplin der Kirche zu entscheiden und einzugreifen: aber er hat vermöge seines Wesens das jus supremae inspectionis, d. h. er kann über Alles Aufschluß und Rechenschaft fordern, was die Kirche auf jenen Gebieten vornimmt. Ja, er hat ein doppeltes Recht, er hat sogar die Pflicht, jene Aufsicht zu üben, da die Römisch-katholische Kirche oft genug unter dem Vorwande der Religion die heiligsten und unverletzlichen Rechte des Staates verletzt und zerstört hat. Er hat dasselbe Recht, dieselbe Pflicht, vorzüglich auch dann, wenn in einem Staate neben der katholischen Kirche noch eine andere besteht, deren Rechte und Würde zu schützen die Regierung die Pflicht hat. Sie muß die Römisch-katholische Kirche dann mit der schärfsten Aufsicht überwachen, da diese principienmäßig sich allein als die Kirche betrachtet und eine fremde kirchliche Berechtigung aus sich niemals anerkannt hat.

Mit der katholischen Kirche also kann der Staat unter allen Bedingungen in Frieden leben; nicht aber mit der Römisch-katholischen Kirche, mit dem Papstthume, d. h. diesen kann er nie den Frieden geben, den der Erzbischof für sie fordert. Ein Staat, worin der Regent und ein Theil der Unterthanen nicht katholisch sind, kann jenen Frieden um so weniger bewilligen, da eine friedliche Stellung der Römisch-katholischen Kirche zu ihnen als Kirchen nur eine erzwungene, mit ihren Principien in Widerspruch stehende ist. Kurz: wie kann eine Kirche in einem solchen Staate Frieden, d. h. Autonomie und absolute Freiheit fordern, da sie nichts von Gegenseitigkeit weiß und in ihrem Gesetzbuche unverletzt noch alle Decrete, Bullen und Edicte hat, wodurch die evangelische Kirche geächtet, aller Rechte baar, die Regierungsgewalt evangelischer Fürsten als eine durchaus unberechtigte erklärt wird.

So steht es mit der Sache, wenn man sie nach dem Principe behandelt.

Nachdem ich nun die Frage, ob der Staat mit der Römisch-katholischen Kirche Frieden halten wolle und könne, beantwortet habe, folge ich dem Erzbischofe zu einer andern Erörterung, die sich über „die Unabhängigkeit und Selbstständigkeit der Kirche und des Staates verbreitet." (S. 38 — 82.)

Halten wir hier die Thatsache fest, daß der Prälat seine Ansichten hauptsächlich den evangelischen Staats-Behörden vor-

trägt, so kann man nicht lange darüber in Zweifel bleiben, daß seine ganze Demonstration auf Sand gebaut ist.

Seine Grundgedanken sind:

„Der Heiland hat eine sichtbare Kirche auf Erden gestiftet, die unabhängig und selbstständig seyn muß.“

„Diese Kirche ist allein die Römisch-katholische.“

„Diese Kirche also ist die Bewahrerin der wahren Religion; sie soll stets Zeugniß geben von der Wahrheit.“

„Dieses Zeugniß zu geben, ist der Beruf des Episcopats in der Römisch-katholischen Kirche.“

„Jeder Katholik, jeder Mensch in der Welt hat demnach das unantastbare Recht, daß der vom Heilande angeordnete und als solcher gestempelte Zeuge der Wahrheit — der Papst und die Bischöfe — völlig frei seyen, ein solches Zeugniß zu geben.“

„Diese Behauptung gründet sich darauf, daß jeder Mensch das Recht hat, zu fordern, daß die Wahrheit nicht abhanden komme, daß es ihm möglich sey, die Wahrheit mit Sicherheit zu finden, ein echter Römisch-katholischer Christ zu werden, zu seyn und zu bleiben.“

„Dies würde gar nicht möglich seyn, wenn die Kirche dem Staate subordinirt wäre.“

Es mögen solche Argumente einem Römisch-Katholischen plausibel erscheinen; die Protestanten werden ungerührt an ihnen vorübergehen. Sie sagen: „Freilich hat der Erlöser eine Kirche für alle Zeiten und Menschen gestiftet, freilich soll dieselbe stets Zeugniß für die Wahrheit ablegen: aber die Römisch-katholische Kirche ist nicht diejenige, welche ausschließlich sich diesen Beruf vindiciren kann. Seit sie R ö m i s c h geworden, ist sie nicht mehr die k a t h o l i s c h e Kirche, die einen Monarchen in der Person des Papstes nie anerkannt hat. Der Römisch-katholische Episcopat kann auch nicht mehr als Zeuge für die Wahrheit gelten, seit er, von den Päpsten seiner Freiheit und Selbstständigkeit beraubt, zum Diener der Curie herabgesunken ist, und die freie Stimme, ohne die kein Zeugniß für die Wahrheit besteht, verloren hat. Der einzige stimmfähige Zeuge der katholischen Kirche ist der Papst, der für sich Unfehlbarkeit in Anspruch nimmt, der das Zeugniß der Bischöfe nur insofern anerkennt, als es von ihm bestätigt wird, der mithin dem Episcopate alle Fähigkeit, ein berechtigtes Zeugniß für die Wahrheit abzulegen, abspricht. Daß der Römisch-katholische Episcopat keine facultas faciendi testimonii hat, lehren gerade die Concilien der Römisch-katholischen

Kirche, wo die Bischöfe nur das decretiren durften, was die Päpste befahlen; wo sie Glaubenssätze aufstellten, die den Bestimmungen des Evangelii und der alten Kirche widersprechen."

„Die Römisch-katholische Kirche kann sich auch gar nicht den göttlichen Beruf, der Wahrheit Zeugniß zu geben, allein anmaßen. Zu diesem Zeugnisse ist ein jeder befugt, der an den Namen Jesu Christi, des Erlösers glaubt, einen Glauben, auf den eben sowohl die griechische als auch die evangelische Kirche in ihren verschiedenen Confessionen sich bekennt. Sie alle vereint bilden die christliche Kirche, und nur diese, nicht die Römisch-katholische allein, ist über den ganzen Erdboden zerstreut und demnach im Stande, Zeugniß für das Evangelium, welches allein die Quelle der göttlichen Wahrheit ist, abzulegen."

Die evangelische Kirche und die evangelischen Staats-Regierungen lassen also die Argumente des Erzbischofes gar nicht an sich kommen; sie stellen es geradezu in Abrede, daß die Römisch-katholische Kirche die vom Heilande als *seine* Kirche gestiftete sey; *) sie sagen, die Römisch-katholische Kirche sey von der vom Herrn gelegten Basis abgewichen, sie habe weder die Form noch die Lehre der von Christus gegründeten Kirche bewahrt, könne also auch nicht ein alleingültiges Zeugniß von der Wahrheit ablegen; namentlich aber berufen sie sich darauf, daß eine Corpo-

---

*) Es ist kläglich, den Protestanten und Griechen, welche die Römisch-katholische als die von Christo gestiftete einzig wahre Kirche anzuerkennen sich weigern, und behaupten, jene Kirche sey eine ganz andere geworden, als die, welche Christus gestiftet habe, den faden Einwurf zu machen:

„So wollen sie doch angeben, wann und wo und wie die Umwandlung der von Christo gestifteten Kirche in die Römisch-katholische, oder die Trennung, die Scheidung dieser von jener stattgefunden hat; diese Begebenheit war zu wichtig, als daß sie unvermerkt hätte stattfinden können."

Freilich unbemerkt, in langer Umwandlung; die Umwandlung aber war vollendet, seitdem die Päpste ihre absolute Souverainetät in der freien Kirche etablirt hatten. Wann das geschehen, wie das geschehen, darüber ist die *Geschichte* wenigstens nicht mehr im Zweifel.

Eben so gehaltlos ist es, zu sagen:

„Ein Bau, der nicht auf dem Felsen Petrus steht, ist nicht die von Christo gebaute Kirche, weil der Heiland auf ihn seine Kirche gebaut habe."

Der Herr hat seine Kirche auf den Glauben an seine Gottheit gebaut, den Petrus bekannte, nicht aber auf Petrus Person und nicht auf die Person seiner *vorgeblichen* Nachfolger, der Römischen Bischöfe, denen so oft der Glaube und die Liebe Petri fehlte. Nur der hochmüthige Dünkel der Ultramontanen kann der orientalischen und der russischen Kirche, die sich zu dem gesammten katholischen Glauben bekennen, ausgenommen den Lehrsatz vom Römischen Primate, den Charakter einer echt christlichen, apostolischen Kirche absprechen.

ration, die so lange in so furchtbarer Entartung gelegen, die Jahrhunderte lang auf ganz berufswidriger Bahn ging und auf derselben am Ende um das christliche Bewußtseyn gekommen war, gar nicht auf den Namen der allgemeinen christlichen Kirche Anspruch machen könne.

Eine Verpflichtung der evangelischen Kirche und der evangelischen Staats-Behörden, auf den Grund jener Argumente hin der Römisch-katholischen Kirche Unabhängigkeit und volle Autonomie im Staate einzuräumen, ist nun in alle Wege nicht zu erzielen. Der Prälat mag das fühlen, denn er springt plötzlich auf eine ganz andere Art zu argumentiren über, indem er nun S. 66 auf einmal sagt:

„Wir lassen uns nicht bethören, wir halten unverbrüchlich an dem Befehle des Herrn, und gehorchen der Kirche, den Bischöfen, und in kirchlichen Angelegenheiten durchaus Niemand anders."

„Wir Katholiken haben das durch die Gewissensfreiheit bedingte unantastbare Recht, zu fordern, daß die Regierungsgewalt der Bischöfe, daß sie, der Papst an ihrer Spitze, völlig frei sey, ohne irgend eine anderseitige Hemmung oder Einmischung."

Nein, eine solche Freiheit und Autonomie wird die Römisch-katholische Kirche in keinem Staate, gewiß in keinem vorwiegend evangelischen Staate erhalten. Das Recht darauf hat sie für immer verwirkt. Sie wird es niemals wieder erlangen, bevor sie nicht alle Grundsätze und Maximen von sich thut, die in beständiger Feindschaft mit den Rechten des Staates und der übrigen christlichen Confessionen liegen. Denn niemals kann bei der Stellung, welche die Römisch-katholische Hierarchie sich früher zum Staate gegeben hat, eine Stellung, die sie nach ihren Rechtsprincipien in ihrer ganzen Ausdehnung noch heute theoretisch vindicirt, die sie sich auch praktisch vindiciren würde, wenn nur die äußeren Umstände es gestatteten; — niemals kann bei der Selbstständigkeit, welche der Erzbischof, wie wir oben gesehen, für die Kirche im Staate verlangt — niemals kann bei der Stellung, welche die katholische Hierarchie, namentlich Rom, den nicht katholischen Kirchen gegenüber in Anspruch nimmt — niemals kann bei solchen Stellungen Selbstständigkeit und Unabhängigkeit des Staates irgend möglich seyn, an wechselseitige Freundschaft ist demnach gar nicht zu denken. Der Staat wird auf jedem Tritte und Schritte auf die Kirche stoßen; sie wird über die Unterthanen herrschen, weil sie vermöge ihrer klug in den Glauben hineingegründeten Gewalt über die Gewissen und Gemüther nothwendig den meisten Einfluß hat. Der

Erzbischof sagt freilich, daß diese Herrschaft der Kirche nur Segen bringen werde. Allein er hat gut reden, wenn er von den wohlthätigen Wirkungen der Lehren und Institutionen des Katholicismus auf die Völker redet: diese ist noch von Niemanden bestritten worden. Hier ist von der Herrschaft und dem Einflusse der Römisch-katholischen Hierarchie die Rede, die sich von jeher des Katholicismus bemächtigt hat, um durch ihn zu herrschen.

Sehen wir nun, wie es der Prälat mit der wechselseitigen Freundschaft im Einzelnen nimmt.

„Kirche und Staat, Kirchengewalt und Staatsgewalt", heißt es S. 83, „sind von Gott angeordnet. Er hat es so angeordnet, daß die Menschen in den geselligen Verbindungen, die wir Staaten nennen, zusammenleben sollen, mithin, daß Obrigkeiten, die befehlen, und Unterthanen, die ihnen gehorchen sollen, und ertheilt den Obrigkeiten die Gewalt, zu befehlen in Allem, was zu ihrem Reiche, welches von dieser Welt ist, gehört, und legt den Unterthanen Gehorsam auf. Die ganze übrige Einrichtung der Staaten stellet Gott den Menschen anheim." *)

Mit der Kirche ist es anders; die Verfassung der Kirche ist von Gott bestimmt, von ihm vorgeschrieben, und völlig ausgebaut, so daß in ihr nicht das Geringste verändert werden darf." **)

---

*) Diese und die folgende Auffassung ist sehr nahe der bekannten Jesuitischen des Balarmini, Mariana u. s. w. verwandt, und ungemein lax. Die Jesuiten sagten auch: „Der Staat ist von Gott angeordnet, insofern die von Gott geschaffene menschliche Natur ihn fordert; allein das Wie der Staaten-Einrichtung ist bloß menschliche Anordnung, „ist von Gott den Menschen anheim gestellt." Daraus wurde dann gefolgert, daß es der göttlichen Anordnung der Staaten gar nicht widerstreite, wenn in einem Lande die bestehende Regierungsform von den Menschen, d. h. vom Volke, geändert würde; denn, da das Wie der Staats-Einrichtung „den Menschen" anheim gestellt sey, so war man sogleich bei der Volks-Souverainetät.

Der Satz von der göttlichen Anordnung der Staaten hat nur dann Sinn, wenn man annimmt, daß in einem Lande die jedesmal bestehende, rechtmäßige Obrigkeit von Gott verordnet sey; und so ist jener Satz eine Wehrmauer gegen die Revolution.

**) So wurde es gerade von dem Jesuiten Lainez auf der Synode von Trient ausgesprochen. Allein es ist völlig unwahr. Vierhundert Jahre hindurch wußte die Kirche nicht das Mindeste von einem Papste; und als die Zeitverhältnisse allmählig den Römischen Bischöfen eine die übrigen überragende Stellung gegeben hatte, da war es nur die einer obersten Aufsicht in der Kirche, besonders im Gebiete des Glaubens. Noch Jahrhunderte verflossen, es waren die falschen Decretalen nöthig, um einen Statthalter Christi und einen Regierer der ganzen Kirche, einen Papst zu machen. Die orientalische Kirche hat ihn aber nie anerkannt. Allein noch eine neue Zeit war nothwendig, um diesen Papst zum Herrn der Kirche, und diese in eine päpstliche Diöcese zu verwandeln. Wir wissen es recht gut, daß erst

Wie leicht zu mißdeuten Ersteres, wie durchaus unwahr und der Geschichte der Kirche widersprechend Letzteres sey, habe ich unten in wenigen Zeilen erörtert.

Hören wir nun weiter:

„Sind aber Kirche und Staat von Gott geordnet, so ist klar, daß die in beider Natur wesentlich gegründeten, also von Gott gegebenen Gesetze, Rechte und Pflichten unmöglich, wofern unter Kirche und Staat Unfrieden ist, die Ursache seyn können, sondern daß diese ganz allein darin liegt, daß die Menschen, welche die von Gott in der Kirche und dem Staate angeordneten Gewalten handhaben, Rechte zu haben glauben, die sie nicht haben, oder ihre wirklichen Rechte ungebührlich ausüben.“

Das ist ganz richtig, und der Prälat würde sich den Weg zu einem richtigen Urtheile leicht haben eröffnen können, wenn er das Benehmen beider gegen einander aus der Geschichte erforscht hätte; er würde sich dann leicht eingestanden haben, daß die Römisch-katholische Kirche, namentlich der Papst, früher eine ganz unmögliche Stellung zum Staate eingenommen und diesen nicht nur in die Nothwendigkeit versetzt habe, zu seiner Selbsterhaltung eine Reaction zu üben, sondern auch die Kirche, um sie im eigentlichen Sinne unschädlich zu machen, in sehr strenger Aufsicht zu halten.

Statt eine solche Untersuchung anzustellen, erörtert er vielmehr das Wesen des Staats und der Kirche, wobei ihm wohl Keiner einräumen wird, daß der Beruf der Staatsgewalt bloß sey: „das Recht, d. h. die sich in Handlungen und Worten kundgebende Gerechtigkeit zu handhaben, den dieser im Wege stehenden Leidenschaften zu steuern und so die Sicherheit der Personen und Sachen herzustellen; daß ihm nur das Schwert, die militairische Gewalt gebühre, um äußere Handlungen zu erreichen; daß hingegen Alles, was auf die Einwirkung der Gesinnung Bezug hat, der Kirche angehöre.“

Es ist eine solche Auffassung des Staates und der Kirche für den ersten sowohl herabwürdigend als auch an sich unwahr. Sie ist herabwürdigend, weil der Staat bloß als eine Dressir-

---

im neunten Jahrhundert die Metropoliten verpflichtet wurden, von Rom das Pallium, als die **plenitudo potestatis metropolitanae** zu holen und dem Papste einen Eid zu schwören; wissen es recht gut, daß noch im zehnten Jahrhundert die Päpste bei der Ernennung und Einsetzung der nicht italischen Bischöfe nichts zu sagen hatten, und daß eine **potestas ordinaria** des Papstes in andere Diöcesen, daß die Quinquennal-Facultäten u. s. w. unbekannte Dinge waren.

Anstalt, als eine Polizei, ohne alle höhere Tendenz, erscheint; sie ist unwahr, weil der Staat nicht einmal den ihm vom Erzbischofe eingeräumten Beruf ohne Hülfe der Religion erreichen kann, er also vermöge seiner Bestimmung schon angewiesen ist, Alles zu thun, um Religiösität, Gottesfurcht und Tugend zu befördern, woraus dann schon von selbst klar ist, daß er einen gerechten Antheil an der intellectuellen, sittlichen und religiösen Erziehung des Volkes haben, die dazu gegründeten Anstalten zum wenigsten unter seiner Aufsicht haben müsse. Stellen wir nun noch in Erwägung, daß die irdische Existenz der Menschen einen selbstständigen Beruf habe, nämlich sich für ein höheres Leben zu befähigen; daß er zu diesem Zwecke seine geistigen und sittlichen Kräfte entwickeln soll; daß aber das Endziel dieser ganzen Entwickelung den Menschen als Mitglied der menschlichen Gesellschaft umfaßt, d. h. sich als Liebe Gottes und des Nächsten, d. h. seiner Mitmenschen als Mitglieder des gesellschaftlichen Vereines, des Staates bethätigt: so wird man ohne Schwierigkeit behaupten können, daß der Staat den ganzen Menschen von allen Seiten erfasse und in Anspruch nehme, daß die Religion ihm gerade das großartigste Hülfsmittel ist, und daß die Kirche, die Dienerin der Religion, deshalb vorzüglich für die höhern Zwecke des Staates da ist, also in die Kategorie derjenigen Gegenstände gehört, die sowohl der Sorge als auch der Aufsicht des Staates anheimfallen, daß es demnächst höchst thöricht ist, wenn die Kirche sich dem Staate gleichsam entfremden, sich als etwas außer ihm Dastehendes, was sich selbst Zweck, betrachten will. Ein Staat, der sich bloß in dem von Clemens August angewiesenen Berufe bewegen soll, wird entweder bald in sich selbst zerfallen, eben weil er aller selbstständigen, geistigen und sittlichen Haltpunkte entbehrt, oder eine Beute der Hierarchie werden. Gerade darin besteht das vorzügliche Moment des christlichen Staates, daß er sich der Religion als das Vehiculum zur Erreichung seiner Zwecke bedient und daß er, den Menschen von allen Seiten erfassend und entwickelnd, die Erreichung seiner Zwecke gerade durch die Cultivirung einer religiösen Gesinnung am meisten zu sichern sucht. Er vindicirt sich dadurch keinesweges eine Herrschaft über die Religion und den Glauben; er läßt sie in ihrer ganzen Integrität bestehen, erhält sie aber und sucht ihnen Eingang und Einfluß unter den Menschen zu verschaffen. Er gefährdet nicht die Selbstständigkeit der Kirche in ihrem eigensten Gebiete, die Religion zu lehren, auszulegen, den Glauben zu erklären, die Gnadenmittel zu spenden; nein, er schützt

sie vielmehr in diesem ihrem erhabenen Berufe. Aber er läßt es sich nicht nehmen, auch hier seine Sorge und Wachsamkeit rege zu halten und die Kirche in ihrem Berufe auch unter seine Aufsicht zu nehmen, weil Alles, was sie wirkt, diese Wirkungen auf seinem Gebiete äußert, nämlich am Menschen, als Mitgliede der menschlichen Gesellschaft, des Staates.

Dies ist sein jus circa sacra; dies ist sein jus und officium tuitionis in Betreff der Kirche; aber hier ergiebt sich zugleich sein jus cavendi, ihr gegenüber.

Von diesem jus redet der Prälat S. 96 ff.

Die Kirche hat einen eigensten Berufskreis, worin sie unabhängig seyn muß. Sie ist die Bewahrerin der Religion, des Glaubens; sie hat den Beruf, selbe zu lehren und in die Herzen der Menschen hineinzugründen; sie spendet die aus ihr hervorgegangenen, vom göttlichen Stifter ihr anvertrauten Gnadenmittel. Das ist ihr Beruf; der Staat kann ihr auf diesem Gebiete keine, die Sache selbst betreffenden Vorschriften, Befehle ertheilen, sie ist hier autonom. Er hat nur das jus inspectionis; er kann und muß darüber wachen, daß die Kirche, d. h. die Geistlichkeit, ihre Pflicht thue, ihren Beruf nicht vernachlässige, aus den Augen setze, wie dies leider oft schon der Fall war; er kann und muß darüber wachen, daß sie bei Ausübung ihres Berufes nichts lehre und vornehme, was gegen die Rechte, gegen das Wesen und die Sicherheit des Staates ist. So definirt auch der Prälat S. 98 das jus cavendi; es kann natürlich nur gegen die oben bestimmte autonome Seite der Kirche gerichtet seyn.

Hier begeht nun der Prälat von Neuem den sehr argen Fehler, die katholische Kirche als Lehre und Heils-Anstalt mit der Römisch-katholischen Hierarchie zu verwechseln, und von diesem Standpunkte aus gegen das jus cavendi zu argumentiren. Es ist klar und außer aller Controverse, „daß die Lehre des Herrn, die Lehre der katholischen Kirche (auch in denjenigen Punkten, wo sie von den der anderen Confessionen abweicht), der katholische Gottesdienst, die Verfassung, die Kirchengesetze den Staat nie beschädigen können"; aber dies gebe ich in keiner Weise von der Lehre, von dem Kirchenrechte, von der Verfassung der Römisch-katholischen Kirche und ihrer Hierarchie zu. Hier ist die Seite, wo der Staat, namentlich derjenige, wo der Landesherr und ein Theil der Bevölkerung nicht katholisch sind, das jus cavendi als nothwendige Schutzwaffe gegen die Kirche

bedarf, und wo er berechtigt ist, es bis dahin zu gebrauchen, daß er jene Kirche in die Unmöglichkeit versetzt, ihm zu schaden.

Die Römisch-katholische Kirche erkennt den Papst als ihren obersten, alleinigen Herrn an; der Papst nimmt für seine Aussprüche, im Gebiete der Religion, die Unfehlbarkeit in Anspruch und leitet daraus die Verpflichtung zu unbedingtem Gehorsam für die Katholiken ab. *) Die Bischöfe namentlich sind ihm mit einem Eide verpflichtet, der mit der Stellung eines Staatsbürgers durchaus unvereinbar ist; des Papstes Befehle sind ihnen unverletzliche Normen; vom Papste haben sie ihre Gewalt, ihre Einsetzung; er, und er allein kann sie absetzen.

Und ferner die Lehren des Ultramontanismus, voll Widerspruch gegen die unveräußerlichen Rechte des Staates. Da will man in Rom noch immer nicht abgehen von den Sätzen, daß die weltliche Macht der kirchlichen, d. h. der päpstlichen, unterthan sey. Daß der Papst das Recht habe, schlechte Könige — freilich dies s c h l e c h t wird dann zu Rom ausgelegt — abzusetzen, die Unterthanen vom Eide der Treue zu entbinden. Die Bulle in coena domini wird nun nicht mehr ö f f e n t l i c h verlesen, man schämt sich dessen; aber an ihren Grundsätzen, die eine völlige Paralysirung des Staates enthalten, hängt man noch unerschütterlich. Daß die Könige ihre Gewalt unmittelbar von Gott haben, also in weltlichen Dingen nur Gott unterthan, und ihm, nicht den Päpsten, zur Rechenschaft verpflichtet seyen, diesen Satz, der im Wesen der Souverainetät begründet ist, verwirft Rom noch täglich in seinen nie ruhenden Protestationen gegen die vier gallicanischen Sätze, deren erster dieser ist.

Und das Kirchenrecht, das nach des Prälaten Meinung nichts Verletzendes, nichts Gefährliches für den Staat enthalten soll? Es steht theoretisch noch in seiner ganzen mittelalterlichen Gestalt, in seinem, jede Selbstständigkeit des Staates vernichtenden Inhalte da; Rom hat noch keinen einzigen Canon desselben aufgegeben; Alles ist wohl verwahrt und aufgehoben für die besseren Zeiten, die man täglich mit heißem Flehen herbei sehnt.

Und sind etwa die Protestanten, ihr Staat, ihre Kirche sicher gegen die Römische Anmaßung der Alleinseligmachenden? Sind die Bullen und Breven aufgehoben, vernichtet,

---

*) Wer darüber in Zweifel ist, mag des Cardinals Pacca Briefe an de Lamenais, in dessen Schrift: „Angelegenheiten Roms, Deutsch von Hindemidt. Basel 1837" und „Lambruschinis letzten Brief an Braun und Elvenich in den **actis Hermes**." lesen.

worin Rom gegen die politische und kirchliche Berechtigung der Protestanten protestirt hat? worin der westphälische Frieden, worin alle Friedensschlüsse und Verträge, insofern sie jene Berechtigung enthalten, worin sogar der Wiener Frieden in dieser Hinsicht verworfen, und für ewige Zeiten für ungültig und unverbindlich erklärt ist? Nein, Alles besteht noch in integro, bis auf den letzten Buchstaben und harrt zu seiner Ausführung nur besserer Zeiten, solcher Zeiten, die einst die Aufhebung des Edicts von Nantes herbeiführten. Ist ein protestantischer Fürst vor Roms Anmaßungen sicher auf seinem Throne? Ich wüßte nicht, daß die Instruction, die Pius VII im Jahre 1805 seinem Nuntius in Wien ertheilte, worin die protestantischen Fürsten für unfähig erklärt sind, über katholische Unterthanen zu herrschen, zurückgenommen ist; ich wüßte nicht, daß Innocenzens XI Protestation gegen die Erhebung Brandenburgs zum Königreiche Preußen cassirt und der darin ausgesprochene Grundsatz, daß ketzerische Fürsten, statt neue Würden zu erhalten, vielmehr die bisher bekleideten verlieren müßten, zurückgenommen ist. Rom hat noch am Ende des vorigen Jahrhunderts sich geweigert, die Könige von Preußen als solche anzuerkennen; wenn es seit 1813 sich herabgelassen hat, von einem Könige von Preußen Notiz zu nehmen, mit ihm zu unterhandeln und ihn de facto anzuerkennen: liegt darin eine Anerkennung de jure? ist Preußen dadurch sicher gestellt gegen die restrictio mentalis, daß man nur einstweilen, bis auf bessere Zeiten, den bösen Verhältnissen weichen müsse salvo in omnibus jure sedis apostolicae?

Und die protestantische Kirche? Wann hat Rom, wann hat der Ultramontanismus jemals sie eine Kirche genannt? Der Papst hat sie in seinem Breve von 1830 ohne Umschweife ein Institut gegen das natürliche und göttliche Recht genannt, und der Erzbischof von Köln verwendet ganze Seiten in seinem Buche, um den Beweis zu liefern, die protestantische Kirche sey keine Kirche; dies Prädicat komme nur der Römisch-katholischen Kirche zu: er hat dies zur Grundlage seiner gesammten Argumentation gemacht; er hat es gewagt, solche Argumentation einer protestantischen Staats-Behörde gegenüber geltend zu machen.

Ich habe es schon früher bei andern Gelegenheiten mehrmals ausgesprochen, die Staats-Regierungen, namentlich die protestantischen, sollten ohne Umstände das ganze canonische Recht aufheben, und alle Gewalt des Papstes in ihren Gebieten ohne Weiteres suspendiren, bis Rom das canonische Recht von allen Decreten und Bullen reinigte, wodurch die Rechte und die Sicherheit

des Staates, der Protestanten und ihrer Kirche angefochten und gefährdet werden, bis es feierlich, öffentlich, ohne Hehl und Anstand sich von allen jenen Principien, Maximen und Praktiken lossagte und sichere Garantien für die Zukunft gäbe; namentlich sollten sie den Bischöfen verbieten, dem Römischen Stuhle jenen berüchtigten Eid zu schwören, den sie niemals werden halten können, ohne meineidig am Staate zu werden. So sollten die Staaten, so sollten namentlich die protestantischen handeln. Wenn irgend eine Regierung ein Gesetz erläßt, worin Rom und der Ultramontanismus auch nur die mindeste Gefährdung der Römischen Kirche wittern: welch Geschrei wird erhoben! Sie haben vor einigen Jahren die seit Jahrhunderten in England, in Schweden, in Dänemark, in Rußland, in Preußen erlassenen Gesetze, worin dem Katholicismus zu nahe getreten sey, recensirt und sie mit den bittersten Commentaren begleitet. Wohlan, man stelle ihnen ein Commentar über das Römische Kirchenrecht, über die Römischen Bullen und Breven entgegen, um die Schreier zum Schweigen zu bringen.

So lange Rom in seiner bisherigen Stellung zum Staate und zur evangelischen Kirche beharrt, so lange es seine Gesetzgebung, insofern sie beide betrifft, unverändert bestehen läßt, sie als eine rechtliche, legitime festhält: so lange ist seine Stellung eine entschieden feindselige, setzt stets den animus nocendi voraus und die Staaten, namentlich die evangelischen, sind berechtigt, das jus cavendi mit der größten Strenge zu handhaben. Von diesem Gesichtspunkte aus muß man Rußlands Benehmen gegen die Römisch-katholische Kirche beurtheilen. Es mag über das Maaß der Gerechtigkeit hinausgegangen seyn: aber entschuldigen läßt es sich. Eine jede Regierung, die Roms Gesetzgebung, seine Principien und Maximen für etwas mehr als todte Buchstaben, für etwas bedeutender als bloße Schulmeinung, als kindische Paradoxen hält, ist berechtigt, sich gegen selbe zu schützen, Rom und die Römische Kirche in die Unmöglichkeit, zu schaden, zu versetzen; jede Regierung darf handeln, wie die russische, und sie wird es, wenn sie nur kann. Rußland kann aber.

Und hat Rom seinerseits wohl je anders gehandelt und handeln lassen, als Rußland handelt? Mit nichten. Die griechische Kirche von Rußland, die vor zwei Jahren sich wieder von Rom trennte und die Union lösete, war einst, als die betreffenden Landstriche noch polnisch waren, auf Roms Betrieb gezwungen, sich von der orientalisch-griechischen Kirche zu trennen und sich mit der römischen zu vereinen. Damals geschah Gewalt für

Rom; ich billige sie nie; aber was klagt Rom, daß sie heute wider Rom geübt wird? Es erfüllt sich nur das Gesetz, daß Gewalt Gewalt gebiert.

So viel über das jus cavendi.

Was das jus oder vielmehr die obligatio tuitionis betrifft, welche der Staat der Kirche verschuldet, so wird wohl Keiner die Thorheit begehen, dem Staate zuzumuthen, die Kirche zu schützen, wo sie ihm in ihren Principien und Maximen feindlich gegenüber steht; Keiner wird dies einer evangelischen Staats-Behörde zumuthen, und von ihr fordern, die enormen Prätensionen zu unterstützen, die Rom und die katholische Hierarchie gegen die evangelische Kirche macht. Eine evangelische Staats-Regierung, die es duldet, daß Rom in Bullen und Breven die evangelische Kirche als eine Secte, als ein Institut gegen das göttliche und menschliche Recht behandle, mit deren Mitgliedern eine Ehe einzugehen schandbar sey, der Verführung aussetze und das Seelenheil gefährde; daß es auf diesen Grund die Einsegnung der gemischten Ehen verweigere; eine evangelische Staats-Regierung, die es vergäße, daß Rom noch keine der Bullen und Breven zurückgenommen hat, worin es alle Friedensschlüsse und Verträge, die den Protestanten die bürgerliche und kirchliche Berechtigung garantiren, cassirt und annullirt — eine solche evangelische Staats-Regierung vergäße, was sie ihrer und ihrer Kirche Ehre und Würde schuldig ist; sie vergäße, daß sie die obligatio tuitionis in Betreff der evangelischen Kirche hat.

Wenn nun der Prälat S. 105, um den Staaten es nahe zu legen, daß sie die obligatio tuitionis gegen die Römisch-katholische Kirche habe, darauf hinweiset, daß auch diese Kirche ihrerseits eine solche obligatio gegen den Staat anerkenne und nun darauf verweiset, daß der jetzige Papst die dem Staate mit Umsturz und Verderben drohenden Grundsätze de Lamenais proscribirt habe: so ist zu bemerken, daß Rom lange genug die Predigten des de Lamenaismus im „Avenir" geduldet hatte; daß es lange genug schweigend zugesehen, wie derselbe in Belgien gegen ein protestantisches Gouvernement operirte und dasselbe stürzte, ein Sturz, bei dem Rom mit keinem Worte die Belgier, namentlich den belgischen Clerus, an seine Pflicht erinnert hat. Wann sprach Rom? Im Jahre 1832 in der Encyclica, als die Empörung auch in den Kirchenstaat eingebrochen, und St. Petrus weltlichen Stuhl zu zertrümmern drohte. Da sprach es für sich. Wahrlich diese Sprache hat Keinen gerührt; nicht die Encyclica hat die Revolution in Italien erstickt, sondern Oesterreichs Bajonette thaten

es; nicht die Verdammung der paroles d'un croyant hat diese vernichtet, sondern der Abscheu gegen jenes giftige Jakobinerthum des Verfassers, ein Gift, dessen furchtbare Wirkungen Frankreich zu sehr empfunden hatte, um es nicht, auch ohne des Papstes Mahnung, mit Entsetzen von sich zu werfen.

Ein Theil des jus cavendi übt der Staat durch das **Placet**. Der Erzbischof handelt davon S. 106 ff.

Der Prälat stellt die Sache gleich von vorn auf einen unrichtigen Standpunkt, wenn er es als ein absolutes veto behandelt, d. h. als die Befugniß des Staates, jeden kirchlichen Erlaß als solchen seiner Censur zu unterwerfen und ihn nach Belieben zu hemmen, oder unwirksam zu machen.

So ist das Placet nicht; seine Natur ergiebt sich sofort, wenn wir es als einen actus des jus cavendi ansehen, denn es soll bloß bezwecken, zu ersehen, ob in den kirchlichen Erlassen nichts vorkomme, was den Rechten des Staates entgegen ist und seine Sicherheit gefährdet. Es ist also keine approbatio, oder sanctio der kirchlichen Erlasse, sondern ein einfaches vidit; der Ausdruck, daß der Verkehr mit Rom, überhaupt jeder Akt der bischöflichen, gesetzgebenden, richterlichen und ausführenden Gewalt oder auch die Verwaltung der heiligen Sacramente dadurch der Genehmigung des Staates unterworfen werde, ist also sehr unrichtig gewählt, und alle daraus gezogenen Consequenzen, daran geknüpften Betrachtungen (S. 107, 108 ff.) sind zwecklos.

Wo sich die kirchlichen Erlasse im Kreise rein dogmatischer, moralischer, den Cultus, die Sacramente, die Lehre betreffender Erklärungen, Vorschriften bewegen, da kann das Placet nur ein vidit bedeuten, weiter nichts; der Staat hat nicht im Mindesten das Recht, solche Erlasse zu censiren oder sie zu hemmen.

Allein wo derartige Erlasse auch *praktische* Verhältnisse betreffen, Personen oder Sachen, da hören sie auf, den Charakter rein-kirchlicher Erlasse zu haben und der Staat hat die facultas, rem examinandi.

Das Breve gegen die Schriften des Hermes war einfach dogmatisch; allein es berührte Personen, die Hermesianer, Sachen, die Landes-Universität Bonn; der Staat konnte, durfte es prüfen, inwiefern es die Personen oder Sachen ohne Recht gefährdete.

Die 18 Artikel des Erzbischofes waren dogmatisch, allein der Erzbischof war nach katholischen Kirchenrechten gar nicht befugt, sie zu erlassen und die Unterschrift derselben als eine conditio sine qua non der Weihe von den angehenden Geistlichen zu fordern; der achtzehnte Artikel verletzte ein altes Recht des

Staates, nämlich den recursus ab abusu, den der Erzbischof unbedingt und generell untersagte.

Das Placet aber erscheint als ein jus approbationis in allen Fällen, wo der Staat mit der Kirche wesentlich concurrirt und zum wenigsten ein jus inspectionis hat. Dahin gehören alle geistlichen Erlasse in Betreff der Schulen, der theologischen Facultäten, der Seminarien. Wo auf diesem Gebiete durchgreifende Veränderungen vorgenommen, Lehrer angestellt oder abgesetzt werden sollen: da hat der Staat ein jus approbationis, das Recht der Genehmigung; die Kirche darf nicht einseitig verfahren, und ein Verfahren, wie das des Erzbischofes gegen die Seminarlehrer zu Köln, war ein eben so ungesetzliches, weil es ohne Genehmigung des Staates geschah, als ein ungerechtes, weil Keiner ungehört, unvertheidigt eines Amtes entsetzt werden kann. Der Prälat konnte Braun und Achterfeld der cura entsetzen, weil hier ein rein geistliches Terrain war; aber er konnte Reber, Lenzen u. s. w. ihres Lehramtes im Seminar nicht entbinden, weil sie in dieses mit Genehmigung des Staates gesetzt waren.

Das Placet erscheint als jus censurae in Betreff der Erlasse Roms; der Staat hat das Recht, hier genau zuzusehen, daß keine Grundsätze und Maximen verbreitet werden, die, dem Römischen Kirchenrechte entnommen, die Rechte und Sicherheit des Staates gefährden, die Rechte, die Ehre und Würde der evangelischen Kirche verletzen. Er hat das Recht, solche Erlasse zu unterdrücken und ihre Bekanntmachung und Vollziehung auf jede Weise zu verhindern.

Um ein Beispiel anzuführen: Die Encyclica Gregor's XVI an alle katholischen Bischöfe proscribirt die Freiheit des Denkens, der Gewissen, des Cultus, der Presse; sie fordert die Bischöfe auf, mit allen Kräften dagegen zu wirken. Sie verletzt demnach direkt die Verfassung von England, Frankreich, Belgien u. s. w. Wer wollte den Regierungen dieser Länder es nur im mindesten mißdeuten, wenn sie es der Mühe werth geachtet hätten, diese Bulle zu unterdrücken und ihre Bekanntmachung als ein Attentat gegen die Verfassung zu bestrafen?

Der Erzbischof wirft nun die Frage auf: „Giebt es ein rechtliches placet? giebt es eine, die Selbstständigkeit der Kirche nicht verletzende Bedeutung des placet? Sollen die Handlungen (Erlasse) der Episcopalgewalt ungültig und für die Betreffenden unverbindlich seyn, wenn das placet nicht nachgesucht oder nicht ertheilt ist?

Wo ein bestimmtes Staats-Gesetz die Einholung des placet anbefiehlt, da ist die Geistlichkeit verbunden, diesem Gesetze zu gehorsamen, und sie kann es, wo sie ein gutes Gewissen hat, um so leichter. Wenn sie dasselbe also nicht einholt — einige wenige Fälle vielleicht, wo periculum in mora ist, abgerechnet, wo eine Verständigung mit der Staats-Behörde leicht ist — da giebt sie entweder dem Schlusse Raum, sie habe ein böses Gewissen, oder sie wolle absichtlich ein Staats-Gesetz übertreten. Der Staat hat hier das Recht, die so belasteten Handlungen oder Erlasse des Episcopats zu cassiren und zu annulliren. In Frankreich würde man ohne Umstände so verfahren. Es gilt hier die Beobachtung einer unerläßlichen Form, und kein Billigdenkender wird dem Staate anmuthen, er könne dadurch die Freiheit der Kirche auf ihrem eigensten Terrain unterdrücken. Es liegt nicht ein Schein von Reiz oder Anlaß vor, daß der Staat einem Römischen oder bischöflichen Erlaß, der ihm zur Ertheilung des placet vorgelegt wird, dieses verweigern werde, sobald er das Gebiet des Staats gar nicht berührt. Die Verweigerung wäre Wahnsinn.

Der Prälat hätte gar nicht nöthig gehabt, über das placet so viele Fragen anzustellen, wenn er es nur von dem Standpunkte der Kirchengeschichte und des prätendirten Römischen Rechts betrachtet hätte. Es würde ihm dann als Nothwehr, als Defensiv-Maaßregel Seitens des Staates und somit völlig gerechtfertigt erschienen seyn. Eine Hierarchie, die früher so zahllose, so schwere Sünden gegen den Staat begangen hat, als die Römisch-katholische, namentlich das Papstthum; eine Hierarchie, die in ihrem obersten Herrn, dem sie unbedingten Gehorsam verschuldet, die Principien, aus welchen sie jene Sünden beging, mit unentweglicher Hartnäckigkeit festhält; von der man also mit Bestimmtheit behaupten kann, sie werde, falls sich nur die äußeren Verhältnisse günstig für sie gestalten, ohne Rücksicht jene Sünden wiederholen; eine Hierarchie, deren Gesetze und Grundsätze die Rechte, ja, die Existenz der Staaten, der nicht Römisch-katholischen Kirchengemeinschaften gefährden: die hat doch wohl keine Befugniß, sich über das Mißtrauen, welches ihr allgemein entgegentritt, zu beklagen. Man hegt dies nicht gegen andere Kirchen. Natürlich, diese haben keine Geschichte, kein Rechtsbuch wie die Römisch-katholische; sie haben kein Papstthum, keinen Souverain, der sich Statthalter Christi nennt und im Namen Gottes zu handeln behauptet. Ihre Obrigkeiten sind im Lande bescheidene, kirchliche Behörden, keine weltliche, fremde Fürsten;

diese Behörden haben noch nie die Prätension gemacht, dem Staate als eine autonome, freie Macht gegenüber zu stehen und sich von ihm zu sondern. So lange die katholische Kirche eine Römisch-katholische bleibt, so lange Rom bei seinen bisher mit eiserner Consequenz festgehaltenen Principien beharrt: so lange wird dem Staate sein jus cavendi, sein placet verbleiben und er es nöthigenfalls mit der größten Strenge üben.

Der Prälat sagt: „Wenn der Staat das Recht des Placet hat, dann hat es auch die Kirche; denn dieser ist es eben so wichtig, welche neue Verordnungen die Staatsgewalt erläßt, wer Minister, wer Staats-Beamter wird."

Die Könige sollen wohl erst in Rom anfragen?! Die Kirche wohnt auf dem Terrain des Staates, in demselben; daher hat er eine Aufsicht über sie, daher das placet; der Staat wohnt nicht auf dem Terrain der Kirche, ist nicht in ihr; folglich hat sie auch keine Aufsicht über ihn, also auch kein placet. Doch wird kein christlicher Staat, in welchem die katholische Kirche zu einem bedeutenden Momente geworden ist, sich weigern, billigem Verlangen Gewähr zu geben, wenn sie zuvor nur ihren staatsgefährlichen Principien entsagt. Denn nur diese haben das placet nothwendig gemacht.

Von dem placet geht der Verfasser über zu dem Rechte der Kirche auf die Schulen, Schul-, Erziehungs- und Bildungs-Anstalten. (S. 113 ff.)

Er legt sich hiebei folgende Unterlage:

„Die Staaten sind von Gott dazu bestimmt, die äußere, d. h. die in Worten und Werken sich bekündende Gerechtigkeit zu handhaben; das Recht, die Personen, das Eigenthum, sowohl gegen innere als von außen kommende Angriffe zu schützen und als Vollzieher der Gerechtigkeit das Gute durch Irdisches zu belohnen, das Böse durch Irdisches zu bestrafen." (Römer XIII. 4.)

Daraus folgert nun der Prälat, „daß in dieser Bestimmung der Staaten der Beruf, sich der Schul-, der Erziehungs- und Bildungs-Anstalten, überhaupt der Erziehung zu unterziehen, auch ein dazu gegebener Auftrag nicht liege; er vindicirt dies Alles ausschließlich der Kirche." *)

---

*) Als Beleg wird die frühere Eintheilung der Stände angeführt:
„Lehrstand — die Kirche;
Wehrstand — das Militair;
Nährstand — Bauer und Bürger."
Nun giebt es aber jetzt keinen besonderen Wehrstand, sondern die ganzen Nationen sind der Wehrstand. Es giebt aber einen großen Stand der

Eine andere Unterlage ist diese:

„Diese Welt, diese Menschen sind nicht für die Staaten, nicht für das Erdenleben, für Industrie und Fabriken hier; Alles in der Welt, dem die Beziehung auf die Ewigkeit mangelt, ist über die Maßen erbärmlich; die Menschen sind einzig hier, um den Himmel zu erringen." (S. 125.)

Was nun die erste Unterlage betrifft, so habe ich schon oben gezeigt, daß der Prälat gar keine Idee vom christlichen Staate, überhaupt nicht vom Staate habe; er würdigt ihn durchaus zu einer Polizei-Anstalt herab. Hätte er nur bedacht, daß, um in einem noch niedrig gelegenen Kreise zu bleiben, der Staat den Beruf habe, die äußere Wohlfahrt seiner Unterthanen nach Kräften, sowohl unmittelbar zu sichern, als auch ihnen, so viel möglich, die Mittel und Wege dazu an die Hand zu geben: so würde ihm klar geworden seyn, daß der Staat hiezu, sowohl für sich, d. h. als Obrigkeit, als auch für die Unterthanen, des Hebels der geistigen und intellectuellen Kultur bedürfe, vermittelst welcher tausend Wege und Quellen zu ehrlicher bürgerlicher Existenz sich eröffnen; er würde dann eingesehen haben, daß die Sorge für Bildung und Unterricht eine der heiligsten Pflichten des Staates sey.

Und ferner: Der Staat übt den Unterthanen gegenüber viele, große Rechte; er fordert von ihnen viele und große Pflichten. Allein auch die Unterthanen haben dem Staate gegenüber viele Rechte; dieser verschuldet jenen viele Pflichten. Die Wohlfahrt, die innere und somit die äußere Sicherheit des Staates beruht zum großen Theile darin, daß beide Theile ihre Rechte und Pflichten genau kennen; daß namentlich die Unterthanen ein volles Zutrauen zu den Staats-Behörden haben, dieselben wollen und werden das Nationalwohl fördern. Dazu ist erfordert, daß das Volk mit den Bedürfnissen des Staats vertraut sey, daß es Einsicht habe in den Staats-Haushalt, in die verschiedenen Zweige der Administration, damit es wirklich einsehe, daß der Staat rast-

---

Beamteten. Schon dieser allein macht es nothwendig, daß der Staat sich den Bildungs- und Erziehungs-Anstalten unterziehe; abgesehen auch davon, daß der Nährstand, namentlich der Bürger, bei dem jetzigen Stande der Erwerbzweige einer bedeutenden, intellectuellen Bildung bedarf, um seinem Berufe zu genügen, eine Bildung, welche die Kirche ihm zu geben gar nicht im Stande ist. Die Ansicht des Erzbischofs ist über die Maßen beschränkt; er ist einige Jahrhunderte hinter der jetzigen Zeit zurückgeblieben.

los bemüht ist für sein Wohl; daß es überzeugt werde, die Pflichten und Leistungen, die der Staat von ihm verlangt, seyen nothwendig zur Erhaltung, zur Wohlfahrt des Staates. Ein Kind begreift's, daß hier die intellectuelle Cultur eins der wesentlichsten Momente und daß es gerade der edelste Zweig des Staats-Berufes ist, in Schulen und Lehr-Anstalten dafür zu sorgen. Mit all ihrer Erziehung und Bildung ist die Kirche noch nie im Stande gewesen, da eine politische Revolution zu verhindern, wo der Staat die Völker in geistiger Rohheit und Unwissenheit verkommen ließ und ihm in diesem Zustande unerträgliche Lasten aufbürdete. Die National-Bildung ist von jeher die stärkste Wehrmauer gegen die Revolution gewesen.

Was die zweite Unterlage betrifft, so ist das Erdenleben freilich eine Vorschule für den Himmel, aber es hat eben als solche einen selbstständigen Zweck. Denn der Mensch wird des Himmels gerade dadurch würdig, daß er die ihm von Gott verliehenen Kräfte, besonders die geistigen und sittlichen, veredle und sich dem Ideale der Vollkommenheit möglichst nähere. Beide Kräfte aber entwickeln sich gegenseitig. Niemals wird der Mensch den Schöpfer höher achten, tiefer verehren, als wenn er ihn in seiner ganzen Größe, Liebe und Allmacht begreift; und dies ist nur möglich durch Entwickelung seiner geistigen Kräfte. Welche unendliche Tiefen und Fernen der Einsicht in die unendliche Größe und Liebe Gottes haben die Naturwissenschaften in ihrer neuesten Entwickelung dem menschlichen Geiste eröffnet!

Der Mensch ist freilich nicht für Industrie und Fabriken da, allein diese sind für ihn da; Gott gab dem Menschen Geist und Vernunft, daß er die Natur sich unterthan mache und sie für vernünftige Zwecke gebrauche, also auch Fabriken und Industrie treibe. Diese sind ein nothwendiges Moment im Staatenleben, denn sie geben Millionen einen auf andere Weise oft gar nicht zu beschaffenden Unterhalt; sie geben zum großen Theile die Mittel her, die Bedürfnisse des Staates zu bestreiten und den Organismus desselben im Gange zu erhalten; sie geben tausend Gelegenheiten, die geistigen Kräfte des Menschen in Bewegung zu setzen und zu entwickeln; sie liefern die Mittel, edlere Zwecke, namentlich die Pflichten der Menschenliebe, zu erfüllen. Zweck sind sie freilich nicht, Fabriken, Industrie, Eisenbahnen, aber erbärmlich sind sie eben so wenig, als es der Wald, die Blume, der Quell, die Saat, die Werke Gottes sind. Jene sind zwar Werke der Menschenhand und seines Geistes, aber der Mensch

ist da, ein Zeugniß von Gottes Größe zu geben, und das giebt er auch durch seiner Hände und seines Geistes Werke.

Der Staat hat also den eigensten Beruf, zur Erreichung seiner höchsten Zwecke Schulen und Bildungs-Anstalten zu schaffen und sich um den Unterricht zu kümmern. Allein auch um die Erziehung. Denn guter Mensch, guter Bürger, Vater, Gatte, Nächster zu seyn: dadurch wird die Wohlfahrt der menschlichen Gesellschaft bedingt; der Obrigkeit gehorchen mit bereitwilliger Liebe, das Vaterland zu lieben, jegliches Opfer für seine Ehre und Sicherheit zu bringen: darauf beruht die Sicherheit des Staates; die Quelle aber, woraus Alles dieses hervorgeht, ist nicht allein die Einsicht, daß Pflichten erfüllt, Opfer gebracht werden müssen, sondern auch die hingebende, edle, erhabene Gesinnung, die ihre Wurzel eben so sehr im Geiste als im Herzen, d. h. nicht allein in der Bildung, sondern auch in der Erziehung hat. Mithin muß diese dem Staate eben sowohl am Herzen liegen als der Kirche; mithin hat er die Pflicht, zu sorgen, daß sie in der Schule so viel möglich gegeben und daß Anstalten bestehen, worin gute Lehrer und Erzieher gebildet werden. Wenn die Kirche bloß für den Himmel erzieht, wie der Prälat meint: gut, der Staat erzieht für die Erde; aber diese ist die Vorschule des Himmels.

Von diesem Standpunkte aus die Sache betrachtet, ergiebt sich leicht, daß die Behauptung des Verfassers, wonach die Kirchspiels-, d. h. die eigentlichen Volksschulen, ausschließlich der Kirche, dem Berufe der Kirche angehören (S. 121), durchaus unhaltbar sey. Sie gehören dem Staate mit gleichem Rechte als der Kirche. Denn daß die Jugend des Staates gründlich in der christlichen Religion unterrichtet und zu Sittlichkeit und Frömmigkeit erzogen werde, das ist für die Zwecke des Staates eben so nothwendig als für die der Kirche, und darum ist ihm eine Mitwirkung durchaus nicht abzusprechen, wie sie auch gewiß kein Staat der Kirche absprechen wird. Diese ist ihr auch in hinreichendem Grade dadurch gegeben, daß die Volks-Schullehrer durch tadellose Geistliche gebildet, daß der Religions-, überhaupt der ganze Elementar-Unterricht vom Pfarrer oder unter seiner beständigen Aufsicht ertheilt wird, und daß die Schul-Inspectoren nur aus den Pfarrern genommen werden.

Die ganze andere Seite des Volks-Schulwesens, daß die Jugend die Vorbildung zu dem bürgerlichen Berufe erhalte, daß sie lesen, schreiben, rechnen, einen Brief schreiben u. s. w. lerne,

daß sie das Nöthige aus der Geschichte, Geographie und Naturkunde sich aneigne und einen gewissen Grad geistiger Reife, Gewandtheit und Brauchbarkeit gewinne: das ist ohnehin, was den Staat jedenfalls mehr als die Kirche interessirt.

Uebrigens will ich noch im Vorbeigehen bemerken, daß die Insinuation, als wenn „Solche, die nicht katholisch, wohl auch bisweilen nicht einmal Christen sind, die Bildung der katholischen Kinder für die katholische Kirche in Händen haben" (S. 122), eben so böswillig als gehaltlos ist. Wenigstens in Betreff Preußens, auf welches jener Vorwurf einzig gemünzt ist, weiß jeder Wohlunterrichtete, daß der katholische Volks-Schulunterricht nur insofern in den Händen von Nichtkatholiken ist, als er geleitet wird von der katholischen Abtheilung des Unterrichts-Ministeriums, dessen Chef freilich Protestant ist, aber ein solcher, von dem das wahrhaft kirchliche und religiöse Element in den katholischen Schulen die durchgreifendste Förderung erwarten darf. Niemals aber hat ein Nichtkatholik die Inspection katholischer Schulen geübt und niemals sind von den Ministerien Lehrbücher der Religion vorgeschrieben. Seit Menschengedenken sind in Westphalen, dessen Schulen ich genau kenne, Overberg's Katechismen, seine und Kellermann's biblische Geschichte und nach Rochow's trefflichem Kinderfreund, der einzige, den es bis dahin gab, der noch trefflichere des Kaplan Winter's im Gebrauche gewesen, das katholische Element also ohne alle Gefährdung geblieben.

Aus dem oben Gesagten wird nun zugleich erhellen, daß auch die Seminarien für Volks-Schullehrer und Lehrerinnen nicht ausschließlich der Kirche angehören, sondern daß der Staat, wesentlich bei ihnen betheiligt, sich dieselben zu gleichen Theilen vindiciren könne. In Betreff der Schullehrerinnen-Seminarien, die als solche in Preußen meines Wissens nirgends bestehen — es sind, so viel ich weiß, bloße Normalschulen — hat der Staat niemals ein Recht in Anspruch genommen und sie unbedingt der Kirchen-Behörde überlassen; die Lehrer-Seminarien aber sind seiner obersten Leitung und Aufsicht unterstellt, obwohl sie übrigens ganz in den Händen katholischer Geistlichen sind. Doch kann ich nicht verkennen, daß es sehr gut und gerathen seyn möchte, wenn die respectiven bischöflichen Behörden einen directen gesetzlichen Antheil an der Wahl der Directoren und Lehrer der Seminarien, an der Entwerfung des Lections-Planes und der Aufsicht derselben hätten. Nach meiner Ansicht sind sie be-

rechtigt, in eine viel nähere Stellung zu jenen Anstalten zu rücken als die ist, worin sie bisher zu denselben standen.

Der Prälat geht nun (S. 126) auf die Gymnasien und Progymnasien über.

Ich theile mit ihm die Ansicht, daß diese Anstalten, als höhere, den Zweck haben, ihre Zöglinge so zu bilden, daß sie, aus ihnen hinaustretend, geistig und sittlich befähigt sind, sich für einen Lebensberuf zu entscheiden und diejenigen Kenntnisse und Eigenschaften des Gemüthes erlangt haben, die erforderlich sind, um sich zu dem gewählten Berufe geistig und sittlich zu befähigen. *) Es versteht sich von selbst, daß dahin vorzüglich eine gründliche christliche Bildung und Erziehung gehört.

„Wenn wir nun", heißt es S. 130 weiter, „diese Bestimmung der Gymnasien mit dem Berufe der Kirche, den ganzen Menschen zu erziehen zum guten Christen, somit zum guten Bürger — zusammenhalten, dann glaube ich, die Forderung der Kirche, ausschließlich für sich Gymnasien zu besitzen, **) völlig gerechtfertigt."

Noch weitergehend behauptet er, daß die Kirche auch die völlige Freiheit haben müsse, diese Gymnasien der Leitung geistlicher Corporationen anzuvertrauen; auch die Jesuiten will er nicht ausgeschlossen haben; er will sogar, daß dieses zur Ruhe der Staaten und zum Blühen der wahren Wissenschaft durchaus nöthig sey, weil geistliche Corporationen über alle Nahrungssorgen erheben, damit sich Einer ganz seinem Fache widme u. s. w. Dabei fordert er S. 133, daß jene Klöster durchaus von ihrem Obern in Rom geleitet und unter sich in Verbindung stehen sollen.

Sehen wir nun, wie es mit der Wahrheit und der Berechtigung dieser Forderungen steht.

---

*) Der Prälat drückt sich unrichtig aus, wenn er sagt: „Die Zöglinge der Gymnasien müssen so gebildet werden, daß sie befähigt sind, den mit dem gewählten oder zu wählenden Stande ihnen überkommenen Pflichten zu genügen." Das ist nicht Sache der Gymnasien, sondern der Universitäten und der nach diesen eintretenden praktischen Bildung.

**) Da diese Worte ohne alle weitere Erklärung dastehen, so können sie doch nur den Sinn haben, daß die katholischen Gymnasien sämmtlich der Kirche gehören sollen. Denn man kann doch wohl nicht annehmen, daß er die katholischen Gymnasien in solche, die der Kirche gehören, und in solche, die ihr nicht gehören, eintheilen werde. Daß er diese kirchlichen Gymnasien nicht etwa als bloße Vorbereitungs-Anstalten für die Geistlichkeit fordert, geht daraus hervor, daß er unten für diese kleine und große Seminarien verlangt, von denen jene auch den Gymnasial-Cursus umfassen sollen.

Die Gymnasien sollen also die Bestimmung haben, zu dem Berufe der höheren Stände vorzubereiten, zur Wahl eines speciellen Berufes zu befähigen. Nun ist aber Thatsache, daß alle Berufe, d. h. die Stände, wozu die Gymnasien jene Vorbereitung geben sollen, den geistlichen Stand abgerechnet, sämmtlich dem Staate, dem unmittelbaren Dienste des Staates angehören. Da ist der Stand der Juristen und Advokaten, der höhern Administrations-Beamteten, des höhern Militairs, der Mediciner, der Universitäts-Lehrer. Alle diese Stände haben nichts mit der Kirche und ihren Zwecken zu thun; sie sind ausschließlich da, um das auszurichten, was der Prälat als den Beruf des Staates bezeichnet hat.

Da müßte es also sonderbar zugehen, wenn die Kirche sich unbedingt die Anstalten zueignen wollte und könnte, in denen sämmtliche Klassen der Staats-Beamteten ihre Vorbildung erhalten, also sich diejenigen Kenntnisse erwerben, die nothwendig sind, um die Zwecke des Staates, die der Prälat ja so schroff von denen der Kirche scheidet, zu erfüllen. Der Staat würde sehr thöricht seyn, wenn er jene Bildung durchaus unbedingt in die Hände der Geistlichkeit legte, von der er, da, nach der Ansicht des Prälaten, der Staat sich um die Geistlichkeit gar nicht bekümmern darf, in Betreff ihrer Bildung gar keine Garantien zu fordern berechtigt seyn soll, in keiner Hinsicht überzeugt seyn kann, ob sie im Mindesten im Stande sey, die Anforderungen, die der Staat an seine Beamteten in Betreff der geistigen Bildung machen muß, zu erfüllen.

Nein, die Gymnasien sind für die Zwecke des Staates da, und darum müssen sie Staats-Anstalten seyn und bleiben, vom Staate eingerichtet, geleitet und beaufsichtigt. Was die Kirche von ihnen fordern kann, ist dieses, daß das religiöse Element auf denselben gewahrt und daß demnach der Religionsunterricht von Geistlichen, die der Bischof bestellt, ertheilt werde. Wenn nun dazu noch dies kommt, daß auch für die übrigen Fächer nach Gutbefinden des Staates die Geistlichen nicht ausgeschlossen sind — wie dies in Preußen durchgängig der Fall — so ist dies Alles, was die Kirche auf diesem Gebiete irgend verlangen kann.

Was nun die Forderung betrifft, daß es der Kirche frei stehen soll, die Gymnasien in die Hände von Mönchsorden, selbst der Jesuiten, zu geben, so stehen hier für die Abweisung solcher Forderung dieselben Gründe, die ich so eben entwickelt habe. Allein es treten noch ganz wichtige, neue hinzu.

Es hat sich bisher durch die Erfahrung bestätigt, daß Mönchsorden auf die Dauer nicht im Stande sind, das höhere Schulwesen zu leiten. Sie sind zu sehr in allen Details an eine unabänderliche Regel gebunden, zu sehr von dem geistigen Verkehre abgeschnitten, als daß sie im Stande seyn könnten, mit den Fortschritten der Zeit gleichen Schritt zu halten. Ihre Methode, ihr Unterricht verfällt nothwendig dem Stillstande, dem Schlendrian; ihre Anstalten verkümmern am Ende. Dies hat die Erfahrung gelehrt. Wie waren die reichen Klöster der Benedictiner in Deutschland entartet! Mit wenigen Ausnahmen war aller Sinn für geistige Kultur in ihnen verschwunden; ihre Schulen hatten entweder ganz aufgehört oder waren im jämmerlichsten Verfalle. Es hat sich auch noch niemals durch die Erfahrung bewährt, daß bei einer Tafel und einem Weinkeller, wie die Benedictiner sie führten, die Pflege der geistigen Interessen gedeihen. Die Blüthe des Benedictiner-Ordens und seiner Schulen in Deutschland fällt in eine Zeit, wo er noch nicht mit Reichthümern beladen war und die Genüsse der Welt noch nicht kannte. Ein Oratorium aber hat Deutschland nicht gehabt; die Oratorianer aber hatten gerade jenen modernen Geist, gegen den Clemens S. 133 protestirt.

Die Mendicanten-Klöster haben fast seit dem fünfzehnten Jahrhundert weder für die Wissenschaft noch für die Schulen etwas gethan, sie waren auch nicht dazu im Stande; daß in katholischen Ländern das höhere Schulwesen in ihre Hände kam, war ein Ruin aller wissenschaftlichen Bildung.

Die Jesuiten-Schulen haben sich freilich ein Jahrhundert lang ausgezeichnet; aber auch sie konnten sich dem Verfalle nicht erwehren, *) der am Ende auch den ganzen Orden durchdrang. Daß der Prälat unserer Zeit die Jesuiten-Schulen, ihren Orden empfiehlt, verdient großen Tadel. Denn daß die Jesuiten die christliche Moral in hunderten von Lehrbüchern von Grund aus verderbt, daß sie die edelsten Institutionen der katholischen Kirche, z. B. den Beichtstuhl, von Grund aus zerstört haben, ist bewiesen worden und noch niemals wiederlegt. **) Am schwersten aber lastet auf ihnen der leider nur zu gegründete Verdacht, daß eine Menge ihrer Lehrer die schändlichsten Jugendverführer

---

*) Siehe Sökeland's „Geschichte des Münsterschen Gymnasiums unter den Jesuiten."

**) Siehe unter Anderem meine Schrift: „Die Moral und Politik der Jesuiten." Darmstadt, bei Leske. 1840.

waren, ein Vorwurf, der in Betreff der Bayerschen Jesuiten-Schulen durch v. **Lang** in seiner Schrift: „**Die Liebschaften des ehrwürdigen Paters Marellus** (Amores reverendi in Christo Patris Marelli S. J.“) *) aus den Acten zur schreckensvollsten Wahrheit erhoben worden ist.

Zu diesen Gründen kommen noch andere, nicht minder bedeutende, die es verbieten, katholische Schulen ausschließlich in die Hände der Geistlichen, namentlich der Mönche, besonders aber der Jesuiten zu geben.

Die meisten deutschen Staaten, namentlich Preußen, haben in Betreff der Confession eine gemischte Bevölkerung; Katholiken und Protestanten wohnen unter einander und stehen in tausendfachen friedlichen Berührungen in dem Wechselverkehre des Lebens. Dieser Frieden aber würde nicht lange währen, wenn die Schulen in die Hände der Geistlichen, namentlich der Mönche und Jesuiten, gegeben würden. Sie alle sind von Haß und Verachtung gegen die evangelische Kirche erfüllt und begeistert von und für die Alleinseligmachende. Wie würden sie die katholische Jugend mit dem Marke dieser Gesinnung und dieser Grundsätze füttern! wie würden sie den jungen Gemüthern den religiösen Fanatismus einimpfen, der in einigen Theilen Deutschlands ein so blühendes Publikum hat! Aber auch, wie würden sie für Rom, für das angebliche Römische Recht, für das absolute Regiment der Römer in der Kirche, für die Autonomie der Kirche im Staate thätig seyn und die Jugend damit erfüllen. Kein Decennium, und es würde der Frieden unter den Confessionen, die Anhänglichkeit der Katholiken an die Staats-Regierung, ja, an das Vaterland, an die wahre deutsche Nationalität verloren gehen. Denn das gehört zur eigensten Charakteristik des Römisch-katholischen Clerus, daß er sich vom Staate getrennt glaubt, ein Gegensatz zu selbem; daß er kein Vaterland kennt als die Kirche, d. h. als Rom, wo deren Summus pontifex thront; daß er keine Nationalität kennt und achtet; er ist nicht deutsch, nicht französisch u. s. w., er ist bloß **Römisch-katholisch**; darum ein Feind alles Nationalen, d. h. Außer-kirchlich-selbstständigen; niemals hat er es geliebt und gepflegt.

Also nicht ein einziges Gymnasium, nicht ein einziges Pensionat, nicht einen einzigen Convict — von beiden letzteren redet der Prälat S. 133 bis 135 — darf die Kirche **ausschließlich**

*) Ich besitze eine französische Ausgabe von 1831.

besitzen; der Staat muß über alle die oberste Leitung und Aufsicht haben.

Aus denselben Gründen, die bisher vorgebracht sind, ergiebt sich nun leicht, daß am wenigsten die Universitäten, wie es der Prälat S. 135—138 fordert, ausschließlich unter der Leitung und der obersten Aufsicht der Kirche stehen müssen. *) Wahrlich, die Wissenschaften würden schöne Fortschritte machen, wenn sie sich — wie unter solchen Umständen doch unumgänglich nothwendig wäre — ihr Maaß von Rom holen oder setzen lassen sollten. Die Naturwissenschaften, die Philosophie und Geschichte würden bald zu den Antiquitäten gehören. Es würde sich ergötzlich ausnehmen, der deutsche Geist in die Römische Zwangsjacke gesteckt; das Maaß seiner Forschungen von einem Pater Rothhaan dictirt und jährlich einige Dutzende Römische Breven, worin ein philosophisches, natur-historisches System, eine Methode, eine historische Ansicht verdammt würde, bis dann am Ende Alles unter den Römischen Maaßstab paßte und der inquisiterische Eifer eines Dominicaners die Vollendung der deutschen Intelligenz würde.

Nein, Herr Erzbischof, so wird es nicht kommen und gehen in unserm Deutschland! Auch das katholische Deutschland wird geistig nicht von Ihrem Römerthume geknechtet und vernichtet werden. Geschähe es, es würde höchstens nur einige Generationen dauern; die deutsche Gediegenheit, die seinem Geiste angestammte Freiheit, die allen Angriffen der Römer und ihrer deutschen Handlanger bisher siegreich widerstanden hat, würde am Ende doch ein Loch in das ultramontane Netz reißen, seine Fesseln brechen und die fremden Zuchtmeister über die Grenze jagen.

Folgen wir dem Prälaten nun in seiner Erörterung über die **Seminarien zur Bildung der Zöglinge des geistlichen Standes.** (S. 139—147.)

Es ist dieses einer derjenigen Punkte, bei welchem das Recht offenbar auf der Seite des Prälaten steht.

Die Seminarien sind diejenigen kirchlichen Anstalten, in welchen die Kirche die angehenden Geistlichen zu ihrem unmittelbaren Dienste vorbereitet. Sie sind also nach ihrer wesentlichen

---

*) Er will nicht einmal, daß die Universitäten dem Staate und der Kirche **gemeinschaftlich** angehören sollen; „ich bezweifle", sagt er, „daß dies hinreichend ist zur Abwendung der Gefährdung des ewigen Heils." Sie sollen der Kirche allein gehören. Der Staat soll in die Unterrichts-Anstalten nur **Einsicht**, **keine Aufsicht**, keine Oberleitung haben. (S. 137—138.)

Bestimmung Anstalten der **Kirche** und nicht des Staates, und müssen ohne alle Widerrede unter der unmittelbaren ausschließlichen Leitung und Aufsicht des Bischofes stehen, ohne daß der Staat den geringsten Antheil daran hat. Demnach entscheidet der Bischof, vermöge einer von ihm zu veranstaltenden Prüfung, wer in dasselbe aufgenommen werden soll; er ernennt die Lehrer; der Staat kann nur um eine Zustimmung in eine getroffene Wahl angegangen werden; er kann eine vom Bischofe vorgenommene nur unter Darlegung hinreichender Gründe refüsiren. Der Bischof kann die Lehrer absetzen und andere dafür nehmen; er muß dem Staate dies bloß anzeigen und die Gründe davon angeben, damit nicht Laune statt des Rechtes herrsche. Der Bischof bestimmt die Ordnung im Seminar, die Vorträge, den Gottesdienst, die Lehrbücher u. s. w. Ich sehe nicht ab, was der Staat hier **unmittelbar** anzuordnen haben und mit welchem Rechte er hier die eigensten Rechte und Befugnisse des Episcopats beschränken könnte. Aber eine **Einsicht** kann er fordern, um sich zu überzeugen, daß in den Seminarien keine Grundsätze und Ansichten verbreitet werden, die das Recht des Staates beeinträchtigen; daß die junge Geistlichkeit im Geiste der christlichen Liebe und Duldung erzogen, damit der theure Frieden unter den Confessionen, auf dem großentheils des Staates innere Kraft beruht, nicht gestört werde; damit die junge Geistlichkeit auf Kosten des Staats und der andern Confessionen nicht zu sehr in das ultramontane System hineingearbeitet werde.

Um dies zu verhindern, muß dem Staate eine Einsicht in die Seminarien frei und unbenommen bleiben.

Ob übrigens die Errichtung von kleinern Seminarien, in welchen Knaben von zwölf Jahren für den geistlichen Stand gebildet werden, so zweckmäßig seyen, wie der Prälat glaubt, wage ich allerdings zu bestreiten. Einmal ist jenes Alter gar nicht geeignet, eine Vorbereitung zu einem bestimmten Stande zu ertragen, der so große Entsagung fordert; dann würde er in die Kirche viele Unberufene bringen, denn wenige der jungen Leute würden im Stande seyn, wieder zurück zu treten, wenn sie den Cursus in den kleinen Seminarien absolvirt haben. Endlich ist doch auch zu bedenken, daß, so wie eine zu große Vermengung mit der Welt den Geistlichen untauglich macht, seine Berufspflichten zu erfüllen, eben so eine gänzliche Absonderung von der Welt, vom zwölften Jahre an, der Erfüllung jener Pflichten hemmend in den Weg treten würde, da die Geistlichen doch in der Welt wirken sollen.

Was von den Seminarien gilt, gilt zum großen Theile auch von den theologischen Convicten, und ich stimme dem Erzbischofe darin völlig bei, daß er verlangt, dem Bischofe müsse auf selbe ein bedeutender, unmittelbarer Einfluß auf die Leitung derselben zustehen; namentlich müsse er an der Anstellung des Inspectors, der Repetenten, an der Abhaltung der Prüfungen zum Mindesten einen eben so großen Antheil haben, als der Staat ihn sich vindicirt.

Uebrigens kann ich nicht umhin, zu bemerken, daß in Betreff der Seminarien die Stellung des Staates meines Wissens in Preußen stets, namentlich seit zwei Jahren, eine solche gewesen ist, daß niemals ein Bischof Grund zu gerechten Klagen gehabt hat. Daß der Staat im Jahre 1837 dem Erzbischofe in den Weg trat, als er eigenmächtig, ohne irgend eine Angabe von Gründen, die Lehrer absetzte, andere ernannte, die bisherige Dauer des Aufenthalts der Zöglinge in Seminarien, die nach dem Maaße der pecuniairen Mittel berechnet war, willkürlich änderte: das wird Jeder, der Sinn für Gerechtigkeit hat, in der Ordnung finden.

S. 148 handelt der Prälat „von dem Rechte der Kirche in Beziehung auf die ihr nöthigen Personen und Sachen."

Er vindicirt in Beziehung auf beide der Kirche eine völlig unbeschränkte Freiheit und Autonomie, ohne alle Berechtigung des Staates, ihr hemmend in den Weg zu treten.

Keiner wird es leugnen, daß die Kirche das unveräußerliche Recht habe, ohne alle Hemmung des Staates sich diejenige Zahl von Geistlichen auszuwählen, die das Pfarrwesen und der Episcopat, mit Allem, was dazu gehört, erfordert. Allein der Staat ist nicht verpflichtet, der Kirche zu gestatten, nach Belieben die Klöster mit Mönchen zu füllen und auf diese Weise seinem unmittelbaren Dienste, dem Ackerbaue, der Industrie, dem Gewerbe eine große Anzahl rüstiger Männer zu entziehen. Er kann hier mit dem vollsten Rechte Schranken setzen.

Die Auswahl der Geistlichen im Allgemeinen muß der Kirche frei stehen, jedoch ohne irgend eine Art von Zwang. Ich wüßte nicht, daß hier in Preußen der Staat irgend ein Hemmniß legte.

In Betreff der Auswahl der Geistlichen zu diesen oder jenen bestimmten Kirchen-Aemtern muß der Kirche, d. h. in jeder Diöcese dem Bischofe, volle Freiheit gelassen werden, jedoch unbeschadet der anerkannten Rechte Anderer und der Gerechtigkeit.

Die Rechte Anderer begreifen sich vorzüglich in dem Patronat-Rechte, wovon der Prälat weiter unten S. 193 handelt.

Die Gerechtigkeit aber betrifft hauptsächlich den Punkt, daß der Bischof keinen angestellten Geistlichen gegen seinen Willen versetzen und keinen absetzen könne, ohne daß hinreichende, erwiesene Gründe vorliegen.

Wenn der Prälat nun den Bischöfen das unbedingte Recht der Versetzung und Absetzung vindiciren will, auf den Grund von Titus I, *) so sieht ein Jeder ein, daß dieses Argument auf sehr schwachen Füßen steht, zumal da derselbe Apostel 1. Timoth. V, 17—21 den Bischöfen in Betreff ihres Verfahrens gegen die Geistlichen ein durchaus rechtliches und unparteiliches Verfahren vorschreibt und, jede Willkür ausweisend, eine canonische Procedur einschärft.

Es ist daher unbegreiflich, wie der Erzbischof dem Apostel gegenüber den Bischöfen eine solche Gewalt beizulegen und die bei selber unvermeidlichen, von ihm eingeräumten Mißbräuche der Willkür in Schutz zu nehmen wagt, wobei er sich namentlich auf's Kirchenrecht bezieht.

Denn es ist durchaus unwahr, daß in den ersten, blühendsten Zeiten der Kirche die Geistlichen ad nutum episcopi konnten versetzt und abgesetzt werden. Ich will in Betreff dieses Punktes selbst keine Erörterungen anstellen, sondern lieber mit Absicht auf Walter, §. 238. 239. Ausgabe VIII, verweisen, der es aus dem ältesten und neueren canonischen Rechte beweiset, daß kein Geistlicher gegen seinen Willen versetzt oder abgesetzt werden könne, ohne daß eine förmliche Untersuchung und ein Spruch des ordentlichen Richters vorausgegangen sey. Es beurtheilt sich hienach sehr leicht das eigenmächtige, willkürliche und uncanonische Verfahren des Prälaten gegen Braun und Achterfeld, denen ohne Untersuchung und Spruch die cura, gegen die Seminarlehrer zu Köln, denen auf gleiche Weise ihr Amt genommen, gegen den Kaplan Weber, der mit gleicher Willkür seiner Kaplanen ad St. Columbam zu Köln beraubt und zum Vicar in Gemünd in der Eifel degradirt wurde. **) Man sieht auch leicht,

---

*) „Ich habe Dich deshalb auf Creta zurückgelassen, damit Du von Stadt zu Stadt Priester aufstellest."

**) Des Erzbischofs Verfahren gegen Weber liegt mit allen Original-Documenten in der Broschüre: „Ein auffallendes Factum zur gerechten Beurtheilung der Verfahrungsweise des Herrn Erzbischofes Clemens August gegen die Geistlichkeit der Kölnischen Diöcese." Bonn, 1838, bei Carl George, vor.

wie wenig bewandert der Prälat im Kirchenrechte seyn mußte, welches sein Benehmen in den genannten Fällen entschieden verwirft.

Den andern Punkt, die Forderung nämlich, daß es, zur Erweckung, Erhaltung und Wiederbelebung des religiösen Geistes und Sinnes, den Geistlichen gestattet seyn soll, jährlich ein- oder mehrmals zusammenzutreten, um unter bischöflicher Leitung gemeinsame, geistliche Uebungen zu halten, übergehe ich, indem ich voraussetze, daß keine weltliche Behörde einen so edlen und schönen Zweck jemals vereiteln werde, obschon auch hier wieder nicht abzusehen ist, wie die Geistlichkeit das Recht habe, Behufs jener Exercitien, Corporationen und Klöster zu errichten. Auch in Betreff der Diöcesan- und Provinzial-Synoden (S. 163 ff.) wird der Staat der Geistlichkeit wohl keine Hindernisse legen, wenn sie sich nur — ein Recht, welches sowohl die Römischen Kaiser seit Constantin als auch die Könige sämmtlicher germanischen Staaten, vom sechsten bis in's elfte Jahrhundert, in Anspruch nahmen — gefallen läßt, daß der Staat durch einen Bevollmächtigten jenen Synoden beiwohnt, die übrigens, namentlich die Provinzial-Synoden, nicht vom Staate, sondern von Rom verhindert werden.

Den wichtigsten und ausführlichsten Theil dieses Paragraphs bildet die Abhandlung über die Rechte der Kirche, in Beziehung auf die ihr nöthigen Sachen.

Es bedarf fürwahr keines Beweises, *) daß die Gläubigen verpflichtet sind, der Kirche diejenigen Mittel zu geben, die sie zu ihrem Bestande, zu ihrem Wohlstande, zur Erreichung ihres Zweckes bedarf, obschon ich nicht die Ansicht des Prälaten theile, daß die Kirche dabei jedem Zwange fremd sey. Denn daß sie diesen, namentlich in früherer Zeit, auf eine sehr harte und unbillige Weise übte und daß das von ihr eingeführte ordinaire Besteuerungs-System — die extraordinairen Steuern nicht einmal in Anschlag gebracht — nämlich der Zehnten des rohen Ertrages aus allen Naturreichen, das drückendste und zugleich für sie das einträglichste war, bedarf wohl keines Nachweises.

Die Kirche hat also das Recht, von den Gläubigen die Mittel zu einer standesmäßigen Existenz, zur Erreichung ihrer Zwecke zu verlangen, aber auch weiter nichts; es kommt ihr weiter nichts zu, der Staat fordert für sich auch nichts mehr.

---

*) Der Prälat führt ihn S. 165—172.

Allein hat die Kirche sich wohl jemals auf jener Linie gehalten? Mit nichten! Der Zehnten, der ihr als ein festes Einkommen garantirt war, wurde von ihr von dem Korne auf alle Arten von Früchten, auf Obst, Wein u. s. w., auf das Thierreich, auf den Ertrag der Bergwerke, auf den Ertrag jeder Gewerbe ausgedehnt, vom rohen Ertrage eingezogen und lieferte so jährlich den sechsten Theil des reinen Einkommens der Christenheit in den Seckel der Hierarchie, eine Einnahme, wie sie größer niemals ein König in seinem Lande gehabt hat. *) Damit hatte die Sache noch nicht ihr Bewenden. Die Kirche, d. h. die Geistlichkeit, wußte noch ganz andere Erwerbmittel in Anwendung zu bringen. Es kann ihr niemals verziehen werden, daß sie den Gläubigen den Glauben einprägte, man könne durch Schenkungen und Vermächtnisse an die Kirche seine Sünden tilgen, ein Unfug, der seit Salvian im sechsten Jahrhunderte begann und wie ein Gift um sich fraß. Die Reichen hatten nun eine besondere Quelle der Tilgung ihrer Sünden; die Armen mußten sehen, wie sie fertig wurden. Und was hat diese Quelle der Kirche eingetragen? Die auf diesem Boden an sie gemachten Schenkungen berechneten sich im funfzehnten Jahrhundert in der ganzen Christenheit nach Tausenden von Quadratmeilen. Wo gab es wohl in der ganzen Christenheit einen Winkel, wo nicht ein Stift, eine Abtei, ein Kloster stand? wo die Kirche nicht Grundbesitz im größten Maaßstabe hatte?

Und dies war noch nicht Alles. Zur Zeit der Kreuzzüge benutzte sie ihren ungemein großen Geldreichthum, um ungeheuern Güterbesitz anzukaufen.

Und welch ungeheuern Besitz ließ sie sich vom Reiche geben! Ganze Gauen und Provinzen mit allen Regalien, zuletzt mit den Souverainetäts-Rechten, kamen an sie als Reichslehen.

Und nun endlich ließ sie sich noch ihre geistlichen Amtsverrichtungen bezahlen — die Stol-Gebühren. Sie trieb einen kolossalen Handel mit dem Ablasse. Sie führte die Meß-Stipendien ein; sie ließ sich ihre Gebete für die Abgestorbenen bezahlen. Dazu lieferte die Christenheit noch als Extra-Beitrag die Subsistenzmittel für einige Tausend Mendicanten-Klöster.

Man kann annehmen, daß vor der Reformation die Kirche in der ganzen Christenheit einen Grundbesitz von 15—20,000

*) Man denke sich, wenn das so geblieben wäre bis in die heutige Zeit, die Kirche hätte unermeßlichen Reichthum!

Quadrat-Meilen und daß sie Zweidrittel des ganzen Einkommens der Christenheit besaß.

Wie sie bei solchen Crösus-Reichthümern entartete, wie sie in der Welt unterging, ihrem erhabenen Berufe, vom Papste an, fremd wurde; wie sie am Ende nur noch ein System der großartigsten Finanzen ausmachte, das ist bekannt. Der Himmel ließ diese Sünden wider den heiligen Geist nicht unbestraft; zuerst schickte er die Reformation, dann seit 1789 die Revolution über sie, deren Sturmeswogen von Land zu Land fluthend den Bodensatz der Welt aus dem Heiligthume des Ewigen fortspülte und die Kirche zwang, wider ihren Willen in die Fußstapfen der Apostel zurückzukehren.

Der enorme Güterbesitz kehrte dahin zurück, wovon er ausgegangen war, zur Welt, zu den Staaten, zur bürgerlichen Gesellschaft. Seit dieser Zeit hat sich erst die Kraft der Staaten entwickelt und das bürgerliche Leben in Entfaltung aller inwohnenden Kräfte einen Aufschwung genommen, der früher nicht für möglich erachtet wurde.

Bis zur Revolution war die Kirche mit ihrem ungeheuren Grundbesitze und enormen Einkommen eine Handfessel, eine Last der katholischen Staaten. Man sah endlich ein, daß diese Kirche mit der bürgerlichen Gesellschaft nicht mehr unter einem Dache leben konnte; man beraubte sie, weil sie freiwillig aus ihrem Status quo nicht weichen wollte. Schon früh, schon im dreizehnten Jahrhunderte gelangte man zur Einsicht, daß der geistliche Besitz in jener Ausdehnung mit dem Bestehen der Staaten unvereinbar sey; man gab Gesetze, durch welche der Kirche untersagt wurde, ferner liegende Gründe zu erwerben und neue Stifter und Klöster zu etabliren; man wollte das Uebergehen der Güter ad manum mortuam verhindern. Es half natürlich nur wenig: denn Rom cassirte solche Gesetze als eine der Braut Christi angethane Schmach.

Jene Gesetze wurden freilich in allen Ländern, die von der Revolution berührt sind, pro tempore überflüssig; allein die Staats-Regierungen wollten auch für die Zukunft sorgen. Deshalb sind allgemein Gesetze erlassen, wodurch Vermächtnisse und Schenkungen an die Kirche über einen gewissen Betrag, ferner Erwerb und Ankauf liegender Gründe der Genehmigung des Staates bedürfen. Diese Gesetze sollen nur verhüten, daß nicht mit der Zeit wiederum so enormer Grundbesitz in der Kirche als manus mortua sich häufe und den Bedürfnissen der bürgerlichen Gesellschaft entzogen werde. Diese Gesetze sind nothwendig und

darum auch gerecht; ihre beste Rechtfertigung liegt in der Geschichte der Kirche. Die ganze frühere Entartung der Kirche ist aus ihrem Besitze, ihrem Reichthume geflossen; die Welt konnte ihr keinen größeren Segen ertheilen, als daß sie ihr jenen Reichthum nahm und sie verhinderte, jemals wieder zu selbem zu gelangen.

Und wozu sollte der Kirche jetzt auch noch der ungeheuere Besitz und Reichthum, den zu erwerben der Prälat ihr die vollste Freiheit vindicirt, dienen? Zur Pflege der Armen? — dafür sorgen jetzt die Gemeinden eben so gut als früher die Kirche; die Armuth aber hat sich verhältnißmäßig bedeutend gemindert, seit die Menschen mehr auf's Arbeiten angewiesen sind. Zur Pflege der Kranken in kirchlichen Anstalten? — dazu bietet der Staat ihr reichliche Hände. Zur Unterhaltung der öffentlichen Unterrichts-Anstalten? — dafür ist allenthalben, wenigstens in unserem Deutschland, vom Staate trefflich gesorgt, besser als früher von der steinreichen Kirche. Was die Kirche zu ihren eigentlichen Zwecken bedarf, das besitzt sie zum wenigsten genügend; ihr Episcopat, ihr Pfarrwesen — ihre Seminarien und Bildungs-Anstalten sind in Deutschland hinreichend ausgestattet, und hiemit ist das Wesentliche abgemacht; wo noch etwas mangelt, da werden die Staats-Regierungen und die Gläubigen nach Kräften nachhelfen.

Es fragt sich, ob die heutige Dotirung der Kirchen, und besonders der Bisthümer, Kapitel und Seminarien, in liegenden Gründen geschehen müsse, und ob der Staat eine solche Dotation zu leisten schuldig sey.

Da dieselbe meines Wissens von den deutschen Fürsten, namentlich von Preußen, in den Concordaten zugesagt ist, so hat die Kirche allerdings ihr Recht, sie zu verlangen. Meines Erachtens aber thun die Staaten genug, wenn sie die Kirche so dotiren, daß ihr der feste Ertrag bestimmter liegender Gründe oder anderer festen Einkünfte förmlich angewiesen wird. *)

Das volle Eigenthum derselben mit dem Rechte selbstständiger Verwaltung braucht aber der Staat nicht abzutreten. Denn wozu dieselbe? Glaubt sich die Kirche durch eine solche Abtretung vielleicht gegen die Wechselfälle politischer Umgestaltung sicher stellen zu können? Mit nichten! Die Erfahrung hat das Gegentheil bewiesen! Bei solchen Wechselfällen ist das Eigenthum der Corporationen nie geachtet worden und die Sache würde

*) Der Prälat scheint S. 185 auf diese Ansicht einzugehen.

somit auf ihren alten Standpunkt zurückkehren. Doch würde ich für meine Person eine solche Dotation der Kirche Behufs einer völligen Sicherstellung gegen Sorgen wegen ihres Unterhaltes freudig begrüßen, dem Staate aber jedenfalls das summum dominium, gewissermaßen eine Oberlehns-Herrlichkeit vindiciren.

S. 177 stellt der Verfasser die Frage, ob es heilsamer sey, daß die Kirche arm oder daß sie reich sey.

Diese Frage ist sehr unrichtig gestellt; sie muß heißen: ob es heilsamer sey, daß die Kirche ein genügendes Auskommen habe, oder daß sie reich sey.

Da die Kirchengeschichte auf diese Frage eine so entschiedene Antwort gegeben hat, so enthalte ich mich einer weiteren Erörterung über diesen Gegenstand, und will bloß einige Bemerkungen machen.

Der Prälat antwortet auf jene Frage: Es ist heilsamer, daß die Kirche reich sey.

Die Einwürfe, daß Reichthum leicht zu Entartung und Ueppigkeit führe, weiset er ab; „der Kirche hat man noch niemals vorgeworfen, daß sie Schätze sammele, um sie in Kisten aufzubewahren; von Ueppigkeit, von übermäßigen unzweckmäßigen Ausgaben ist die Rede.“

Da liegt's eben. Die Kirche hat seit Jahrhunderten bis 1789 den größten Theil ihres unermeßlichen Einkommens gerade für den üppigen, nichts fruchtenden Müßiggang verschwendet, für das Nothwendige, Heilbringende, für den Beruf der Kirche hat sie nur dürftige Ausgaben gemacht. Denn wer genoß den Reichthum der Kirche? Die Seelsorger, diese eigentlichen Arbeiter im Weinberge des Herrn? Mit nichten! Für sie war nur karg gesorgt; ein großer Theil der Seelsorge war in den Händen der Bettelmönche. Die Lehrer der kirchlichen Bildungs- und Volks-Schul-Anstalten? Unter jenen war kaum hie und da Einer, der eine Vicarie besaß; eine Domherrnpfründe im Besitze eines Professors war ein Wunder. Die Volks-Schullehrer hatten kaum etwas, um sich vor Hunger zu schützen. Der Hauptreichthum der Kirche, neun Zehntheil ihrer Revenüen, waren in den Händen der Bischöfe, die fürstliche Hofhaltungen hielten; in den Händen der Domherren, deren jeder seine Einnahme nach Tausenden zählte; der Collegiatstifter, der Klöster. Das Münsterland, um ein Beispiel zu gebrauchen, besaß ein Domstift mit vierzig Domherren und hundert andern Bediensteten; acht Collegiatstifte und eine Reihe der reichlichst begüterten Klöster. Da waren Coppenberg, Liesborn, Herzfeld, Weddern, Großburlo,

Kleinburlo, Freden, Lette, Nottuln, Varlar, die Commenden zu Horstmar und Steinfort, Asbeck, Meteln, Borchhorst, Langenhorst, Gravenhorst, Marienrode, Ueberwasser zu Münster, Freckenhorst, Rengering, Hohenholte, Vinneberg, Marienfelde. Dazu kamen das reiche Jesuiten-Kloster mit 24,000 Thaler Revenüen und eine ganze Reihe der Mendicanten. Man darf die Einkünfte, welche die bischöfliche Curie als solche — nicht als landsherrliche Behörde — das Dom-Kapitel, die Collegiat-Kirchen und die Klöster hatten, auf eine jährliche Einnahme von 800,000 — 1,000,000 Thaler anschlagen, die nicht für wesentliche Zwecke der Kirche, sondern für den vornehmen und heiligen Müßiggang, der dazu noch, wie es auch nicht anders seyn konnte, in der ärgsten geistigen und sittlichen Entartung danieder lag, ausgegeben wurden.

Der Geschichte der Stifter und Klöster, der Geschichte des Römischen Hofes gegenüber muß es nun allerdings sonderbar lauten, wenn wir S. 182 lesen: „Wo nun die Kirche die ihr von Gott und Rechts wegen gebührende Freiheit und die gehörigen Mittel hat, wo insbesondere und vor Allem der völlig freie, unmittelbare, kirchliche Geschäftsverkehr mit Rom, mit dem Oberhaupte der Kirche nicht gehindert wird, da wird die Kirche schon sowohl dem Geize als der Ueppigkeit der Geistlichen steuern können und steuern."

„Die Kirche kann also nicht leicht zu reich seyn."

Wohlan, die Kirche hat jene Freiheit, jene Mittel, jenen unbedingt freien Verkehr mit Rom vor der Reformation gehabt; sie hat ihn vor der Revolution gehabt: wollen Sie, Herr Erzbischof, vielleicht leugnen, daß trotz dem die Kirche, d. h. die Geistlichkeit, namentlich die Stifter und Klöster, zur Zeit, als die Reformation und Revolution ausbrachen, unsäglich entartet und in Müßiggang, Ueppigkeit, geistige und sittliche Erschlaffung versunken waren? Wollen Sie dies der Geschichte zum Hohne leugnen?

Der Prälat kommt S. 186 auf die sehr wichtige Frage: ob die Geistlichen als solche Staats-Beamtete seyen, ob sie es seyn können.

Er leugnet dies ganz entschieden.

a) Weil die katholischen Geistlichen nicht von den weltlichen Regenten angestellt werden und nicht angestellt werden können.

So lange es christliche Kaiser und Könige gegeben, haben diese nie beanstandet, die katholischen Geistlichen, namentlich die Bischöfe, als Staats-Beamtete anzusehen und als solche zu be-

handeln. Von Constantin an ertheilten sie den Bischöfen, den Römischen eingeschlossen, Befehle, und dieselben gehorchten; wo es die Kaiser für gut befanden, ernannten sie unmittelbar die Bischöfe, Metropoliten und Patriarchen; die beiden letzteren, selbst die Bischöfe von Rom nicht ausgenommen, mußten vom Kaiser ihre Bestätigung einholen.

In den neugegründeten germanischen Staaten war es gerade so; namentlich gingen die Ernennungen zu Bischöfen fast ausschließlich von den Königen aus; an eine Einsetzung derselben durch Rom dachte man damals bis zum elften Jahrhunderte ohnehin nicht. In Spanien war es Kirchengesetz, daß der König die Bischöfe ernannte, der Erzbischof von Toledo als Primas sie bestätigte (Conc. Tolet. XII. Hard. T. III); der Papst kam dabei gar nicht in Rede; es gab damals noch keinen Papst.

Von den Königen ernannt, mußten die Bischöfe denselben auch einen Eid der Treue und des Gehorsams schwören.

Erst im zwölften Jahrhundert verloren die Könige diese ihre Rechte. Allein seit dem sechszehnten Jahrhundert haben sie dieselben durch Verträge mit den Päpsten wieder gewonnen, und so ist es nun in Spanien, Portugal, Frankreich, Oesterreich, Bayern, Neapel u. s. w. Gesetz, daß die Könige zu allen höhern Kirchen-Aemtern ernennen; in einigen Staaten, z. B. in Bayern, besetzt der König überhaupt alle Kirchen-Aemter. Da nun zugleich in allen diesen Ländern die Geistlichkeit dem Könige den Eid der Treue und des Gehorsams schwören muß: so ist klar, daß die Geistlichen, namentlich die Bischöfe, auch Staats-Beamtete sind. Denn wer mich zu einem Amte ernennt, wem ich im Amte einen Eid der Treue und des Gehorsams schwören muß, dessen Beamteter bin ich auch.

Man kann einwerfen, daß die genannten Rechte bloß Concessionen der Päpste sind. Nein, die Staatsgewalt besaß jene Rechte eher als es Päpste gab, die ohnehin erst seit dem elften Jahrhundert sich die Einsetzung der Bischöfe beimaßen.

Es würde nun sehr beschränkt seyn, absolut zu sagen: die Geistlichen, namentlich die Bischöfe, sind Staats-Beamtete, d. h. bloß Staats-Beamtete. Nein, sie sind auch Kirchen-Beamtete, und dies κατ᾽ἐξοχήν. Daß beider Stellung mit einander recht gut vereinbar ist, davon sind ja gerade die Päpste und waren früher die Bischöfe das schlagendste Exempel; jene sind Päpste und weltliche Souveraine; diese waren Bischöfe und Fürsten, am Ende ebenfalls Souveraine.

Die obige Behauptung des Prälaten beweiset nun wieder ganz schlagend, daß ihm die Geschichte der Kirche auch auf diesem Gebiete fremd ist.

Freilich haben die Geistlichen als solche kein weltlich Amt, sie verwalten solches auch nicht nach der Norm der Staatsgesetze; aber sie haben ihr Amt im Staate, fast überall ernennt der Staat sie dazu, und wenn sie dasselbe auch nicht nach der Norm der Staatsgesetze verwalten müssen, so doch in Einklang mit denselben.

Freilich „sind ferner die Geistlichen in Beziehung auf die Verwaltung ihres Amts, ihre Amtsverrichtungen zunächst den Kirchenobern Rechenschaft schuldig", aber, wenn er sie fordert, auch dem Staate, dem Alles zu Rechenschaft stehen muß, was auf seinem Territorium, sey es, wo immer, vorgeht. Wenigstens haben sich die Landesherren von den Römischen Kaisern an bis auf den heutigen Tag jenes Recht gar nicht nehmen lassen. Es sind zahllose Beispiele vorhanden, wo sie Bischöfen und Geistlichen, die durch Sittenlosigkeit ihre Gemeinden ärgerten und verführten, die fernere Ausübung ihres Amtes provisorisch untersagten, und dann den canonischen Prozeß gegen sie anhängig machten; wo sie Bischöfe und Geistliche, die auf Synoden, in Predigten und Gebeten, durch kirchliche Erlasse jeder Art, durch Handlungen sich gegen den Staat vergangen hatten, wie dies so oft geschehen ist, ohne Weiteres gefangen setzten, vor das Reichsgericht stellten und absetzen ließen.

Glücklicherweise hat auch die Kirche nicht immer so schlimme Ansichten von der Gewalt der Regenten in Betreff der Geistlichkeit, auch der höchsten, gehabt, als Clemens August. Der Römische Bischof Damasus mit seiner Synode bat im Jahre 378 den Kaiser Gratian und Valentinian: „Ut episcopus Romanus, si concilio ejus causa non creditur, apud concilium se imperiale defendat." (Hard. I. 841.) Im gleichen Sinne schreibt im Jahre 502 der berühmte Erzbischof Avitus von Vienne: „Subditos nos esse jubet terrenis potestatibus arbiter coeli, staturos nos ante reges et principes in quacunque accusatione praedicens." Die Grundsätze von Clemens August auf diesem Gebiete sind die Sprößlinge jenes bekannten Priester-Hochmuthes, der bald nach Karl dem Großen üppig empor wuchs, seit Gregor VII aber so unbändig wucherte, daß Innocenz III es wagte, den Text bei 1. Petr. II, 13 ff. so auszulegen, als wenn die dort gegebene Verpflichtung zum Gehorsame gegen die weltliche Obrigkeit auf die Geistlichen sich

gar nicht mehr beziehe. Jener Hochmuth ist von Rom in den Episcopat gedrungen und Clemens August hat davon seine gute portio canonica bekommen. Er hat seinen Hauptanhalt am Cölibate, wodurch die Lostrennung der Kirche vom Staate und der bürgerlichen Gesellschaft vollendet und in die Geistlichkeit ein Corporationsgeist gedrungen ist, der, sich mit höherer göttlicher Berechtigung brüstend, früher unerträglich war und jetzt nahe daran ist, es wieder zu werden.

In Betreff Preußens sind die Verhältnisse nun freilich etwas anders gestaltet, als in den obengenannten katholischen Staaten. Der König ernennt die Bischöfe nicht, sie werden gewählt von den Kapiteln. Allein der König hat das Recht, jede Wahl einer persona ingrata zu verwerfen, *) er hat somit per consequentiam das Recht der Bestätigung; der Bestätigte muß ihm Gehorsam und Treue schwören. Ich sollte meinen, dies hieße wohl ungefähr so viel als: er sey Staats-Beamteter. **)

Allein darüber sollte doch auch a priore kein Zweifel mehr seyn. Der Staat bedarf der Religion zur Erreichung seiner höchsten Zwecke, sie ist ihm unentbehrlich, es liegt darin eine göttliche Fügung. Die Geistlichkeit ist die Dienerin der Religion; Alles, was sie in diesem Dienste thut, geht dahin, die Menschen zur Erfüllung der ihnen von Gott aufgelegten Pflichten zu befähigen. Alle diese Pflichten aber erfüllen sich im Gebiete des Staates; denn Gott lieben und den Nächsten wie sich selbst, wer das thut, der ist ein guter Bürger, ein guter Unterthan. Wenn also die Geistlichkeit im Dienste der Religion arbeitet: arbeitet sie damit nicht im Dienste des Staates? Ist der Staat nicht berechtigt, sie eben so sehr in Anspruch zu nehmen als die Kirche? hat er nicht dasselbe Interesse als sie, daß die Geistlichkeit ihre Pflichten erfülle, mithin nicht dasselbe Recht, sie dazu anzuhalten, als die Kirche? In dieser Beziehung kann man wohl mit Recht sagen, daß die Geistlichen Beamtete des Staates seyen, in der höchsten, edelsten Bedeutung als Diener der Religion. ***) Man kann kaum von Beamteten der Kirche

---

*) Der Prälat meint, es stehe doch davon nichts in der Circumscriptions-Bulle. Ist auch gar nicht nöthig; der König hat es eo ipso, als Landesherr.

**) In Bayern lassen sich die Bischöfe öffentlich sehr gerne Excellenzen nennen.

***) Analog ist das Verhältniß der Aerzte zum Staate. Sie stehen nicht im unmittelbaren Staatsdienste; aber sie sind dem Staate unentbehrlich. Der Staat stellt sie nicht an, aber nimmt sie in seine Verpflichtung, er hält sie wie Staats-Beamtete.

im Sinne der Hierarchie reden. Denn nach der Ansicht dieser ist die Kirche die Hierarchie; die Hierarchie ist wieder die Gesammtheit der einzelnen Geistlichen; diese wären also im Ganzen die Beamteten ihrer selbst, in höchster Potenz, des Papstes; eine Definition, die der Kirche wenig Ehre macht. Ist aber die Kirche die Gemeinde aller Gläubigen, so sind die Geistlichen Beamtete dieser. Diese Gemeinde aber ist wieder ganz identisch mit dem Staate, d. h. mit der Gesammtheit der den Staat constituirenden Menschen, Obrigkeit und Unterthan. Die Geistlichkeit kann also dem Staate auf keine Weise entgehen.

Gehen wir nun mit dem Verfasser zu den Patronats-Rechten (S. 193) über.

Was derselbe über diesen Punkt sagt, ist nichts Anderes, als was im Ganzen in allen Handbüchern des Kirchenrechts zu lesen ist; abgesehen davon, daß der Prälat das Patronats-Recht des Staates mit keiner Silbe berührt. Wenn er das Patronats-Recht — und von seinem Standpunkte mit Recht — als ein onus der Kirche, als eine auf dem Beneficium haftende Servitus betrachtet und Klage darüber führt, dann wird diese Klage doch vorzüglich die Päpste betreffen, die den Regenten der meisten katholischen Staaten das vollste Patronats-Recht, d. h. die Ernennung zu allen kirchlichen Beneficien des Landes, gegeben haben. Der Prälat schweigt davon gänzlich und thut wohl daran.

Im Ganzen kann ich also, da ich nur das von dem Verfasser Angeregte bespreche, von ihm nicht Berührtes, vorzüglich das Patronats-Recht des Staates, ebenfalls bei Seite lassen, mich begnügen, über den Paragraph, der vom Patronats-Recht handelt, nur einzelne Bemerkungen zu machen.

1) Ist es falsch, daß die Bischöfe in den ersten Zeiten der Kirche das Recht hatten, ihre Geistlichen zu versetzen und abzusetzen, wie sie wollten. Ich habe diese Ansicht oben widerlegt. Sie setzt eine vollständige Unbekanntschaft mit der Kirchengeschichte und den Canones voraus. Man sollte doch einem Erzbischofe zutrauen, daß er die Canones der Synoden von Nicäa (c. 5.), *)

---

*) De his qui communione privantur ex clero seu ex laico ordine ab episcopis per unamquamque provinciam, sententia regularis obtineat, ut hi qui abjiciuntur, ab aliis non recipiantur. Examinetur autem, eos non pusillanimitate aut contentione aut aliquo episcopi vitio a communione esse segregratos. Quod ut decentius inquiratur, placuit, annis singulis per unamquamque provinciam bis concilia celebrari, ut communiter omnibus simul episcopis congregatis discutiantur hujusmodi quaestiones.

Antiochien (c. 20),*) Sardica (c. 17),**) Carthago, a. 348 (c. 11), den codex canonum ecclesiae Africanae (c. 20), ***) 29, 30, 79, 96, 125, 133, †) 134, 138 u. s. w.) kenne.

2) Die Klage, daß das Patronats-Recht den Bischof hindere, einen einmal angestellten Geistlichen ohne gerichtliches Verfahren abzusetzen, und daß hierin eine sehr schlimme Beschränkung der bischöflichen Gewalt liege, bezeugt, daß der Herr Erzbischof eben so wenig von dem ursprünglichen Verhältnisse der Bischöfe zu ihren Presbytern wisse, als einen besondern Hang zur Willkür habe, den er auch in seiner Amtsführung genug an den Tag gelegt hat. Es hat in der alten Kirche niemals ein Bischof einen Geistlichen abgesetzt, ohne, wenn es verlangt wurde, darüber einer Synode zu Rechte stehen zu müssen; er konnte nur eine provisorische Suspension verhängen, die Entscheidung gehörte der Synode oder delegirten Richtern. Es wäre zu wünschen, daß der Prälat sich mit den alten Canones vertraut machte, namentlich mit den Afrikanischen.

3) Das Patronats-Recht des Staates für die vergangenen Zeiten ergiebt sich daraus, daß es das einzige Mittel war, wodurch der Staat einen Einfluß auf die mit so unermeßlichem Grundbesitze begabte Geistlichkeit üben konnte.

4) Daß die Römische Curie, wie in der letzten gegen Preußen gerichteten Staatsschrift geschehen, behauptet, das Patronats-Recht des Staates beruhe nur auf Concession des Römischen Stuhles; nichtkatholische Regenten aber seyen unfähig, dasselbe überhaupt zu besitzen: dies ist ein neuer Beweis, daß die Curie wenig von der Kirchengeschichte weiß. Denn es ist über ein Jahrtausend verflossen, ehe dem Römischen Stuhle in Betreff der nicht in ihrer Diöcese liegenden sämmtlichen Pfründen auch nur ein Jota von Einfluß und Gewalt zustand, d. h. ehe man bei Besetzung derselben vom Römischen Stuhle Notiz nahm. Dann konnte sich der Prälat aus der Synodus palmaria

---

*) ... ita ut in his conciliis omnes presbyteri, diaconi et reliqui, qui se laesos dicunt, procedant, ut in concilio eorum causa examinata, ad debitum judicium perveniant.

**) Dieser sehr ausführliche Canon fordert am Schlusse, daß die Geistlichen obediant episcopo honesta praecipienti.

***) Dieser Canon befiehlt, daß ein beschuldigter Priester nur von dem Bischofe mit Zuziehung von sechs Priestern, ein Diacon von drei Diaconen könne gerichtet werden.

†) Dieser Canon sagt, ein Bischof solle gegen einen Geistlichen keine Beschuldigungen vorbringen, quae documentis convincere non potest.

a. 501 unter Symmachus belehren, daß der Arianische König Theodorich das Recht der Bestätigung des Papstes übte und zur Entscheidung über des Symmachus Streit mit seinem Nebenbuhler Laurentius aufgefordert wurde, und zu diesem Ende eine Synode berief (Hard. II. 967—976, mit den Briefen Theodorich's); er konnte sehen, daß Kaiser Honorius eine Constitution über die Papstwahl gab (unter des Bonifacius I Briefen bei Coustant.) und daß die Römischen Bischöfe selbst von Constantin bis in's elfte Jahrhundert der Bestätigung der Kaiser bedurften.

Im folgenden Abschnitte spricht der Prälat über die appellatio ab abusu. Was er über diesen Punkt gesagt hat, verdient im Ganzen Anerkennung. Die appellatio ab abusu ecclesiasticae potestatis an die Staats-Behörde kann ihrem Wesen nach nur dann statt finden, wenn ein Laie durch einen Spruch der geistlichen Gewalt sich beeinträchtigt glaubt. In Betreff der Geistlichen kann sie natürlich nur da stattfinden, wo sie sich von der kirchlichen Behörde in Dingen, die zur Competenz des Staates gehören, beeinträchtigt halten, oder da, wo die geistliche Behörde den Geistlichen hindert, gegen ihren Spruch das Rechtsmittel einer höheren geistlichen Instanz zu ergreifen. In allen rein kirchlichen Angelegenheiten kann eine appellatio ab abusu einer geistlichen Behörde nur an eine höhere geistliche stattfinden, und in diesem Punkte verdient des Erzbischofes achtzehnte Thesis nur insofern Tadel, als er die appellatio ab abusu in allen und jeglichen Fällen, d. h. generaliter untersagt.

Um specielle Fälle zu berühren, so hätte der Kaplan Weber, welcher von dem Erzbischofe ohne alles canonisches Verfahren von seiner Kaplanei ad S. Columbam in Köln auf die Vicarie zu Gemünd in der Eifel verwiesen wurde, ab abusu appelliren können, um durch die Staats-Behörde den Prälaten zur Beobachtung des vom canonischen Rechte vorgeschriebenen Verfahrens anzuhalten, und bis ad rem judicatam im Besitze seines bisherigen, drei Mal größeren Gehaltes belassen zu werden. In gleicher Weise hätten die Herren Braun und Achterfeld appelliren können, falls der Prälat sie als academische Lehrer abgesetzt hätte, wie ihnen im Gegentheil dies nicht zustand, als derselbe sie der cura beraubte, eine Sache, die den Staat in keiner Weise berührte. Denn das Recht hat der Staat, darauf zu sehen, daß den Geistlichen, als Staatsbürgern, ihre Rechte unverkürzt erhalten werden, und zu diesem Zwecke kann er die geistlichen Behörden anhalten, daß sie die Kirchengesetze, das von diesen vorgeschriebene Verfahren, d. h. das canonische Recht,

beobachten. In dieser Beziehung wäre selbst eine dringende Mahnung, Seitens des Staates, an den Erzbischof, sich doch herabzulassen, den Herren Achterfeld und Braun wenigstens zu sagen, warum sie der cura beraubt seyen, sehr wohl an der Stelle gewesen, weil in dem Verfahren des Prälaten eine Verhöhnung der klaren Aussprüche der Kirchengesetze lag, die da verbieten, Keinen ungehört, ohne Angebung der Gründe, zu strafen, was jetzt kaum wohl mehr in der Türkei geschieht.

Uebrigens muß hier noch angemerkt werden, daß die Behauptung des Erzbischofes, daß die appellationes ab abusu ad saecularem potestatem mit den ältesten Canones der Synoden in Widerspruch seyen, eine durchaus falsche ist. Die Synoden von Antiochien (332, nicht 341) C. 11 und die von Sardica C. 8 — 10, wenn sie überhaupt l. c. von diesen Appellationen reden, gestatten sie, doch nur mit Bewilligung der Metropoliten und der Provinzial-Bischöfe. Denselben Sinn hat C. 106 des codex canon. ecclesiae Africanae, wo hingegen C. 104 den sich durch kirchlichen Spruch beeinträchtigt glaubenden Geistlichen zwar verbietet, beim Kaiser ein Urtheil der Staatsgerichte nachzusuchen, aber ausdrücklich erlaubt, ihn zu bitten, ein geistliches Gericht, ein Gericht der Bischöfe zu ernennen, ein Fall, worin Weber, Braun und Achterfeld waren. Die Synode von Chalcedon ordnete den geistlichen Instanzenzug und verbot, diesen durch Hülferuf bei der weltlichen Gewalt zu unterbrechen; aber es liegt darin nicht ausgesprochen, daß sie die appellatio an den Kaiser als letzte Instanz verbot. Vielmehr ist die Geschichte der orientalischen Kirche voll von solchen Appellationen. Athanasius appellirte von dem gegen ihn durch die Synode zu Tyrus erlassenen Urtheile an den Kaiser Constantin (Socrat. I. 32. Theodoret. I. 31.). Von dem Urtheile des Accacius von Cesarea und seiner Synode appellirte Cyrillus von Jerusalem an Kaiser Constantius, damit dieser ihm ein unparteiisches Synodalgericht verschaffe (Socrat. II. 40). *) Daß Karl der Große an sich ab abusu appelliren ließ, habe ich anderswo nachgewiesen. **) Jetzt aber, wo es keine Provinzial-Synoden mehr giebt, wo der kirchliche Instanzenzug, vorzüglich durch Rom, zerstört ist, d. h. wo es weder Diöcesan- noch Provinzial-Synoden mehr giebt als Rechts-Instanzen gegen die Willkür der Bischöfe, — jetzt ist es

---

*) Vergl. meine Schrift: „der Primat der Römischen Päste." Band II.
**) „Die Carolinger und die Hierarchie ihrer Zeit. I." Buch II.

faſt unbedingt nöthig, daß den Geiſtlichen in allen Fällen, um ſich gegen die Willkür der Biſchöfe und Erzbiſchöfe zu ſichern, von der Clemens Auguſt ſo ſchlagende specimina geliefert, die appellatio ab abusu erlaubt ſey, nicht, daß der Staat als Inſtanz auftrete, ſondern daß er zu einem canoniſchen Verfahren anhalte, und zwar durch einen delegirten Beiſitzer beim geiſtlichen Gericht. Wo will ein Geiſtlicher, von einem Metropoliten oder Biſchofe ungerecht und gegen die Canones beſtraft, abgeſetzt, Hülfe finden? bei den geiſtlichen Gerichten? es beſteht keine höhere Inſtanz derſelben. Zu Rom? Rom iſt weit, der Prozeß dort ungeheuer koſtſpielig, langwierig; was vermag zu Rom ein Geiſtlicher gegen ſeinen Erzbiſchof? Was hat Weber ſeine Appellation geholfen?

Nun noch eins. Am Schluß meint der Prälat, daß wenn vice versa Laien von dem Spruche des weltlichen Gerichts an den geiſtlichen Richter appellirten, die Kirche das abweiſen würde mit Lucas XII. 14: „Wer hat euch zum Richter oder Erbtheiler über mich geſetzt", und den weltlichen Herren räth, es auch ſo zu machen.

Der Prälat beweiſet hier von Neuem ſeine völlige Unbekanntſchaft mit der Kirchengeſchichte. Es iſt ja bekannt, daß die Kirche, beſonders die Päpſte, jede Appellation annahmen. Der Prälat beliebe einmal S. Bernardi Buch de Consideratione zu leſen; *) er kann ſich da von den ſcheußlichen Scandalen überzeugen, die von den kirchlichen Behörden gegen Laien begangen wurden.

Eins der wichtigſten Kapitel der erzbiſchöflichen Schrift iſt das: „Ueber den unmittelbaren Geſchäftsverkehr, d. h. den Verkehr in kirchlichen Angelegenheiten mit dem Oberhaupte der Kirche." (S. 209 — 224.)

In den allermeiſten katholiſchen Staaten der Erde beſteht das Geſetz, daß die Landesgeiſtlichen nicht unmittelbar mit Rom, und Rom nicht mit ihnen verkehre, ſondern daß die Correſpondenz durch die Hände des Staates gehe.

Der Prälat ſieht hierin nicht nur eine, durch gar nichts veranlaßte und gerechtfertigte, das unwürdigſte Mißtrauen Seitens des Staates vorausſetzende Beſchränkung und Unterdrückung der Freiheit der Kirche, ſondern auch eine Gefährdung ihrer heiligſten und weſentlichſten Intereſſen. Denn der Papſt ſey „das ſichtbare

*) Vergl. meine Schrift: „der heilige Bernard von Clairvaux und die Hierarchie ſeiner Zeit." Buch I.

Oberhaupt der Kirche Jesu Christi, *) wie der Apostel sagt, des Leibes Christi, dessen Glieder alle in der ganzen Welt zerstreut wohnende Katholiken sind, wessen Regenten Unterthanen sie auch seyn mögen." Auf Petrus und seine Nachfolger habe der Heiland seine Kirche gebaut, sie zu Regierern der ganzen Kirche angeordnet, und so dem Baue der Kirche jene Festigkeit gegeben, welche allen Angriffen der Hölle trotzet.

Ich will es der Mühe werth erachten, alle diese Punkte ausführlicher zu erörtern.

I. a) Daß Christus die Römischen Bischöfe zu Oberhäuptern der Kirche angeordnet, auf sie seine Kirche gebaut habe, davon steht zum Mindesten in der heiligen Schrift nichts. Die Tradition nennt erst um 250 in einem sehr beschränkten Kreise (Italien und Afrika) den Römischen Stuhl die Cathedra Petri, von der noch Ireneus nichts wußte, **) von der der Orient erst im fünften Jahrhundert redete, ohne aber die Römischen Consequenzen daraus zuzugeben. Daß es demnach mit der successio Petri, mit dem Primate und Allem, was daran hängt, auf sehr schwachen Füßen stehe, begreift sich leicht; ja, es läßt sich nicht einmal beweisen, daß Petrus jemals in Rom gewesen.

b) Wenn Matth. XVI und Joh. XXI dem Petrus von Christo ein Primat ertheilt wurde, ***) so legt sich in jenen Stellen doch klar vor Augen, daß es wegen der persönlichen Vorzüge Petri, wegen seines unerschütterlichen Glaubens an Jesum, als den Gottes Sohn, wegen seiner glühenden Liebe geschah. Es gehört eine Verleugnung der gesunden Vernunft dazu, behaupten zu wollen, daß jener Primat, auf den Grund persönlicher Vorzüge und Tugenden, ertheilt, ohne Weiteres auf die angeblichen Nachfolger des Bevorzugten übergegangen sey, von denen, was der Heiland doch voraus wußte, die größere Hälfte Jahrhunderte hindurch allen lebendigen Glauben, alle Liebe ver-

*) Zuerst sind dies keines einzigen Apostels Worte, am wenigsten die Worte Pauli; zweitens wußte kein Apostel, am wenigsten Paulus, etwas von einem allgemeinen Primate Petri und seiner Nachfolger. Vergl. Galater II.

Vergl. überhaupt meine Schrift: „Der Primat der Römischen Bischöfe." 1841. Band I. II.

**) Er nennt bekanntlich den Petrus und Paulus die Gründer der Römischen Kirche; von ihnen sey Linus zum ersten Bischofe gemacht. Mit der successio Petri ist's also nichts, gar nichts; er zählt die Römischen Bischöfe von Linus, nicht von Petrus.

***) Freilich sind darüber die Ansichten sehr verschieden.

loren hatte, von denen viele Verbrecher, Ungeheuer waren. Wenn ein irdischer Monarch einem ausgezeichneten Minister, seiner außerordentlichen Talente und Tugenden wegen, zum Heile des Reiches einen Primat über alle andern Minister und Beamtete ertheilte, wir würden ihn für einen Thoren halten, wenn er damit sagen wollte, dieselbe Gewaltfülle solle nun auf alle ordentlichen Nachfolger desselben übergehen. Könnten nicht unter diesen welche seyn, die aller Talente, aller Tugenden entbehrten, denen somit ihr Primat die Macht geben würde, das Reich zu Grunde zu richten? Und doch muß der Heiland, der allwissende Gottessohn, sich solch einen ultramontanen Unsinn aufbürden lassen.

c) Man muß nun ja nicht glauben, daß von Anbeginn der Kirche die Römischen Bischöfe als Häupter der Kirche gegolten und daß somit die ganze Kirche mit Rom in einem geforderten Verkehre gestanden habe. Verkehrt ist mit Rom schon frühe, wie mit Alexandrien, Antiochien, Carthago und andern Kirchen; auch wohl mehr als mit diesen, weil Rom die erste Kirche im Range unter allen war, in dem weltherrschenden, weltverkehrenden Rom etablirt; weil sie im Lateinischen Occidente die einzige apostolische Kirche war. Allein gefordert ward dieser Verkehr nicht; er war freiwilig; *) erst nach 400 forderten ihn die Römer von den abendländischen Bischöfen; später, doch meist ganz vergeblich, von den Orientalischen. Doch auch im Occidente hörte dieser Verkehr fast ganz auf, 500—720, einige kurze Perioden abgerechnet.

d) Und dann war er in enge Schranken geschlossen. Wo es den Glauben, wo es wichtige Punkte der Disciplin betraf, da fragte man in Rom an; es war also nicht oft eine Veranlassung zu einem Verkehre. Der ganze Kreis von Anfragen über die Wahl und Einsetzung der Bischöfe, Metropoliten, Aebten und der übrigen Geistlichen, Dispensen, Privilegien, Abläße, Canonisation, Pfründen, Facultäten, Reservaten, Nuntien u. s. w. existirte damals nicht, theils durchaus unbekannt, theils vor die Behörden der Provinz gebracht. Erst im Mittelalter, meist auf den Grund und in Folge der falschen Decretalen, umfaßte der Verkehr mit Rom das ganze Detail des kirchlichen Lebens.

Die Beaufsichtigung des Verkehres mit Rom durch den Staat in der angegebenen Weise könnte also nur dann ein tödt-

*) Dies geht aus den Eingängen der Decretalen des Siricius und Innocenz hervor.

licher Eingriff in das innerste Leben der Kirche seyn, wenn der Staat durch seine Aufsicht verhinderte, daß die Bischöfe über Lehre und Kirchenzucht nach Rom berichten könnten, oder daß die Entscheidungen Roms ihnen zugingen. Von beidem liegt aber kein Fall vor in ganz Deutschland.

II. Es ist die Frage, ob der Staat ein Recht habe, den genannten Verkehr streng zu controlliren. Er hat dies Recht in vollstem Maaße.

a) Der Papst ist ein fremder Souverain, eine Eigenschaft, die ihm einmal inhärirt; wer kann zwei so entgegengesetzte Stellungen in einem und demselben Individuum trennen? Jeder Staat aber ist berechtigt, jede Correspondenz seiner Unterthanen mit fremden Souverainen, habe sie zum Gegenstande, was sie wolle, zu controlliren. Warum ist der Papst Souverain? warum entsagt er nicht einer Stellung, die ihm das Evangelium und die Canones ausdrücklich verbieten?

b) Der Eid, den die Bischöfe dem Papste schwören müssen und schwören, enthält Dinge, die mit den Pflichten eines Staatsbürgers unvereinbar sind; wenn die Bischöfe diesen Eid halten wollen — und es könnten doch Fälle kommen, in welchen die darin übernommenen Verpflichtungen wirklich von ihnen exigirt würden — so müssen sie meineidig am Staate werden. *)

c) Da der Römische Stuhl und auf seinen Befehl die Bischöfe früher oft genug auf dem Wege des freien Verkehres die

---

*) In dem Eide heißt es:

„Non ero in consilio aut consensu vel facto ut vitam perdant aut membrum seu capiantur mala captione. ... Consilium vero quod mihi credituri sunt per se aut nuntios suos, seu literas, ad eorum (nämlich der Päpste), damnum nemini pandame.. Das darf kein Staat dulden. Jura, honores privilegia et auctoritatem. S. Rom. ecclesiae Domini nostri Papae et successorum ejus, conservare, defendere augere et promovere curabo. — Dahin gehört die ganze im Mittelalter von den Päpsten sich angemaßte Gewalt über den Staat. — Non ero in consilio vel facto seu tractatu, in quibus contra ipsum Dominum nostrum vel eandem Rom. ecclesiam aliqua sinistra vel praejudicialia personarum, juris, honoris, status et potestatis eorum machinentur. Et si talia a quibusdam tractari vel pronuntiari novero, impediam hoc pro posse, et quanto citius possum, significabo eidem Domino nostro, vel alteri per quem possit ad ipsius notitiam pervenire. Man denke sich den Fall, Rom führe mit einer andern Macht im Bunde Krieg gegen Oesterreich oder Frankreich — und es ist früher oft geschehen — da wären doch die Bischöfe eidlich zum Verrathe verpflichtet;

gefährlichsten Verschwörungen und Machinationen gegen den Staat vorgenommen; da Rom auch heute noch kein einziges jener angeblichen Rechte und Gewalten über den Staat hat fallen lassen, womit es seine Gewaltthätigkeiten gegen den Staat, gegen die Nichtkatholiken beschönigt hat; da es vielmehr die katholischen Bischöfe noch heute eidlich verpflichtet, ihm aus allen Kräften zur Aufrechthaltung und Vergrößerung jener Rechte behülflich zu seyn; da es sie eidlich zur Verfolgung der Nichtkatholiken, also zur Verletzung der Verfassungen, zu Stiftung von Unfriede, von Haß und Zwietracht, zur Erziehung der Katholiken in diesen schmachvollen Grundsätzen verpflichtet: so thun die Regierungen Recht und Pflicht, wenn sie den Bischöfen, noch mehr aber dem Papste scharf auf die Finger sehen und deren Verkehr auf das Strengste controlliren; ja, sie würden Recht thun, wenn sie jenen Verkehr ganz und gar untersagten.

d) Noch in der neuesten Zeit hat Rom die Bischöfe zu Verletzungen der Staats-Verfassungen aufgefordert. Die Encyclica vom 16. August 1832 ächtet die Freiheit des Denkens, der Presse und des Cultus, und fordert die Bischöfe auf, diesen Uebeln aus allen Kräften entgegen zu arbeiten, d. h. die Verfassungen aller constitutionellen Staaten zu verletzen, die jene Freiheit zu ihrer Basis haben.

---

denn einer der frühern Artikel des Eides verpflichtet auch, Alles aufzubieten, um den Päpsten den Kirchenstaat zu erhalten. **Regulas S. S. Patrum, decreta, ordinationes, seu dispositiones, reservationes, mandata apostolica totis viribus observabo et faciam ab aliis observari. Haereticos, schismaticos et rebelles eidem Domino nostro vel successoribus ejus pro posse persequar et impugnabo.** Dieser letzte Artikel verpflichtet eidlich zur Verletzung aller Verfassungen, die den Nichtkatholiken freien Cultus gestatten; er verpflichtet zu jeder möglichen Verfolgung der Schismatiker und Ketzer, d. h. der Griechen, Russen, Protestanten, er erlaubt im Gewissen jede Machination und heimliche Intrigue gegen selbe. In Rußland, in allen protestantischen Staaten muß ein solcher Eid als Staats-Verbrechen erscheinen, und ist es auch; Kaiser Nicolaus kann mit diesem Eide alle seine Schritte gegen Rom und die katholischen Bischöfe rechtfertigen. Die Staats-Behörden, namentlich die nichtkatholischen, sollten niemals einen Bischof dulden, der solch einen Eid geschworen hat; denn er nöthigt die Bischöfe, entweder Verräther oder Meineidige zu werden. Es ist die größte Feigheit, daß die Bischöfe solch einen Eid schwören.

Mag der Papst seyn, was er will — und wäre er wirklich dominus deus noster papa, wie ihn Zenzelinus, ein Hof-Canonist, nannte; mögen die Bischöfe seyn, was sie wollen, und seyen sie die Nachfolger der Apostel und die Gesalbten des Herrn, *) unter den angeführten Umständen können sie niemals auf die Freiheit des gegenseitigen Verkehres mit Rom Anspruch machen.

Ueber des Prälaten Ansicht „von dem kirchlichen Rechte der Oeffentlichkeit" (S. 224—225), worin er für die katholische Kirche überall das Recht des Geläutes, der öffentlichen Prozessionen, Wallfahrten u. s. w. fordert, will ich nur dies bemerken, daß es sehr unpassend und zwecklos ist, in protestantischen Oertern, z. B. in den Prozessionen, Glaubenslehren öffentlich zur Schau zu tragen, die der Protestantismus verwirft. Ich denke, hier wäre die Schonung fremder Ansichten eben so weise als christlich. Uebrigens frage ich, ob zu Rom jene Oeffentlichkeit den Protestanten zusteht?

* * *

Hiemit schließt der erste Theil der Erzbischöflichen Schrift. Der zweite Theil, S. 227 — 309, betrifft den Streit des Prälaten mit der Staats-Regierung und bewegt sich vorzüglich in einer Kritik der bekannten Staatsschrift: „Darlegung des Verfahrens der Preußischen Regierung gegen den Erzbischof von Köln. 1837."

Ich nenne es geradezu eine Taktlosigkeit, daß der Prälat diese Sache noch einmal berührt, da sie eine längst abgeschlossene, todte ist. Der Streit ist aus, geschlichtet; wozu ihn von Neuem auf die Bühne bringen, zumal da keiner der Männer, die in der Darlegung redeten, mehr am Staatsruder ist? Was will der Erzbischof damit bezwecken? Sein Verfahren vertheidigen? Dazu ist ja der erste Theil des Buches geschrieben.

---

*) Der Haupttext, womit der Erzbischof den göttlichen Beruf der Bischöfe beweiset, ist aus Actor. XX. 28 genommen: „Habet Acht auf euch selbst und auf eure Heerde, über welche der heilige Geist euch zu Bischöfen gesetzt hat, die Kirche Gottes zu regieren, die er durch sein Blut gekauft hat." Damit verbindet er Titus 1. 5 ff. Der Prälat bedenkt aber nicht, daß in beiden Stellen Paulus von den Presbytern spricht, nicht von Bischöfen als einem besondern Stande in der kirchlichen Hierarchie. Sein ganzes Argument fällt somit über den Haufen.

Doch habe ich nicht vor, ihm Schritt vor Schritt zu folgen; nur in den wichtigsten Punkten will ich ihm entgegentreten.

Der Verfasser wirft S. 228 der Darlegung vor, daß sie sage, sie wolle sich auf die Principienfrage nicht einlassen. Indeß die Principienfrage sey es eigentlich, worauf es ankomme. Ich gestehe es, daß die Darlegung sich nicht auf die Principienfrage eingelassen hat, das ist eben ihr größter Fehler. Der Streit drehte sich bekanntlich in seinem Haupt-Momente um die Einsegnung gemischter Ehen, die der Erzbischof nur dann zugestehen wollte, wenn die Brautleute die Erziehung aller zu erwartenden Kinder in der katholischen Religion garantirten. Die Principienfrage war hier der Satz von der alleinseligmachenden Kirche, dessen Anwendung hier gegen die Protestanten versucht wurde. Die Darlegung konnte diesen Satz zuerst lächerlich machen, dazu bot er an und für sich und in einer Parallele mit der Geschichte der katholischen Kirche, namentlich des Römischen Stuhles, den reichsten Stoff dar; zweitens konnte sie ihn in seiner ganzen Widerrechtlichkeit darstellen, indem jener Satz die evangelische Kirche als eine zur Verdammung führende Secte behandelt; die Ausdrücke des Breve vom Jahre 1830 enthielten die Belege zu dieser Klage auf die gröblichste Verletzung der Ehre und Würde der evangelischen Kirche. Drittens konnte sie ihn darstellen in seiner pharisäischen Lieblosigkeit, die keine Scheu trug, den schönen Frieden unter fast 40 Millionen Menschen zu stören. Endlich in der Inconsequenz und dem innern Widerspruche, womit die katholische Kirche ihn handhabte, indem sie die gemischten Ehen, worin jene Garantien nicht gegeben wurden, zwar für wahre, gültige Ehen erklärte, sie aber doch eine freventliche Verletzung der göttlichen und natürlichen Gesetze nannte; ihnen durch die Gestattung der assistentia passiva zwar den Stempel der Legitimität und sacramentalischen Würde aufdrückte, aber die Spendung des kirchlichen Segens, eines unwesentlichen accidens, versagt.

Daß die Darlegung diese Momente nicht auffaßte und benutzte, dadurch begab sie sich ihrer stärksten Waffen. Hätte sie sich bloß auf die Principienfrage beschränkt, so würde sie auch bei der katholischen Bevölkerung gesiegt haben; denn diese ist zu vernünftig und aufgeklärt, um noch an den Wahnsinn des Satzes von der Alleinseligmachenden zu glauben. Indem die Darlegung den Streit fast ausschließlich auf das Gebiet der äußern For-

malitäten versetzte, mußte sie unterliegen, denn in diesen hatte die Regierung sich allerdings Blößen gegeben. *)

Der Prälat läßt nun S. 229 die damals obwaltenden Streitpunkte einstweilen bei Seite und geht zu den, in der frühern weltlichen Gesetzgebung anerkannten Rechten der Kirche in Beziehung auf die Schulen und Bildungs-Anstalten über.

Er führt zuerst den Westphälischen Frieden vor, dessen unverletzte Beobachtung er fordert.

Sehr wohl; die Protestanten fordern diese auch von Rom; Rom aber hat jenen Frieden verworfen.

Den Reichsdeputations-Receß. **) Sehr wohl, Rom hat ihn verworfen. Merkwürdig, daß der Prälat S. 231 selbst gegen ihn protestirt.

Derselbe beweiset nun aus einer den 31. Dezember 1839 erlassenen Ministerial-Instruction, daß alle Schulen des Landes

---

*) Nichts konnte z. B. fruchtloser und zweckwidriger seyn, als die von der Darlegung dem Erzbischofe gegenüber versuchte Beweisführung, daß die sogenannte Instruction mit dem Breve übereinstimme. Warum nicht geradezu gesagt: Die Preußische Regierung, als Beschützerin der Ehre, Würde und Rechte der evangelischen Kirche, kann und will das Breve nur in dem Sinne der Instruction anwenden, nur so wird sie es überhaupt gelten lassen. Sich über einen solchen Sinn des Breve zu vereinbaren, haben die Landesbischöfe, nach canonischem Rechte, das Recht, welches sich leicht nachweisen ließe. Wenn Bonaparte Pius VII nöthigte, im Concordate den ganzen französischen Episcopat abzusetzen, so durfte um des Friedens willen Rom auch Preußen gegenüber in der Sache der gemischten Ehen nachgeben.

**) Der Receß sagt: Die bisherige Religions-Uebung eines jeden Landes soll gegen Aufhebung und Kränkung jeder Art geschützt seyn.

Der Prälat bemerkt: zu den Religions-Uebungen gehören auch Prozessionen, Wallfahrten, öffentliches Versehen der Kranken, Läuten.

Ist dies Alles etwa in Köln, Münster oder in irgend einem katholischen Orte verboten? In Berlin z. B. findet es aber nicht statt, weil es dort 1624 noch keine katholische Gemeinde gab.

„In's Besondere", heißt es weiter, „soll jeder Religion der Besitz und ungestörte Genuß ihres eigenthümlichen Kirchen- und Schulvermögens verbleiben."

Der Prälat sagt: also werden die Schulen als Religions-Angelegenheiten anerkannt.

Als wenn in jenem Satze nicht Religion gleich Confession wäre.

„Dem Landesherrn steht es jedoch frei, andere Religions-Verwandte zu dulden und ihnen den vollen Genuß bürgerlicher Rechte zu gestatten."

Das „bürgerlicher" hat der Prälat zweimal unterstrichen. Er konnte dabei doch nur im Sinne haben, daß den „andern Religions-Verwandten" der Genuß nur bürgerlicher, nicht kirchlicher Rechte gestattet werden könnten, und daß dies das Loos der Protestanten seyn solle. Hüte er sich, daß er nicht in die selbstgegrabene Grube falle.

Staatsschulen seyen und unter der Aufsicht des Staates stehen, und fordert nun noch einmal, mit denselben Gründen wie oben, Kirchenschulen; die Fonds dazu fordert er von den Staaten aus den ehemaligen Kirchengütern.

Ich will hiezu an dieser Stelle nur dies bemerken:

a) Die Schulen im Staate sind natürlich Staatsschulen, weil sie für den Staat, für die Staatsbürger zu Staatszwecken da sind, damit die Staatsbürger die ihnen zu ihrem Berufe nothwendigen mannigfaltigen Kenntnisse erwerben und die Staats-Beamteten herangebildet werden. Die Kirche wird doch wohl auf diesem Gebiete nicht in den Beruf des Staates treten und jene Bildungszweige realisiren wollen. Es fehlt ihr alle Kraft und Befähigung dazu.

b) Die Kirche hat, nach ihrem Wesen und ihren Grundsätzen, mit jenen Zwecken des Staates nichts zu thun. Sie arbeitet für die höheren Zwecke, für Erweckung, Belebung und Erhöhung der Religiosität, der christlichen Tugenden, welche die stärksten Bande des Staatslebens bilden. Für diese Zwecke kann sie auf das ganze Leben des Menschen wirken; sie läßt ihn nie aus ihrer Zucht. Besondere Schulen bedarf sie dafür nicht; sie kann die Staatsschulen benutzen, und während die Staatslehrer die intellectuellen Kräfte der Jugend heranbilden, kann sie die sittlichen entwickeln und Religion und Frömmigkeit in Herz und Gemüth einpflanzen.

Durch diese Verbindung steht eine harmonische Entwickelung des ganzen Menschen in Aussicht. Der Kirche gehört der Unterricht in der Religion, und da der Staat sie, d. h. die Geistlichen, von den übrigen Fächern nicht ausschließt, so hat sie weiter keine Ansprüche zu machen, zumal der Staat — ich rede vorzüglich von Preußen — den Religions-Unterricht, ja den ganzen niederen Volks-Unterricht mit der vollsten Freiheit ihrer unmittelbaren Leitung und Aufsicht überläßt. Wenn der Staat sich die oberste Leitung vorbehält, so thut er Recht, weil die Schul-Anstalten durch ihn durchgängig restaurirt sind, nachdem sie früher unter der Leitung der Kirche elendiglich zerfallen waren.

Was der Staat aber, um jede Beschwerde zu verhüten, thun sollte, ist, daß er den Bischöfen einen Antheil an der unmittelbaren Leitung der Schullehrer-Seminarien, an der Ernennung und Anstellung, so wie Absetzung der Schullehrer und Schul-Inspectoren geben sollte. Auch sollte durchgängig bei der Anstellung der Religions-Lehrer an Gymnasien der Bischof eine berechtigte Stimme haben, die er, irre ich nicht, in Preußen auch wirklich hat.

Mehr aber hat die Kirche nicht zu fordern; für sich besondere katholische Gymnasien zu verlangen, ist, wie ich oben gezeigt habe, Unsinn, und für den Staat bedenklich.

c) In Betreff der Universitäten bemerke ich, daß der Staat die Pflicht habe, an solchen, die von Katholiken besucht werden, auch die nöthigen katholischen Professoren in der Philosophie und Geschichte anzustellen, damit die katholischen Studenten, wenn sie wollen, bei diesen Vorlesungen hören können. Der Bischof hat offenbar das Recht, den Studiosen der katholischen Theologie solche philosophische Collegien zu verbieten, die eine offenbar antichristliche Tendenz haben. In Betreff der theologischen Facultät muß der Bischof das Recht haben, daß an selben kein Lehrer ohne seine Genehmigung angestellt werde; daß er die zu haltenden Vorlesungen prüfe, also bei der Entwerfung des Katalogs der Vorlesungen ein veto habe, wovon er jedoch die Gründe angeben muß; daß er gegen theologische Vorlesungen, die das katholische Princip verletzen, wirksamen Protest einlegen, das Besuchen derselben den jungen Theologen untersagen kann, vorbehaltlich der Rechenschaft, die er darüber der Staats-Behörde abzulegen hat. Er darf hier nicht bloß seinen Willen geltend machen und wo er gegen einen Professor in besagter Weise einschreitet, da muß er diesen hören und sein Einschreiten gehörig motiviren. So will es die Gerechtigkeit, die göttliche und die menschliche, deren Wächter und Schutz der Staat ist.

d) Die Convicte stehen größtentheils unter unmittelbarem Einflusse des Bischofes.

e) Noch mehr die Seminarien, wie ich oben nachgewiesen habe.

Wie der Erzbischof die Gestaltung der Dinge verlangt, ist's unthunlich, mißlich, bedenklich, gefährlich. Es ist allgemeine Erfahrung, daß, wo die Kirche die Schulen und höheren Lehr-Anstalten unter alleiniger Aufsicht und Leitung gehabt hat, dieselben verfallen und gesunken sind, weil dem Clerus das Interesse für die Bedürfnisse des Staates und des bürgerlichen Lebens fehlt.

Thöricht ist der Vorwurf, daß die Einrichtung der Staats-Schulen der Grund des immer fühlbareren Mangels an katholischen Geistlichen sey. Es wäre das, bei der wirklichen, trefflichen Beschaffenheit jener Schulen, ein sehr starker Vorwurf für den Geist der katholischen Kirche; denn es wäre ein Zeugniß, daß diese hinter der geistigen Entwickelung der Menschheit zurück geblieben sey. Der Grund jenes Mangels ist vielmehr

in dem Cölibate zu suchen, der alle jungen Leute, die Sinn für Familienleben haben — glücklicherweise die meisten — zurückschreckt.

Am Schlusse liefert der Prälat S. 245—252 Auszüge aus einem, wenn ich nicht irre, in den Münchener historisch-politischen Blättern gelieferten Aufsatze:

„Ueber den Hegelianismus und das Christenthum in Preußen."

In diesen Excerpten wird sehr ausführlich der angebliche, mit der raffinirtesten Schlauheit angelegte und ausgeführte Plan des Ministeriums Altenstein, durch die katholischen Schulen das katholische Christenthum zu zerstören, vorgelegt.

Dieser Aufsatz, ohne Zweifel aus der Feder eines giftigen Jesuiten geflossen, ist nichts als eine Kette der schändlichsten Verleumdungen und Lügen. Hören wir:

„Auf dem Felde der Schule war es, wo Hr. v. Altenstein den Katholicismus in's Besondere, aber eigentlich auch das ganze Christenthum in seinem innersten und tiefsten Leben zerstören wollte."

„Er hatte sich nach und nach nicht bloß der Universitäten, denn hier duldete er jede Doctrin, selbst die katholische, sondern aller Gymnasien, höheren Schulen in der Stadt und auf dem Lande völlig bemeistert. Für die geringste Dorfschule wie für das Gymnasium war der Lehrplan genau vorgeschrieben, *) die Lehrbücher, selbst die Hülfs- und Lesebücher verzeichnet. **)

---

*) Eine Lüge; alle Lehrpläne werden von den Lehrern der Anstalten selbst entworfen und dann den Schul-Behörden eingeschickt.

**) Eine Lüge; die Regierung empfiehlt bloß Lehrbücher.

Daß der Verfasser des Aufsatzes nur verleumden will, geht daraus hervor, daß er kein einziges Lehr-, Hülfs- oder Lesebuch nennt. Es wäre doch ein sehr schlagendes Argument gewesen, wenn er mit Wahrheit hätte sagen können: „Dies und jenes Lehr-, Hülfs- und Lesebuch, welches Hr. v. Altenstein in die katholischen Schulen eingeführt, ist unkatholisch, unchristlich." Der Verfasser konnte aber das Argument nicht führen, weil es ihm an allem Stoff fehlte.

Uebrigens zeugt das ganze Geschwätz von einer unbeschreiblichen Unwissenheit über Preußische Schul-Zustände. In den Westphälischen Elementar-Schulen sind seit Menschengedenken „Overberg's Catechismen", dessen und „Kellermann's biblische Geschichte", „Winter's Kinderfreund", worin auch der nöthige geographische und natur-historische Unterricht enthalten ist, in Gebrauch. Für die vaterländische Geschichte ist nirgends ein Lehrbuch eingeführt, weil es kein passendes giebt; denn „Vorbaum's Preußische Geschichte" ist ein widerwärtiges, jämmerliches Buch.

Auch an den Gymnasien sind weder Lehrplan noch Lehr-, Lese- und Hülfsbücher vorgeschrieben. Der Lehrplan geht vom Director und dem

Es war dafür gesorgt, daß in allen die antikatholischen Tendenzen, wenn auch oft sehr fein verdeckt, ausgesprochen und verbreitet wurden ..."

„Am Rhein und in Westphalen, wo der Katholicismus noch am concentrirtsten herrschte, war die Einmischung nur leise; die Bischöfe wurden befragt, der Lehrplan vorgelegt, und durch die weltlichen Nüancen ward das Anti-katholische allmählig verbreitet. *) In Schlesien und Westpreußen ging man offener zu Werke, eine Einmischung der Kirche an die Schulen ward hier gar nicht mehr geduldet. **) Am Katholicismus selbst rührte man natürlich nirgends; ***) aber pseudokatholische Erbauungs- und Andachtsbücher wurden überall hier eingeschmuggelt." †)

Ohe jam satis!

Es hat sich in den Jahren 1837—1840 doch echt Römischer Katholicismus genug im Volke offenbart; ein Beweis, daß die Regierung es nicht versucht hat, ihn in den hundert, respectiven siebzig, funfzig und fünfundzwanzig Jahren, in denen sie die katholischen Provinzen unter sich gehabt hat, zu vernichten.

Nach dieser langen Abschweifung über das Schulwesen geht der Prälat S. 253 zur „Darlegung" selbst über.

Lehrer-Collegium aus; die zu befolgenden höhern Instructionen betreffen bloß den Umfang. Es ist kein einziges Buch vorgeschrieben; z. B. zu Münster sind als Lehrbücher meist nur solche in Gebrauch, die von dortigen Gymnasial-Lehrern verfaßt sind. Die Anschaffung der Lesebücher besorgt wieder das Lehrer-Collegium.

Der Erzbischof hätte sich billig enthalten sollen, solche Erbärmlichkeiten niederzuschreiben, die nur dies bezeugen, daß es ihm an Wahrheitsliebe fehle; denn hätte er diese, so würde er es wohl der Mühe werth halten, nach dem wirklichen Zustande der Dinge sich zu erkundigen, zumal er in Münster lebt, wo eins der ersten katholischen Gymnasien der Monarchie ist.

*) Was mögen das für Nüancen seyn, diese weltlichen? Natürlich die weltlichen Gymnasial-Lehrer. Sie werden hier als die Verbreiter der antikatholischen Tendenzen bezeichnet. Es kann dem ehrenvollen trefflichen Stande der weltlichen Lehrer gleichgültig seyn, was die jesuitische Pfaffen-Fraction von ihnen denkt und sagt.

**) Die Kirche hatte denselben Einfluß wie in Westphalen.

***) Was will man denn mehr?

†) In die Schulen? Hr. v. Altenstein und seine Räthe müßten sehr wenig Einsicht gehabt haben, wenn sie durch Einschmuggelung von pseudokatholischen Andachts- und Erbauungsbüchern die katholischen Lehr-Anstalten hätten entkatholisiren wollen. Warum werden aber auch hier diese Bücher nicht genannt?

Welche Mühe sich der Prälat, welche Mühe sich seine Vertheidiger auch geben mögen und gegeben haben, um den Vorwurf, er habe bei den Verhandlungen, die seiner Wahl vorausgingen, nicht mit der Offenheit und Geradheit gehandelt, die einem so hoch gestellten Geistlichen ziemen: jene Mühe ist vergebens.

Der Hr. Minister von Altenstein will, durch höhere Bestimmung veranlaßt, die Wahl Clemens August's zum Erzbischofe von Köln — denn nur dieses Bisthum war damals vacant — befördern; da aber frühere Mißhelligkeiten des Prälaten mit der Regierung, in welchen derselbe die Opposition seiner Ansichten und Grundsätze mit denen der Regierung auf eine harte und schroffe Weise ausgesprochen hatte, Bedenken gegen seine Gesinnung erwecken, so trägt der Minister dem Herrn Dom-Capitular Schmülling auf, die Gesinnung des Prälaten in dieser Beziehung zu erforschen, namentlich aber sich darüber zu versichern, daß derselbe bereit seyn werde:

„Die, in Gemäßheit eines an den Erzbischof von Köln und Bischof von Trier, Paderborn und Münster gerichteten Breve des Papstes Pius VIII, vom 25. März 1830, durch eine, zwischen dem Königlichen Geheimen-Legations-Rath ꝛc. Herrn Bunsen und dem verstorbenen Herrn Erzbischofe, Grafen Spiegel, am 19. Juni 1834, getroffene Uebereinkunft, der auch die Bischöfe von Trier, Münster und Paderborn beigetreten seyen, und die auch in den vier genannten Sprengeln in Vollziehung gekommen sey" —

nicht anzugreifen und umzustoßen, sondern zu halten.

Darüber will der Minister „auf's Gewisse kommen."

Der Prälat versichert nun schriftlich ganz bündig: Er werde jene gemäß dem Breve geschlossene Uebereinkunft gewissenhaft aufrecht halten.

Als er sie nun nicht hielt, sagte er:

a) Da der Minister gesagt habe, das Uebereinkommen sey „in Gemäßheit des Breve getroffen", so habe er vorausgesetzt, daß dasselbe auch wirklich „gemäß dem Breve, d. h. in Uebereinstimmung mit demselben, abgefaßt worden." Denn

b) er habe die Uebereinkunft selbst gar nicht gesehen.

ad a) Der Ausdruck, „in Gemäßheit", in einem Briefe, der an den Prälaten selbst gar nicht gerichtet war, den ihm mitzutheilen, d. h. in die Hände zu geben, Herr Schmülling gar nicht beauftragt war — denn dies behauptet der Prälat selbst S. 261 — bedeutet nach dem Sprachgebrauche weiter nichts als „zu Folge", „aus Veranlassung", nicht aber in Ueber-

einstimmung. Es giebt Beispiele genug, wo wohl etwas „in Gemäßheit" eines höhern Befehles ausgeführt wird, aber nicht in Uebereinstimmung, weil dies durch die Umstände gehindert wird. Der Prälat war also gar nicht berechtigt, den vom Minister in dem an Herrn Schmülling gerichteten Briefe gebrauchten Ausdruck „in Gemäßheit" strenge als „in völliger Uebereinstimmung" zu nehmen und sich zu vindiciren.

Eine solche Unbefangenheit, dem Staate gegenüber, lag auch gar nicht in dem Charakter des Prälaten; denn er hatte von der redlichen und guten Gesinnung des Staates gegen die katholische Kirche schon 1819 — 1820 die schlechteste Meinung; seit dieser Zeit aber waren die Dinge in derselben Stellung geblieben. Bei ihm mußte also die Frage: „Bedeutet denn jenes „in Gemäßheit" wirklich „in Uebereinstimmung", gleichsam im Instinkte liegen.

ad b) Der Prälat sagt: Er habe die Uebereinkunft nicht „gesehen". Das kann man ihm glauben; aber nicht „gekannt", das glaubt man ihm nicht. Zwischen jener Unterhandlung des Ministers durch Hrn. Schmülling und seiner Wahl lagen fast neun Monate. Wie? sollte der Prälat niemals Veranlassung genommen haben, mit seinem Bruder, dem Bischofe von Münster, wo er lebte, über jene Uebereinkunft zu reden und ihn zu fragen, was es denn mit derselben auf sich habe? Und da die Uebereinkunft kein heimlich Ding, sondern in die Praxis von vier Diöcesen seit zwei Jahren eingeführt war: sollte der Prälat in Münster niemals etwas von dem Sinne derselben erfahren haben? Credat Judaeus Apella.

Es war aber die Pflicht des Prälaten, sobald er versicherte, er wolle die Uebereinkunft unverbrüchlich halten, sich vorher zu überzeugen, ob er sie auch wirklich halten könne; seine Pflicht um so mehr, da er längst wußte, daß die Staats-Gesetzgebung in Betreff der gemischten Ehen von den Forderungen der katholischen Kirche ganz abwich; da er ferner überzeugt war, schon seit vielen Jahren, daß der Staat in feindseligster Gesinnung gegen die Kirche stehe.

Der Prälat sagt S. 262:

„Jedem, der weiß, daß ich die Uebereinkunft nicht gesehen hatte, wird klar seyn, daß ich meine Erklärung auf die Aeußerung des Ministers gefußt habe, auch meine Erklärung nur darauf fußen konnte, eben weil ich die Vereinbarung nicht gesehen hatte; daß ich aber auch auf diese Aeußerung des Ministers fußen mußte — oder hätte ich etwa dem Minister sagen sollen, daß ich seine Wahrhaftigkeit bezweifle?"

Nein, das nicht; wohl aber, Herr Erzbischof, ihm oder Herrn Schmülling schreiben, daß, da Ihnen die Uebereinkunft unbekannt sey, ehe Sie eine bestimmte Erklärung geben könnten, Sie vorher die Uebereinkunft einzusehen wünschten, um sich zu überzeugen, daß sie nichts enthielte, was Ihre Stellung als Erzbischof mit den Forderungen des Staates in Widerstreit bringen könnte; oder noch kürzer, weder das Eine zu schreiben, noch das Andere zu sagen, sondern ehe Sie eine Erklärung abgaben, ehe Sie diese Herrn Schmülling einschickten, was erst acht Tage nachher geschah, zu Ihrem Herrn Bruder, dem Bischofe, zu gehen und sich bei diesem nach dem Inhalte der Uebereinkunft zu erkundigen; denn dieser kannte und hatte sie, wie der Minister in dem Briefe an Schmülling ausdrücklich sagte. Statt dies zu thun, was zu thun Ihre Pflicht als Mann und Prälat forderte, haben Sie sogleich jene Erklärung gegeben und das „in Gemäßheit" des Ministers nach Ihren Wünschen gedeutet, obschon Sie auf diesen Ausdruck gar nicht fußen mußten und nicht konnten, weil derselbe a) einer ganz andern Auslegung fähig ist, b) nicht Ihnen, sondern Herrn Schmülling gegenüber gebraucht war, und zwar c) nicht in einem amtlichen Schreiben des Ministers, sondern in einem vertraulichen Privatbriefe.

Allein Ihre Offenheit und Gradheit, Herr Erzbischof, stellt sich noch von einer ganz andern Seite in großer Blöße dar. Der Staat bot Ihnen ein Erzbisthum an; gegen seinen Willen würden Sie es niemals bekommen haben. Er bot es Ihnen an, in der Voraussetzung, daß Sie genau prüfen würden, ob Sie im Stande seyen, als Erzbischof das zu halten und zu erfüllen, was die factische Stellung des Staates zur katholischen Kirche in Preußen fordert. Was sie fordert, war Ihnen bekannt; Sie wußten es schon 1819, wo Sie sich entschieden gegen jene Stellung auflehnten; Sie wußten auch, daß der Staat bis 1835, wo er Ihnen ein Erzbisthum anbot, in jener Stellung unentweglich verharrt war; namentlich wußten Sie, daß der Staat alle katholischen Unterrichts-Anstalten als Staats-Anstalten betrachtete und behandelte, daß er einen in Ihren Augen greuelhaften Einfluß auf die theologischen Facultäten, Convicte, Seminarien übte; Sie wußten, daß der Staat nach Ihrer Ansicht „vernichtend und zerstörend in das innerste Leben der katholischen Kirche" dadurch eingriff, daß er den Verkehr mit Rom in strenge Controlle nahm; dies wußten Sie und noch vieles Andere, was mit Ihren Ansichten in dem schroffsten Widerspruche stand. Unter diesem Ihrem Wissen

wurde Ihnen das Erzbisthum angeboten. Ein Mann von gradem und offenem Charakter würde gesagt haben: „Meine Grundsätze leiden nicht, daß ich das Erzbisthum annehme; zuvor muß ich überzeugt seyn, daß der Staat mir als Erzbischof nichts zumuthen werde, was mit meinen Pflichten und Grundsätzen in Widerspruch steht." Sie aber, obwohl Sie wußten, daß Sie als Erzbischof niemals in die Zumuthungen des Staates sich fügen, niemals mit ihm in Frieden leben könnten, versicherten den Staat doch in Ihrem Briefe an Schmülling dieses Friedens, und auf diese Versicherung hin gab er Ihnen das Erzbisthum, d. h. ohne ihn würden Sie es nie erhalten haben. In Deutschland hat man für solch Benehmen von jeher sehr treffende Bezeichnungen gehabt.

S. 264 geht der Prälat zu der Hermesischen Angelegenheit über. Da er hier auf zwei fremde Schriften verweiset, so will auch ich verweisen auf meine Schriften:

1) „Der Erzbischof von Köln und die Preußische Staats-Regierung. 1838. Kritik der Flugschrift."
2) „Die Wahrheit in der Hermesischen Sache", widerlegt von einem katholischen Geistlichen der Erzdiöcese. 1838.
3) „Kritik der päpstlichen Allocution." 1838.
4) „Thomas Becket, Erzbischof von Canterbury." Eine Epistel an J. Görres. 1838.
5) „Kritik der Broschüre: Die Gefangennehmung des Erzbischofes von Köln; von einem practischen Juristen." 1839.
6) Der erste Triarier. Zweites Sendschreiben an J. v. Görres. 1839.
7) Antalkides. Drittes Sendschreiben an J. v. Görres. 1843.

In diesen Schriften habe ich bis zur Evidenz nachgewiesen, daß das Verfahren des Erzbischofes gegen die Hermesianer ein liebloses, willkürliches, ungerechtes, und das canonische Recht schwer verletzendes gewesen sey. In Betreff der achtzehn Thesen, von denen der Prälat noch einmal S. 273—280 redet, will ich bemerken, daß dieselben nach katholischen Grundsätzen zum großen Theile irrthümlich sind, wie dem Prälaten dies namentlich durch den Kaplan Weber nachgewiesen ist; daß er ferner nicht berechtigt war, den Neuzuweihenden andere Artikel des Glaubens vorzulegen als die professio tridentina, und daß der Versuch, seine Thesen, die von der Kirche nicht approbirt waren, als Glaubenspunkte aufzudrängen und von der Annahme die Weihe abhängig zu machen, allerdings ein Eingriff in die Rechte der Personen und Gewissen war, welcher auch beim Staate Anstoß geben mußte, wenn er namentlich un-

ter Umständen verübt wurde, wie sie in der Sache des Kaplan Weber unterließen.

Den Schluß des Buches bildet eine Geschichte der Wegführung des Prälaten von Köln, seines Aufenthaltes in Minden und Darfeld und der Correspondenz von da aus mit den höchsten Staats-Behörden, Punkte, über die mich weiter auszulassen ich nicht Veranlassung nehmen will.

Somit bin ich bis zum Ende dieser Arbeit. Ich scheide von dem Prälaten mit dem Ausdrucke meiner Verehrung, die ich seinem Alter, Stande und seiner Person zolle, obwohl ich weiß, daß er in schwerem Irrthume befangen ist. Man kann auf ihn Napoleons Wort über die französischen Emigranten anwenden: „Sie haben nichts gelernt und nichts vergessen.“ Nichts gelernt hat der Prälat, denn die Kirchengeschichte hätte ihn belehren müssen, daß die katholische Kirche in ihrer äußeren Erscheinung weit von dem Pfade der Apostel abgewichen, daß sie Jahrhunderte lang ihres erhabenen Berufes vergessen, sich mit Irrthümern und Verbrechen gegen den Staat, gegen die Menschheit, gegen das Christenthum beladen hatte; daß Gott dies nicht geduldet und ungestraft hingehen lassen, sondern zur Vergeltung, und um sie zu bessern, furchtbare Leiden und Katastrophen über sie verhängt habe. Dies hätte er lernen sollen. Jenes Prunken und Coquettiren mit der Römisch-katholischen Kirche, als der alleinigen Heils-Anstalt auf Erden, mit dem Römischen Stuhle, als dem Felsen, auf welchem jene Heils-Anstalt gebaut sey: dieses hochmüthige Herabsehen, diese vornehme Verachtung gegen die Russische, Anglicanische und Evangelische Kirche, diese Parade mit der Alleinseligmachenden, jenen gegenüber, kann nichts als ein mitleidiges Lächeln erregen, das bei der Griechisch- und Russisch-katholischen Kirche, die eben sowohl als die Römische ihre Wurzeln in die apostolische Zeit senkt, nur mit Verachtung gepaart seyn kann, da dieselbe Alles, was die Römisch-katholische Kirche besitzt, nur nicht den Fels des Römischen Stuhles mit seinem angemaßten Primate, und die zugleich fast 1000 Jahre hindurch den schlagendsten Beweis geliefert hat, daß man den Glauben, die Sittenlehre und die canonische Disciplin unverfälscht bewahren kann, ohne auf dem Felsen der Römischen Kathedra zu ruhen, ohne mit ihr in Gemeinschaft zu stehen.

Ferner hat der Prälat auch darin nichts gelernt, daß er gar keine Kenntniß genommen von dem enormen Verfalle, von der furchtbaren Entartung der Römischen Kirche, von der die Griechische in jenem Maaße nie befallen worden; von jenem unbegrenzten Dahingeben an die Welt, an ihre Güter und Ge-

nüsse; von ihren gewaltigen, welterschütternden und zerrüttenden Leidenschaften, nämlich von jener unersättlichen Habgier, die halb Europa verschlang und die Völker verdrängte; von jener Herrschsucht, welche die Regierung der Welt an sich riß und dem Papste drei Kronen auf's Haupt setzte; von jener Gewalt, an dem Staate geübt; von jener unmöglichen Stellung, von der Kirche zum Staate genommen; von jener kirchlichen Gesetzgebung, die des Staates Boden unterwühlte, ihn aus seinem Hause verdrängte und zum Leibzüchter der Kirche machte — Sünden, von denen sich die Griechische und Evangelische Kirche durchaus rein erhalten hat.

Vergessen hat er aber auch nichts, der Prälat. Seine Betrachtung weilt nimmer bei der apostolischen Kirche, die groß durch Demuth, reich durch Tugenden, herrschend durch sie, durch Glauben und Liebe war und die Welt eroberte, während sie nichts hatte, wohin sie ihr Haupt legen konnte, gedrückt, gehaßt, bis auf den Tod verfolgt; seine Lieblingszeit der Kirche ist die, wo Rom Kaiser, Könige und Fürsten vor sich im Staube sah, wo es Kriege führte, weithin durch die Welt mit Machtgeboten herrschte und seine Cardinal-Legaten, die Nachfolger der demüthigen Priester, den Rang vor den Königen prätendirten; wo die Kirche das Himmelreich auf die Erde verlegt hatte, in Pallästen wohnte und das Mark der Völker aufzehrte; wo die Metropoliten, Bischöfe und Aebte Fürsten waren, Hof hielten, ihre Vasallen, Ministerialen, Ritter und Gefolgschaften hatten und mit den Fürsten an Hoheit und Glanz wetteiferten; wo der Adel sich in Dom-Capiteln angesiedelt hatte und in Muße und Nichtsthun den größten Theil der kirchlichen Einkünfte verzehrte; wo die Christenheit 50,000 Klöster, einige Millionen Mönche und Geistliche zählte und von ihnen beherrscht wurde; wo sie im Besitze der gesammten Bildungs-Anstalten, der Literatur, in Allem den Ton angab und dem menschlichen Geiste die Schranken setzte, die ihr angemessen schienen; wo sie den Menschen in keiner Zeit seines Lebens aus den Händen ließ und ihre unbeschränkte Gewalt über ihn bis zum Grabe fortführte; wo der kirchliche Fluch die größte Strafe auf Erden war; wo der Staat keinen Schritt thun durfte, ohne auf die Kirche zu stoßen, ohne ihr Rechenschaft geben zu müssen; wo die Kirche von ihm ganz emancipirt, losgerissen, in unbedingter Autonomie dastand, keine Rechte jenes, keine Pflichten ihrer gegen ihn anerkannte; wo das Vaterland, die Heimath des ganzen Clerus die fremde Stadt an der Tiber war; wo es noch keine geduldete, keine berechtigte Heretiker gab, sondern wo die Kirche die Orthodoxie mit Feuer und Schwert handhaben konnte.

Diese schönen Zeiten hat der Prälat nicht vergessen; nach ihnen dürstet er, wie ein Hirsch nach Wasserquellen.

Betrachtet man aber die Schrift vom Standpunkte des neunzehnten Jahrhunderts, vom Standpunkte der jetzigen Kultur, vom Standpunkte des jetzigen socialen Lebens, besonders aber vom Standpunkte der Deutschen Verhältnisse: so muß sie in dem widerwärtigsten Lichte erscheinen.

Eine politische Revolution ohne Gleichen ist über Europa gegangen und der Prälat fordert den alten status quo.

Eine geistige Revolution hat uns plötzlich in einen ganz andern Kreis von Gedanken, Ideen, Bestrebungen versetzt, und der Prälat will in den alten status quo zurück.

Siebenzehn Millionen Protestanten in Deutschland, siebenzig Millionen in der ganzen Welt, siebenzig Millionen Russen, Griechen und Orientalen, die ein berechtigtes Daseyn haben, die berechtigte Kirchen bilden; die an Christus glauben und auf ihn gegründet sind — und der Erzbischof und mit ihm die ganze Schaar der Römlinge nennt die Römisch-katholische die Alleinseligmachende, die Alleinberechtigte.*) Ihm genügt nicht, daß man ihre Existenz anerkennt, während sie die Existenz jener Kirchen leugnet: nein, er macht jenen gegenüber alle die vorgeblichen, angemaßten Rechte und Ansprüche der Römisch-katholischen Hierarchie, die sich erdreistet, sich die Kirche zu nennen, als unveräußerliches göttliches Recht geltend und fordert, daß die Griechisch-Russische und evangelische Kirche es theoretisch und praktisch anerkennen. Man glaubt an den Grenzen des gesunden Menschenverstandes angekommen zu seyn.

So kann nicht Frieden werden zwischen „Kirche und Staat", zwischen der Römisch-katholischen und den andern Kirchen. Der Staat, namentlich wo die Fürsten und ein Theil des Volks nicht katholisch sind, thut Recht und Pflicht, die Römisch-katholische Kirche als ein feindliches Lager in seinen Grenzen zu betrachten und sie danach zu behandeln; die andern Kirchen thun Recht, die Römisch-katholische als ihre geschworne Feindin zu behandeln.

Zwischen der Römisch-katholischen Kirche und dem Staate, zwischen der Römisch-katholischen Kirche und den andern Kirchen, namentlich in Deutschland, wird eher kein Frieden seyn und

*) Es ist nicht zu sagen, welch eine Unwissenheit, Beschränktheit, welch einen Dünkel und Hochmuth es voraussetzt, die Römische Kirche die alleinseligmachende zu nennen und die andern Kirchen, namentlich die Griechische, vom Seligmachen auszuschließen, weil sie nicht den Papst als das gottgesetzte Oberhaupt der Kirche anerkennt.

möglich seyn, bis Roms Primat als eine unmittelbar göttliche Einsetzung, als ein Gegenstand des Glaubens vernichtet seyn wird. So lange Rom einen solchen Primat hat, so lange er geglaubt wird, so lange wird es die katholische Kirche beherrschen, in Knechtschaft halten, und ihr jede Freiheit und Selbstständigkeit nehmen; so lange wird die katholische Geistlichkeit von Rom abhängig seyn, kein Vaterland, keine Heimath, kein National-Interesse, keine Gesinnung, keine geistige und sittliche Selbstständigkeit haben. Soll also die katholische Kirche in Deutschland sich, dem Vaterlande, dem Volke nütze werden, so muß sie von Rom abfallen, d. h. sie muß den Römischen Primat als eine institutio divina verwerfen, für eine Irrlehre erklären; sie muß keine andere Stellung Roms anerkennen, als die, daß es die cathedra apostolica des Abendlandes und die erste, die Central-Kirche desselben sey, der man in allen Dingen große Ehrfurcht verschuldet, die in allen wichtigen Angelegenheiten gehört werden muß, die aber selbst der ganzen Kirche unterthan ist, und statt Herrin derselben zu seyn, nur ihr erstes, angesehenstes Mitglied ist, wie es einst Jahrhunderte hindurch galt.

Hat die deutsche Kirche sich auf diese Weise von Rom emancipirt, hängt sie nicht mehr von jedem Winke eines auswärtigen Hofes, eines fremden Souverains ab, dann kann sie ihre innern und äußeren Verhältnisse ordnen. Sie kann ihre alten herrlichen Synoden wieder herstellen, diese Pulsadern des kirchlichen Lebens, und sich aus ihrer Mitte einen Primas setzen; sie kann, ohne darum mit Rom in die mindeste Verbindung zu treten, ihre Metropoliten, Bischöfe und Dignitäten, wie es tausend Jahre lang canonischer Brauch war, selbst bestätigen und einsetzen, ohne Roms Mitwirkung; die Erzbischöfe brauchen dann von Rom keine Pallien mehr zu holen, in welche Römische Schlauheit und Trugkunst die plenitudo potestatis der Metropolitan-Gewalt gelegt hat, zum Hohne gegen die canones und gegen achthundertjährige Praxis der Kirche; sie brauchen sich dann nicht mehr mit der Schmach zu bedecken, sich selbst in allen Dingen als Delegirte des Römischen Stuhles anzusehen, und von ihm die sogenannten Quinquennal-Facultäten zu erbitten, die der Metropolitan-Würde das Brandmal der schmachvollsten Knechtschaft aufdrücken, *) nicht mehr mit der Schmach, dem Römischen Stuhle

*) Daß Rom den Metropoliten die Quinquennal-Facultäten aufdringt, ist eine Schmach, für die ich keinen Ausdruck weiß. Man denke sich, vermöge dieser Facultäten müssen sich die Erzbischöfe von Rom die Erlaubniß holen, verbotene Bücher zu lesen! Sind das Erzbischöfe?

einen Vasallen-Eid zu schwören, der sie unfähig macht, noch einen deutschen, nationalen Gedanken zu denken. Sie brauchen dann zu Rom nicht mehr um Gnaden, Dispensen und Ablässe zu betteln, die selbst zu ertheilen sie von Christus Gewalt haben; sie brauchen nicht mehr Nuntien zu dulden, die Römische Herrschsucht und Argwohn ihnen auf den Nacken gesetzt hat. Der deutsche Episcopat kann dann als eine selbstständige kirchliche, gesetzgebende und richterliche Macht auftreten, nach den Canones; er braucht dann nicht die Schande zu erleben, daß Rom Bücher verdammt, die mit der Approbation deutscher Bischöfe gedruckt, von ihnen empfohlen sind; er kann dann aus seiner Mitte ein Gericht ernennen, welches in den ersten Instanzen nach alter Canones-Bestimmung über solche Bücher richtet, damit Römische Einseitigkeit, die von deutscher Anschauungsweise, von dem Standpunkte deutscher Wissenschaft nichts weiß, es sich ferner nicht mehr herausnehme, mit angeblicher Unfehlbarkeit in unser geistiges Leben hineinzugreifen. Die Synoden können dann wieder in's Leben und in ihren alten Wirkungskreis treten, als höchste richterliche Behörden für alle Geistliche, als erste Instanzen für die Bischöfe, als Wächter, als Erwecker, als Erhalter des kirchlichen Sinnes, des kirchlichen Lebens. Dann wird die deutsch-katholische Kirche ungehindert ihren Frieden mit dem Staate, mit den andern Kirchen abschließen, sich mit unserer Geschichte, unserer Vergangenheit, unserer Gegenwart vertragen können; dann wird sie in die Möglichkeit kommen, die andern Confessionen wieder an sich zu ziehen, mit sich wieder zu vereinigen. So lange sie von Rom abhängt, dort ihr Orakel sucht, wird sie weder mit dem Staate noch mit den andern Kirchen sich jemals befreunden, wird niemals ihre Aufgabe, die religiöse Spaltung zu tilgen, erfüllen können.

Man wird mir vielleicht einwerfen, ich lege zu viel Gewicht auf die Theorie des Römischen Kirchen-Rechts, auf die in ihm ausgesprochenen Grundsätze und Maximen. Der Geist der Zeit, die Fortschritte der Cultur, die Macht der Staaten sichere vor ihrer praktischen Anwendung auf immer. Dazu sey in der katholischen Geistlichkeit eine Gesinnung, ein Geist, der sich von jenem hyperbolischen Römerthume längst losgesagt habe, so daß von ihr weder der Staat noch die andern Confessionen etwas zu befürchten haben.

Ich entgegne darauf:

Wer unentweglich Grundsätze festhält, die mit den Rechten des Staates und anderer Kirchen in dem schroffsten Widerspruche stehen, der bekennt dadurch, daß er diese Rechte weder anerkenne noch achte, auch sie nicht achten wolle und werde, sobald

er es ungestraft thun kann; denn die Handlung folgt den Grundsätzen. Daß Rom einstweilen zum Theile jene Grundsätze praktisch aufgegeben hat, kommt nicht von seiner geänderten Ueberzeugung, sondern bloß aus der Einsicht, daß die Zeitumstände jene praktische Anwendung pro tempore nicht gestatten. Um aber bessere Zeiten herbeizuführen, hat es seit zwei Decennien Alles in Bewegung gesetzt, Jesuiten, Missionen, Geistlichkeit, Bischöfe, Bullen und Breven, und wohin es will, was es erstrebt, was ihm gelingt, darüber läßt das, was in Bayern, Belgien, Schweiz und Frankreich vorgeht, doch wohl keine Zweifel mehr übrig. Namentlich ist das Benehmen der Ultramontanen-Partei gegen die Protestanten in Bayern, selbst im freien Frankreich, doch wohl geeignet, alle Besorgnisse zu erregen und ihnen die Furcht einzuflößen, daß, wenn jene Partei an's Ruder käme, diejenigen Artikel der Verfassungen, die den Protestanten kirchliche Freiheit sichern, dem Schicksale des Edicts von Nantes schwerlich entgehen würden.

Was die Gesinnung der katholischen Geistlichkeit anbetrifft, so hat dieselbe gar keine selbstständige Gesinnung; sie ist gesinnt wie Rom es will; ihr Benehmen in den Jahren 1837 bis 1840, wo sie am Rheine die bekannten Mädchen-Vereine stiftete, das Buch des Erzbischofes und noch vieles Andere zeigt hinlänglich, wie sie gesinnt ist und wie sie gesinnt seyn wird, wenn Rom befiehlt.

So lange die Römisch-katholische Hierarchie von Rom abhängt, kann der Staat ihr keine Autonomie geben; er muß sie unter strenger Aufsicht halten. Von ihr gilt, was Horaz sagt:

„cui nisi imperatur, imperat",

wo aber sie herrscht — und wie sie herrscht, davon weiß Deutschland zu sagen —: da giebt es keinen Staat mehr, da kann es keine andern Kirchen geben.

Hic niger est; hunc tu Germane caveto.

Berlin, Druckerei von F. W. Gubitz.

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Ellendorf, Johann Otto,

Des Erzbischofs von Köln Schrift: 'Ueber den Frieden unter der Kirche und den Staaten, nebst Bemerkungen über die bekannte Berliner Darlegung'

Berlin 1843

Polem. 852 ma
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10773279-2